



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Das obligatorische Schiedsgerichtswesen in Neuseeland

Steinberg, Moses Wulf

Berlin, 1912

urn:nbn:de:gbv:46:1-13646



IX. c. 3623. Nr. 3

Das obligatorische Schiedsgerichtswesen in Neuseeland.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT

VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT
ZU BERLIN.

Von

M. W. Steinberg

aus Kischinew (Rußland).



IX. c. 3623 - 3

Tag der Promotion: 22. Mai 1912.

245



Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen



IX. c. 3623. No. 3.

Das obligatorische Schiedsgerichtswesen in Neuseeland.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT

VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT
ZU BERLIN.

Von

M. W. Steinberg

aus Kischinew (Rußland).



IX. c. 3623 - 3

Tag der Promotion: 22. Mai 1912.

245

Referenten:

Professor Dr. Sering.

Professor Dr. von Schmoller.

Universitäts-Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke), Berlin N. 24,
Linienstr. 158.

Vorrede.

Meinen Eltern.

Der Verfasser.

Meinen Eltern

Literaturverzeichnis

(Nur das Wichtigste ist hier genannt.)

Vorrede.

Ich ergreife an dieser Stelle die Gelegenheit, um allen denen, die mich in ungemein liebenswürdiger Weise mit Material versehen haben, meinen verbindlichen Dank auszusprechen. Es seien hier besonders erwähnt die Gesandten Neuseelands und Australiens in London, der Arbeitsminister Neuseelands, Hon. Mr. Millar, die speziellen Berichterstatte Englands und Kaliforniens, Mr. E. Aves und Mr. H. Weinstock, und The New-Zealand Employer's Federation in Wellington.

Der Verfasser.

Vorrede.

Ich erlaube mir diese Stelle die Gelegenheit zu allen denen,
die mich in irgendeiner Lebensveränderung Weise zum Material versetzen
hätten, meine verbindlichen Dank auszusprechen. Es seien dies
besonders erwähnt die Germanischen Museums- und Antiquar-
London, der Arbeitsminister, Herr Mr. Miller, die
speziellen Beauftragten, England und Kantonien, Mr. E. E. Evans
und Mr. E. W. H. Wainwright, und The New Zealand Museum, Wellington.
in Wellington.

Der Verfasser.

Literatur-Verzeichnis.

(Nur das Wichtigste ist hier genannt.)

- W. P. Reeves, State Experiments in Australia and New-Zealand. 2 Vol. London 1902.
- Guy H. Scholefield, New-Zealand in evolution. London 1909.
- A. Métin, Le socialisme sans doctrines. La Question agraire et la question ouvrière en Australie et Nouvelle-Zélande. Paris 1901. (Bibliothèque générale des sciences sociales.)
- R. Schachner, Die soziale Frage in Australien und Neuseeland. Zweiter Band von „Australien in Politik, Wirtschaft und Kultur“. Jena 1911.
- A. Siegfried, Neuseeland. Eine sozial- und wirtschaftspolitische Untersuchung. Übersetzt und in einzelnen Teilen erweitert von Dr. M. Warnack. Berlin 1909. (Moderne Wirtschaftsprobleme. Herausgegeben von Dr. V. Leo. Band III.)
- P. G. Mišujeff, Das glückliche Australien. St. Petersburg 1909. (Russisch.)
— Die vorgeschrittene Demokratie der modernen Welt; die englische Kolonie Neuseeland. St. Petersburg 1907. (Russisch.)
- E. Tregear, Die Fabrikgesetzgebung in Neuseeland. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 87. Leipzig 1899.
- R. F. Irvine and O. T. J. Alpers, The progress of New-Zealand in the century. London 1902.
- V. Clark, Labor conditions in New-Zealand. Bulletin of the Bureau of Labor, No. 49. Washington 1903.
— The labour mouvement in Australasia. London 1907.
- Judge Backhouse, The Report of the Royal Commission on the working of Compulsory Arbitration Laws. Bulletin of the Bureau of Labor, No. 40. Washington 1902.
- J. A. Coghlan, Six States of Australia and New-Zealand 1902—03. Sydney 1904.
- The Labour Laws of New-Zealand (brought up to the end of the Session of 1908), compiled by direction of the Minister of Labour (The Hon. A. W. Hogg). Fifth edition. Wellington 1909.
- The New-Zealand Official Year-Book. Wellington. (Im Texte mit den Buchstaben „N. Z. O. Y.“ bezeichnet.) Für die Jahrgänge 1897—1910.

- The Annual Report of the Department of Labour. Wellington. (Im Texte mit den Buchstaben „A.R.D.L.“ bezeichnet.) Für die Jahrgänge 1897—1910.
- Harris Weinstock, Report on the Labor Laws and Labor Conditions of foreign countries in relation to Strikes and Lockouts. Sacramento 1910.
- Ernest Aves, Report to the Secretary of State for the Home Department on the Wages Boards and Industrial Conciliation and Arbitration Acts of Australia and New-Zealand. London 1908.
- Findlay, Labour and the Arbitration Act. Wellington 1908.
- Awards, Agreements and Decisions under the Industrial Conciliation and Arbitration Act. Department of Labour, Wellington, N. Z. (Vol. IX, part 8; Vol. X, part 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7; Vol. XI, part. 1, 2, 3.)

Der Bequemlichkeit halber sind die Zahlen, die Pfund Sterling, Schillinge und Pence ausdrücken, im Texte in folgender Weise angegeben:

$$\begin{aligned} 2,6 \text{ Pfund Sterling} &= \text{£ } 2, 6 \text{ s} \\ \text{oder } 2,6 \text{ Schillinge} &= 2 \text{ s } 6 \text{ d.} \end{aligned}$$

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Teil I. Einleitung	15—33
Kap. I. Entstehung und Entwicklung des ländlichen Besitzes in Neuseeland	15—22
Die Kolonisationspläne Wakefields. Der Traktat von Waitangi und das damit in Verbindung stehende Verbot des privaten Landerwerbs. Der Zusammenbruch der Wakefield'schen Gesellschaft und der Übergang der Besiedelung in die Hände der Regierung. Die seitdem inaugurierte Agrarpolitik der Regierung hat infolge ihres unsteten, vielfach sich widersprechenden Charakters die Bildung von Großgrundbesitz verursacht. Die Bekämpfung des letzteren bildet die Aufgabe der heutigen Agrargesetzgebung. Die drei gegenwärtig existierenden Systeme des Grundbesitzes. Der ländliche Staatskredit.	
Kap. II. Bevölkerung	22—25
Die dünne Bevölkerung des Landes. Ihre langsame Entwicklung ist durch die Abnahme der Zahl der Geburten sowie durch die Bekämpfung der Einwanderung zu erklären.	
Kap. III. Berufsgliederung und Volkswirtschaft	25—32
An der ersten Stelle nach der Zahl der beschäftigten Personen steht die Industrie, an der zweiten die Landwirtschaft und der Bergbau.	
I. Landwirtschaft	26—28
a) Viehzucht und landwirtschaftliche Exportproduktion. Infolge des Reichtums an Vieh bildete sich in Neuseeland eine sehr bedeutende Wolle-, Fleisch-, Butter- und Käseproduktion aus, die hauptsächlich für den Export arbeitet. b) Ackerbau. Die am meisten produzierte Kornpflanze ist der Hafer.	

II. Bergbau, Industrie und Handel	Seite 28—32
Die Gewinnung von Gold, Asphaltkohle und Kauriharz. Die langsame Entwicklung der Verfeinerungsindustrie im Gegensatz zur Urproduktion. Die Ursache dieser Erscheinung. Die Gruppierung der gewerblichen Betriebe nach den Einzelbranchen. Der größte Teil des Handels fällt auf England und seine Kolonien. Neuseeland exportiert von den aus der Landwirtschaft hervorgehenden Produkten: Wolle, gefrorenes Fleisch, Butter und Käse, von den Mineralien das Gold. Eingeführt werden hauptsächlich fertige Fabrikate.	
III. Verkehr	32
Schiffahrt, Eisenbahnen, Post, Telegraph, Telephon und Kabel.	
Kap. IV. Verfassung und politische Parteien	33
Das Zweikammersystem. Das verantwortliche Ministerkabinett. Der Gouverneur als Bindeglied zwischen Kolonie und Mutterland. An Stelle von Parteien zwei entgegengesetzte politische Gruppen: die eine regierungsfreundlich, die andere oppositionell.	
Teil II. Die Arbeitergesetzgebung Neuseelands (mit spezieller Betrachtung des obligatorischen Schiedsgerichtsgesetzes)	34—71
Kap. I. Die Fabrikgesetzgebung	35—42
Das erste Fabrikgesetz fällt in das Jahr 1873. Es setzt seine Entwicklung fort, bis es zuletzt die Form des „Factories Act, 1908“ annimmt. Unter Fabrik wird jeder Raum verstanden, wo zwei oder mehrere Arbeiter mit oder ohne Maschinen für den Absatz beschäftigt sind. Die Registrierung der Fabrikräume. Die Arbeitszeit für Männer, Frauen und Kinder. Die Überzeit. Die Beschäftigung von Knaben und Mädchen unter 14 Jahren. Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern in gesundheitsgefährlichen Berufen. Die Bekämpfung der Schwitzindustrie. Der Boykottzettel. Die Schutzvorrichtungen zur Verhütung von Betriebsunfällen sowie hygienische Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Erkrankungen. Die Berichte der Fabrikinspektoren über die Bewährung dieses Gesetzes.	
Kap. II. The Shearers' and Agricultural Labourers' Accommodation Act, 1908	43—44
Die Schafscherer bilden die wichtigste Kategorie der ländlichen Arbeiter. Ihre Lebensweise während der Schurzeit. Die Schafschur. Der Lohn. Der Charakter dieser Arbeiterschicht ist aus dem ihres Berufes zu entnehmen.	

Kap. III. The Wages Protection and Contractors Liens Act, 1908	Seite 44—45
Die 5 Bestimmungen betreffend die Sicherung der Lohnauszahlung.	
Kap. IV. The Workers' Compensation Act, 1908	45—46
Die Entschädigung des durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeiters seitens seines Arbeitgebers erfolgt nur, wenn es nachgewiesen ist, daß der letztere das Unglück verursacht hat. Die Unfallversicherung liegt in den Händen der Friendly Societies.	
Kap. V. The Workers' Dwelling Act, 1908	46—47
Die Errichtung von billigen und bequemen Arbeiterhäusern. Die Veräußerungsmethode.	
Kap. VI. Das Einigungs- und Schiedsgerichtswesen in Neuseeland	47—71
a) Die Vorgeschichte	47—54
Die Entstehung der gegenwärtigen Wirtschaftsverfassung in Neuseeland datiert von den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Der große Preissturz der ländlichen Produkte vom Jahre 1873. Die Abnahme des Goldgewinnes. Die Arbeitslosigkeit. Die Entstehung der Schwitzindustrie. Die sozialen Reibungen. Der große erfolgreiche Dockerstreik in London von 1889. Die Unterstützung desselben seitens der australischen Arbeiter durch Geldbeträge. Die Hebung des Selbstbewußtseins der Arbeiter. Der australische Dockerstreik von 1890. Die Niederlage. Die Entstehung der sozialen Gesetzgebung. Neuseeland als Pionier auf diesem Gebiete. Die Vorläufer des obligatorischen Schiedsgerichtswesens sind die Conseils des prud'hommes und die Arbeiterkammern von Mundella und Kettle. Die Durchführung des Gesetzes im Jahre 1895. Sein im Titel ausgesprochenes Hauptziel ist die Organisierung der Arbeiter sowie die Beilegung der zwischen diesen und ihren Arbeitgebern entstandenen Streitigkeiten. Dieses Gesetz entwickelt sich weiter, bis es in dem „Arbitration and Conciliation Act, 1908“ seine letzte Form erhält.	
b) Der Inhalt des Einigungs- und Schiedsgerichtsgesetzes von 1908	54—64
Die Gegenstände der schiedsgerichtlichen Verhandlung. An das Schiedsgericht können sich wenden die Berufsvereine der beiden an der Produktion beteiligten Parteien sowie einzelne Arbeitgeber. Die Registrierung der Berufsvereine. Die Weigerung, eine sich meldende Organisation in die Registerrolle aufzunehmen. Die Korporationsrechte der	

registrierten Berufsvereine. Die Streichung der Berufsvereine aus der Registerliste. Die Clerks of Awards und ihre Aufgabe. Das bis zum 1. I. 1909 existierende Einigungsamt und seine Aufgabe. Das gegenwärtige Institut der Einigungsräte. Die Aufgabe der letzteren. Jeder Streit wird zuerst vom Einigungsrat behandelt und dann, wenn es zu keiner Verständigung kommt, dem Schiedsgericht überwiesen. Die Verfassung des letzteren. Seine Aufgabe. Jeder registrierte Berufsverein kann von diesem Gesetz Gebrauch machen nur, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder die Zustimmung dazu erteilt. Das Urteil des Schiedsgerichts ist für die Parteien bindend. Es kann auf Wunsch auch auf andere Bezirke, Berufsvereine und Gewerbebranchen ausgedehnt werden, ohne daß ein Streitfall vorliegt. Der Zweck hierbei ist die Vereinheitlichung der Produktionsverhältnisse. Das Schiedsgericht stellt in jedem einzelnen Falle Minimallöhne fest und erteilt dem Inspector of Awards das Recht, „under-rate wages“ für die minderwertigen Arbeiter von Zeit zu Zeit zu bestimmen. Jeder Verstoß gegen einen Schiedsspruch wird dem ordentlichen Richter der ersten Instanz (Magistrate) gemeldet, der seine Entscheidung fällt. Das Schiedsgericht kommt hier jedoch als letzte Instanz in Betracht. Die Entlassung des Arbeiters wegen seiner Zugehörigkeit zum Berufsvereine ist strafbar. Während der Verhandlungen bleiben die gegenseitigen Beziehungen aufrecht erhalten. Die Definition des „strike“ und des „lock out“. Streiks und Aussperrungen sind für die unter dem Schiedsspruch stehenden Parteien verboten. Die spezielle Streikbestimmung für Arbeiter, die in solchen Berufen beschäftigt sind, wo eine plötzliche Arbeitseinstellung mit Gefahr für die Bevölkerung verbunden ist (Gas-, Elektrizitäts-, Wasserwerke, Eisen-, Straßenbahnen, Fahren, Fleisch-, Milch- und Kohleversorgung). Die Verletzung des Schiedsspruchs seitens einer Berufsorganisation kann zur zeitweiligen Streichung der letzteren aus dem Register führen. Auch die staatlichen Eisenbahner können vom Gesetze Gebrauch machen.

c) Die Charakteristik des obligatorischen Schiedsgerichtswesens 65—71

Die ursprüngliche Bestimmung und der gegenwärtige Charakter des obligatorischen Schiedswesens. Es ist ein gesetzgeberisches Institut, das das Gewerbeleben unaufhaltsam reguliert. Die Bedeutung des Einigungsrates. Seine Bewährung. Das Eingreifen des „Magistrate“ wegen Verletzung eines Schiedsspruchs hat sich als unpraktisch erwiesen. Die Bevorzugung der organisierten Arbeiter und ihre Grenze.

Teil III. Kritische Würdigung des obligatorischen Schiedsgerichtswesens	Seite 72—100
Kap. I. Das Verhalten der Arbeitgeber und Arbeiter zum Einigungs- und Schiedsgerichtswesen	72—76
Die prinzipielle Abneigung der Arbeitgeber gegen das obligatorische Schiedsgericht und ihre Versöhnung mit diesem. Das freundliche Verhalten der Arbeiter zum Gesetze.	
Kap. II. Die gegenseitigen Beziehungen der beiden an der Produktion beteiligten Parteien	76—77
Die Beziehungen sind allgemein gute, wenn sie auch dann und wann durch schädliche Agitationen seitens eigenütziger Personen etwas gespannt werden.	
Kap. III. Die Ausstände	78—79
Die Mehrzahl der Streiks ist auf die Existenz des bis zum 1. I. 1909 existierenden, völlig wertlosen Einigungsamtes zurückzuführen. Seine Schattenseiten. Die berechtigten Hoffnungen, die seit der Einführung des Einigungsrates gehegt werden. Das neue Mittel der schiedsgerichtlichen Praxis zur Bekämpfung der Streiks.	
Kap. IV. Volkswirtschaft	79—83
Die Entwicklung der Volkswirtschaft. Die Anhäufung von Kapitalien. Die Exportproduktion und die Gründe ihrer raschen Entwicklung. Die enorme Steigerung der Preise für die Exportprodukte. Die langsame Entwicklung der Produktion der fertigen Fabrikate. Die angloamerikanische Konkurrenz.	
Kap. V. Die Kosten für den Lebensunterhalt	83—86
a) Nahrung	
Nahrung, Kleidung und Miete sind die wichtigsten Ausgabeposten im Budget einer Arbeiterfamilie. Die Ausgabe für Nahrung ist gestiegen als Folge der Steigerung der Preise für die wichtigsten Exportprodukte in England.	
b) Kleidung	
Die Steigerung der Ausgaben für Kleidung ist zu verdanken dem Wachsen des Marktpreises des größten Exportproduktes Neuseelands: der Wolle, sowie den hohen Zöllen, die auf eingeführte Schuh- und Wollwaren gelegt werden.	
c) Miete	
Die Steigerung der Miete ist auf die Steigerung des Wertes des unbebauten Grund und Bodens sowie auf die der Baukosten zurückzuführen.	

Kap. VI. Die Löhne

Die vom Schiedsgerichte festgestellten Mindestlöhne richten sich hauptsächlich nach den Lebensunterhaltskosten (living wage). Außerdem wird in gewissen Fällen die Leistungsfähigkeit des Gewerbes bzw. der Arbeiter in Betracht gezogen. Beispiele, die alle diese Lohnmethoden veranschaulichen. Der Mindestlohn als Mittel zur Bekämpfung der Schwitzindustrie. Die Meinung Weinstocks darüber. Der Mindestlohn ist nicht zugleich auch der Maximallohn. Er gilt nur für die durchschnittlich begabten Arbeiter. Mehr als 50 Proz. der neuseeländischen Arbeiter erhalten einen über das Minimum hinausgehenden Lohn. Für die minderwertigen Arbeiter wird ein unter dem Minimum stehender Lohn festgesetzt. Das Lohnminimum, da es living wage ist, hängt also letzten Endes von der Gestaltung der Preise für die wichtigsten Exportprodukte Neuseelands auf den englischen Märkten ab. In den Jahren 1894—1907 stieg es prozentual nicht so hoch wie die Lebensunterhaltskosten. Auch Arbeitermangel dient als Ursache der Steigerung der Löhne über das Minimum.

Kap. VII. Schlußwort 98—100

Die Wirkungen des obligatorischen Schiedsgerichtswesens auf die neuseeländische Volkswirtschaft. Dieses Institut dient nicht zur Vernichtung der Klassenkämpfe, sondern zur Veredelung der Formen derselben durch Beseitigung der rohen Gewaltmittel. Die Verschiedenheit der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Westeuropas und Nordamerikas einerseits und Neuseelands andererseits muß bei der Beantwortung der Frage betr. der Übertragung der neuseeländischen sozialen Verfassung auf die erstgenannten Länder in Betracht gezogen werden.

Teil I. Einleitung.

Kap. I. Entstehung und Entwicklung des ländlichen Besitzes in Neuseeland.¹⁾

Bevor wir zum eigentlichen Thema übergehen, erscheint es uns unumgänglich notwendig, die wichtigsten Punkte der wirtschaftlichen Entwicklung Neuseelands festzuhalten, da sie zum Verständnis des später zu behandelnden Schiedsgerichtswesens bedeutend beitragen. Wir fangen mit der Schilderung der Entstehung und Entwicklung des ländlichen Besitzes an, da der Grund und Boden und seine Verteilung von ausschlaggebender Bedeutung sind für die wirtschaftlichen und sozialen Zustände jedes, und besonders eines so jungen Landes wie Neuseeland.

Die Agrargeschichte Neuseelands ist eng verbunden mit dem Namen des bekannten englischen Kolonisators Sir Edward Gibbon Wakefield. Ihm verdankt die junge angelsächsische Kolonie ihre Entstehung. Die Zeit, zu der bei ihm der Gedanke, dort eine Ansiedlung zu begründen, auftauchte, war sehr ungünstig für solche Pläne. Da die Erinnerung an den unglücklichen Krieg mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika noch frisch und der Widerwille gegen irgendeine kolonisatorische Tätigkeit stark war, blieb man gegenüber seinen Vorschlägen zunächst vollkommen teilnahmslos. Die

¹⁾ Vgl. P. G. Mišujeff, Die vorgeschrittene Demokratie der modernen Welt (die englische Kolonie Neuseeland), St. Petersburg 1907, Kap. V: „Der Anfang der systematischen Kolonisation Neuseelands: die Begründung der neuseeländischen Kompagnie.“ (Die Ausführungen basieren hier auf dem längst vergriffenen Werke von Reeves: „The Long White Cloud“, London 1898.) — Reeves, State Experiments in Australia and New-Zealand, London 1902, S. 217 u. ff. — S. Ssaturin, Neuseeland und seine Arbeitergesetzgebung, Zeitschrift Šisnj, St. Petersburg 1901, S. 292 u. ff.

verheißungsvollen Gedanken Wakefields und seiner Gesinnungsgenossen fanden eine recht kühle Aufnahme in der öffentlichen Meinung Englands. Weder der Hinweis auf die reichen Naturschätze und auf das herrliche Klima, mit denen die einsamen Inseln in der Südsee ausgestattet sind, noch die Erinnerung an die Staatsweisheit der alten Hellenen, die ihre weltgeschichtliche Größe dem Aufblühen der kleinasiatischen Kolonien verdankten, konnten seine Pläne in England populär machen. Es blieb ihm nichts übrig, als die Sache der Kolonisation auf eigene Gefahr zu übernehmen. Der erste Gedanke, mit dem sich Wakefield befaßte, war die Verpflanzung von Kapital und Arbeit in die neue Kolonie.

Die Übertragung von Kapital und Arbeit kann nur dann erfolgreich sein, wenn diese mächtigen Faktoren der modernen Volkswirtschaft einen großen Spielraum für ihre Tätigkeit gewinnen können. Dieses Ziel läßt sich nur unter der Bedingung erreichen, daß die Frage der ländlichen Besitzverteilung richtig gelöst ist.

Dessen sich bewußt, gründete Wakefield im Jahre 1838 die New-Zealand-Company, die zur Aufgabe hatte, Land von den Eingeborenen zu kaufen, um es dann ihrerseits an die Einwanderer zu verkaufen. Das dadurch herbeigeschaffte Geld diente als Fonds zur Deckung von Ausgaben, die durch die Überführung von wenig bemittelten Kolonisten (hauptsächlich Arbeitern) und durch deren Einrichtung in dem neuen Vaterlande entstanden.

Die Preise, zu denen der Grund und Boden verkauft wurde, waren ziemlich hoch; damit wollte Wakefield

1. den Grund und Boden vor Spekulanten, die in allen jungen Kolonien ihre Hände im Spiel haben, schützen;
2. eine ökonomisch widerstandsfähige Schicht von Kolonisten schaffen, die die Führerrolle in der entstehenden Kolonie übernehmen sollten;
3. eine Arbeiterschaft herbeischaffen. Durch den hohen Preis, der in einigen Orten bis zu 2 Pfund Sterling pro Acre betrug, sollten die wenig bemittelten Einwanderer vom Landerwerb abgehalten und den Grund- bzw. Fabrikbesitzern zur Verfügung gestellt werden.

Um aber die Arbeiter willig zu machen, in das weite, unbekannte Land zu reisen, plante Wakefield:

- a) freie Überfahrt in den bequemsten Schiffen;
- b) Einführung einer begrenzten Zahl von Arbeitern, damit Angebot und Nachfrage miteinander harmonisierten, und hoher Lohn gesichert sein sollte.

Heranziehung besitzender Schichten durch Überantwortung des Grund und Bodens an das eingewanderte Großkapital einerseits und von Arbeitern andererseits ist also der Plan Wakefields. Seiner Meinung nach sollte der Grundbesitzer hohe Rente, der Kapitalist hohen Gewinn und der Arbeiter hohen Lohn bekommen. Ist eine von diesen 3 Arten des Einkommens klein, so verliert die betreffende Schicht jedes Interesse an der Einwanderung; im andern Falle ist das Gedeihen der Kolonie gesichert.

Im Jahre 1840 landete die erste Partie der Ansiedler im Hafen Nikolson, dort, wo jetzt die Hauptstadt Neuseelands, Wellington, liegt. Bald danach wurde Neuseeland durch den Traktat von Waitangi zur englischen Kolonie erklärt. Durch diesen Traktat, der zwischen dem ersten Gouverneur Neuseelands, Hobson, und den Häuptlingen der eingeborenen Stämme geschlossen wurde, ist die Königin Viktoria von England zur Herrscherin über die beiden Inseln proklamiert worden. Die Häuptlinge und ihre Stämme besitzen nach wie vor das Recht auf den Grund und Boden, doch sind sie nunmehr britische Staatsangehörige, deren sämtliche Rechte und Privilegien ihnen verliehen werden.

Im Einklange damit verbot der Gouverneur Hobson den einzelnen Kolonisten sowie der Kolonialgesellschaft, Grund und Boden privatim von den Eingeborenen zu erwerben. Alle Einkäufe, die in der Zukunft stattfinden oder in der Vergangenheit stattgefunden haben, bekommen juristische Gültigkeit nur nach staatlicher Sanktionierung. Damit wollte die Regierung Neuseelands die einheimische Bevölkerung vor den sog. Landhaien schützen, die noch vor der Annektierung Neuseelands aus Australien und Europa kamen und den größten Teil des Landes den naiven Häuptlingen zu lächerlichen Preisen abkauften. Viele Grundstücke wurden konfisziert und zu Kronländern erklärt. Seit dieser Zeit setzte die Regierung mit ihrer eigenen Ansiedlungspolitik ein, indem sie allmählich ihren Landbesitz vergrößerte, um ihn dann an die Kolonisten zu mäßigen Preisen zu verkaufen bzw. zu verpachten.

Im Jahre 1852 fallierte die Wakefieldsche Kolonialgesellschaft, und die Ansiedelung ging in die Hände der Regierung über.

Das nach dem Traktat von Waitangi aufgehobene Recht des freien privaten Landerwerbs wurde vom Nachfolger Hobsons, Kapitän Fitzroy, wieder eingeführt. Damit wurden die alten Zustände, die die rasche Konzentrierung von großen Bodenkomplexen in wenigen Händen begünstigten, aufs neue ins Leben gerufen. Mit dem Regierungsantritt des hervorragenden Gouverneurs Grey (1845)

St.

2

wurde wieder die Landespolitik, die vom obengenannten Traktat inaugurirt war, in Kraft gesetzt. Grey selbst war ein Anhänger des ländlichen Mittelstandes. In die langwierigen Kriege mit den einheimischen Völkerschaften verwickelt, konnte er erst zum Schluß seiner ersten Regierungsperiode eingreifen. Im Jahre 1853 erließ er ein Gesetz, wonach die Kronländer in unbegrenzten Stücken zum Preise von 5 bis 10 Schillingen pro Acre verkauft werden. Er wollte damit den wenig bemittelten Kolonisten den Länderwerb erleichtern und so einen tüchtigen Bauernstand schaffen. In der Praxis geschah aber das Gegenteil: Infolge der niedrigen Preise konnten die reichen Viehzüchter und Spekulanten das gesamte fruchtbare Land mit geringen finanziellen Opfern an sich ziehen. Der Bildung von großen Besitzungen wurde Tür und Tor geöffnet. Dazu kommt noch die folgende Tatsache: Seit dem Jahre 1854 wurde Neuseeland in 8 autonome Provinzen eingeteilt, von denen jede neben den allgemeinen, fürs ganze Land geltenden Agrargesetzen ihre eigenen Bestimmungen betreffend den Erwerb von Grund und Boden besaß; von einer einheitlichen Agrarpolitik konnte daher keine Rede sein.

Im Jahre 1862, am Anfang der zweiten und letzten Regierungsperiode Greys, wurde das Fitzroysche Gesetz über den freien Landerwerb von den Eingeborenen wieder eingeführt; dadurch wurde der auch ohne dies rasch sich entwickelnde Großgrundbesitz in seiner weiteren Entwicklung gefördert. Erst im Jahre 1886 wurde es wieder aufgehoben.

Im Jahre 1877 versuchte die Landesregierung, durch Vereinheitlichung der Agrarpolitik Herr der Situation zu werden. Durch ein Gesetz von diesem Jahre wurde Neuseeland in 10 Provinzen geteilt. Jede von ihnen besaß ein Grundamt, das dem zentralen Landwirtschaftsministerium untergeordnet wurde. Der raschen Ausbildung des Großgrundbesitzes versuchte die Regierung durch Angabe der Höchstgrenze des zu erwerbenden Kronlandes sowie durch Erhöhung des Kaufpreises oder der Pachtrente einen Riegel vorzuschieben. Viel haben diese Bestimmungen nicht helfen können; denn abgesehen von ihrer eigenen Unvollkommenheit wurden ihre Bestrebungen durch die gleichzeitige Existenz des Fitzroyschen Gesetzes betreffend den freien Landerwerb paralysiert; die Bildung von Latifundien konnte ungestört fortschreiten. Bis zum Jahre 1892, in welchem die moderne, auf dem Prinzip der Herbeischaffung eines bodenständigen Mittelstandes basierende Agrargesetzgebung ihren Anfang nimmt, besaßen 584 Personen $10\frac{1}{2}$ Millionen

Acres Land (7 Millionen im Privateigentum und $3\frac{1}{2}$ Millionen in Pacht)²⁾.

Die heutige, zuletzt im Jahre 1908 reformierte, Agrargesetzgebung Neuseelands entstand unter dem Einflusse von Henry George, der der Meinung war, daß „das Heilmittel für die ungerechte und ungleiche Güterverteilung der modernen Zivilisation und für all die Übel, die daraus entspringen,“ darin besteht, daß man „den Grund und Boden zum Gemeingut“³⁾ erklärt. Die Agrarpolitik der neuseeländischen Regierung beruht auf dem dem Wakefieldschen entgegengesetzten Prinzip der Schaffung eines gesunden bauerlichen Mittelstandes.

Die Kronländer werden entweder einfach verkauft oder verpachtet mit dem Versprechen, das betreffende Land nach einer bestimmten Frist zu verkaufen, oder auf ewig verpachtet.

Beim System des einfachen Kaufes muß ein Fünftel sofort nach dem Abschlusse des Vertrags in bar ausgezahlt werden, der Rest binnen 30 Tagen. Das endgültige Eigentumsrecht wird erst nach der Erfüllung der notwendigen Verpflichtungen (Meliorationen, Einrichtung von Wohn- und Wirtschaftshäusern usw.) anerkannt.

Das zweite System ist das der zeitweiligen Pacht. Der Vertrag lautet auf 25 Jahre, und der Zins ist gleich 5 Proz. des abgeschätzten Wertes des betreffenden Grund und Bodens. Nach Ablauf von 10 Jahren kann der Pächter das von ihm gepachtete Land zum ursprünglichen Preise erwerben. Auch hier wird das Recht auf das Grundstück erst nach dessen Nutzbarmachung anerkannt.

Das System der ewigen Pacht beruht auf dem Prinzip des alleinigen Eigentumsrechtes des Staates auf Grund und Boden und des ewigen Pachtrechtes seitens einer physischen oder juristischen Person. Seit 1892 bzw. 1907 wurden die Kronländer meist auf 999 Jahre verpachtet. Die Rente, die sich nach dem abgeschätzten Werte des Landes richtete, wurde ein für allemal festgestellt. Seit dem Inkrafttreten des „Land Amendment Act, 1907“ werden die Kronländer nur noch auf 66 Jahre zu 4 Proz. des abgeschätzten Bodenwertes verpachtet mit dem ewigen Rechte der Erneuerung des

²⁾ Vgl. Mišujeff, a. a. O., S. 54. — Reeves, a. a. O., Bd. I, S. 215—216. — A. Zimmermann, Kolonialpolitik (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden, begründet von Kuno Frankenstein, fortgesetzt von Max von Heckel. I. Abteilung: Volkswirtschaftslehre. 18. Bd.), Leipzig 1905, S. 320 u. ff.

³⁾ Henry George, Fortschritt und Armut, Deutsch von Gütschow, Berlin 1881, S. 290.

Pachtvertrages nach dem Ablaufe dieser Frist. Bei der Wieder-
verleihung des Pachtrechts findet eine Neuabschätzung des Bodens
statt, der entsprechend die Rente geändert wird. So kommt die
natürliche Steigerung des Bodenwertes, die eine Folge des Wachstums
der Bevölkerung und ihres Wohlstandes ist, dieser selbst zu-
gute. Der Vorteil des Systems für den wenig bemittelten Pächter
besteht darin, daß er sein kleines Kapital gänzlich zur Nutzbar-
machung und Bebauung des gepachteten Grund und Bodens auf-
wenden kann. Auch hier wie bei den obenerwähnten Systemen
findet die juristische Sanktion des Rechtes auf das erhaltene
Land erst nach der Durchführung der vorgeschriebenen Verbesse-
rungen statt.

Die Fläche des in Besitz zu nehmenden Landes ist nach der
Qualität desselben abgestuft. Jeder Bewerber kann vom Lande der
ersten Qualität bis zu 600 Acres, von dem der zweiten bis zu
2000 Acres und von dem der dritten bis zu 5000 Acres als Privat-
eigentum oder Pachtland besitzen.

Die Preise für den Grund und Boden richten sich nach der
Qualität desselben. Der Acre der ersten Qualität kostet 1 Pfund
Sterling, der der zweiten 10 Schillinge und der der dritten
2,6 Schillinge.

Der ewige Pächter genießt die Rechte eines gesetzlichen Eigen-
tümers: Er kann sein Grundstück verpachten, verkaufen, verpfänden
oder auf irgendeine andere Weise darüber verfügen.

Wie man aus der folgenden Tabelle ersehen kann, erfreut
sich von allen 3 Systemen der Landverleihung das der zeitweiligen
Pacht mit dem Versprechen des Verkaufs der größten Popularität
in Neuseeland. Die Masse der Ansiedler zieht also das freie Eigen-
tum vor⁴⁾.

Landverleihungs- systeme	1899/00		1905/06		1906/07		1907/08		1908/09		1909/10	
	Be- wer- ber	Acres	Be- wer- ber	Acres	Be- wer- ber	Acres	Be- wer- ber	Acres	Be- wer- ber	Acres	Be- wer- ber	Acres
Einfacher Kauf .	147	23 499	110	10 940	121	19 896	114	28 005	128	41 870	104	8 233
Zeitweilige Pacht	395	117 771	388	157 432	412	215 529	354	187 799	382	123 116	307	108 151
Ewige Pacht . .	350	111 732	294	79 554	296	23 545	231	67 298	274	107 124	38	19 564

⁴⁾ N. Z. O. Y. 1900, S. 372; 1906, S. 484; 1907, S. 544; 1908, S. 548; 1909, S. 515; 1910, S. 569.

Nach den Berichten des Department of Agriculture gab es in Neuseeland
im Jahre 1908—09 75 152 ländliche Besitzungen, die einen Flächeninhalt von

Ein zweites Mittel zur Schaffung eines Mittelstandes und zur Bekämpfung des Latifundienbesitzes ist „The Land for Settlements Act“ vom Jahre 1894. Der Zweck dieses Gesetzes ist, die großen Besitzungen anzukaufen und sie den Kolonisten in kleinen Parzellen zu verpachten oder zu verkaufen. Wo die Besitzer den Grund und Boden nicht freiwillig verkaufen wollen, findet kraft des Obereigentums des Staates die Enteignung mit Geldentschädigung statt. Der beste, frühzeitig von Spekulanten in Besitz genommene Grund und Boden wird auf diese Weise der Besiedelung zugänglich.

Nach der Sektion 45 dieses im Jahre 1908 reformierten Gesetzes werden die Parzellen den einzelnen Kolonisten auf 33 Jahre zu $4\frac{1}{2}$ Proz. des abgeschätzten Wertes verpachtet. Die Pächter haben das Recht der ewigen Erneuerung des Pachtvertrages nach dem jedesmaligen Ablaufe der Pachtfrist. Bei der Wiederholung des Vertrages findet eine Neuabschätzung des Grund und Bodens statt, wobei die Rente dem festgestellten Werte des Grundstücks angepaßt wird. Das dem Landwirtschaftsministerium zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes zur Verfügung gestellte Kapital beträgt 500000 Pfund Sterling pro Jahr. Seit Bestehen des Gesetzes wurden mehr als eine Million Acres zu diesem Zwecke erworben⁵⁾.

38,2 Millionen Acres ausmachten. Die folgende zusammengestellte Tabelle zeigt die Gruppierung der Zahl sowie des Flächeninhalts der Grundstücke nach deren Größe 1908–09 (N. Z. O. Y. 1909, S. 443–444):

Größe der ländlichen Besitzungen		Zahl	Flächeninhalt Acres
von	1—		
	10 Acres einschließlich	21 927	88 749
-	10— 50 - - - - -	12 360	346 453
-	50— 100 - - - - -	7 780	611 622
-	100— 200 - - - - -	10 206	1 544 963
-	200— 320 - - - - -	6 831	1 769 875
-	320— 640 - - - - -	7 828	3 582 822
-	640— 1 000 - - - - -	3 202	2 618 008
-	1 000— 5 000 - - - - -	4 090	8 088 931
-	5 000—10 000 - - - - -	458	3 193 571
-	10 000—20 000 - - - - -	235	3 234 480
-	20 000—50 000 - - - - -	151	4 781 801
	mehr als 50 000 Acres	84	8 343 064
		75 152	38 204 349

Wie daraus ersichtlich ist, gehört der größte Teil des Grund und Bodens den Großgrundbesitzern. So umfassen die 928 größten Besitzungen allein schon 19,5 Millionen Acres Land, was mehr als 50 Proz. der gesamten benutzbaren Fläche ausmacht.

⁵⁾ N. Z. O. Y. 1909, S. 665–667. — Schachner, Australien in Politik, Wirtschaft, Kultur, Bd. I, Jena 1909, S. 262–263.

Der ländliche Staatskredit dient ebenfalls zur Förderung der kleinen und mittleren Besitzungen. Die Darlehnsverleihung fängt mit 25 Pfund Sterling an und steigt bis zu 3000 Pfund Sterling. Die Zinsen betragen 5 Proz., die vorgeschriebene Amortisation 1 Proz., die Tilgungsdauer ist danach $36\frac{1}{2}$ Jahre. Vom 23. Februar 1895 (dem Tage des Inkrafttretens dieser Institution) bis zum 31. März 1908 erhielten 19883 Bewerber 6,9 Millionen Pfund Sterling an Darlehn⁶⁾.

Kap. II. Bevölkerung.

Die Einwohnerzahl des von der Natur mit Mineralien und günstigem Klima reichlich beschenkten Landes, das beinahe so groß ist wie das Mutterland, hat erst kürzlich ihre erste Million überschritten.

Die langsame Entwicklung der einheimischen Bevölkerung ist durch die seit längerer Zeit im Rückgange befindliche natürliche Zunahme derselben sowie durch geringe Einwanderung zu erklären.

Die erste Erscheinung ist auf den heutzutage in allen kultivierten Ländern herrschenden (und in Neuseeland besonders ausgebildeten) praktischen Malthusianismus zurückzuführen, der die Beschränkung der Zahl der Kinder als „einen löblichen Akt der sozialen Voraussicht⁷⁾“ betrachtet.

Die Zahl der Geburten auf 1000 Einwohner fiel von 35,4 in den Jahren 1882—86 auf 27,3 im Jahre 1909⁸⁾. Während die Zahl der verheirateten, im Alter von 15 bis 45 Jahren stehenden Frauen von 51000 im Jahre 1878 auf 98000 im Jahre 1906 stieg, ist die Zahl der Geburten auf 1000 verheiratete Frauen von 337 im Jahre 1878 auf 227 im Jahre 1906 gefallen. Somit steht Neuseeland mit seiner langsam fortschreitenden Bevölkerung hinter allen europäischen Staaten, sogar hinter Frankreich zurück. Während das letztere für das Jahrzehnt 1880—90 eine Abnahme der Fruchtbarkeit von 19,7 Proz. aufweist, ist in Neuseeland für dieselbe Periode eine solche von 24,5 Proz. festzustellen.

Die Sterblichkeitsziffer Neuseelands ist infolge der guten wirtschaftlichen und hygienischen Zustände der Kolonie die niedrigste

⁶⁾ N. Z. O. Y. 1908, S. 558. — Die Bekämpfung des Großgrundbesitzes findet auch auf dem Wege der hohen Besteuerung desselben statt.

⁷⁾ A. Métin, *Le socialisme sans doctrines*, Paris 1910, S. 283—284. (*Bibliothèque générale des sciences sociales*).

⁸⁾ N. Z. O. Y. 1910, S. 324—346.

aller Länder der Welt, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht.
Es starben auf 1000 Personen in den Jahren⁹⁾:

	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909
in Neuseeland . . .	9,84	10,24	9,43	9,81	10,50	10,40	9,57	9,27	9,31	10,95	9,57	9,22
- Queensland . . .	12,66	12,07	11,73	11,88	12,08	12,38	10,11	10,47	9,56	10,35	10,34	9,79
- Neusüd-wales . .	12,48	11,82	11,16	11,75	11,97	11,65	10,65	10,16	9,92	10,58	10,16	9,84
- Victoria	15,94	14,28	12,75	13,22	13,40	12,90	11,92	12,10	12,42	11,66	12,53	11,24
- Süd-Australien .	13,06	12,14	10,64	11,11	11,79	10,71	10,22	10,14	10,34	9,72	9,84	9,37
(ohne North. Territ.)												
- West-Australien	16,05	13,76	12,92	13,36	13,63	12,60	11,91	10,83	11,87	11,17	10,86	9,98
- Tasmanien	13,51	12,25	11,05	10,52	11,0	11,92	11,04	10,29	11,24	11,14	11,71	10,0
- England u. Wales	17,5	18,2	18,2	16,9	16,2	15,4	16,2	15,2	15,4	15,0	—	—
- Schottland	18,0	18,1	18,5	17,9	17,2	16,6	16,9	15,9	16,0	16,2	—	—
- Irland	18,2	17,7	19,6	17,8	17,5	17,5	18,1	17,1	17,0	17,7	—	—
- Dänemark	15,5	17,3	16,8	15,8	14,6	14,7	14,1	15,0	13,5	14,2	—	—
- Norwegen	15,2	16,7	15,8	14,9	13,8	14,8	14,3	14,8	13,7	14,2	—	—
- Schweden	15,1	17,7	16,8	16,1	15,4	15,1	15,3	15,6	14,4	14,6	—	—
- Österreich	24,9	25,6	25,3	24,0	24,7	23,8	23,7	25,0	22,5	—	—	—
- Ungarn	28,0	27,2	26,9	25,4	27,0	26,1	24,8	27,8	24,8	25,2	—	—
- Schweiz	18,3	17,7	19,3	18,0	17,2	17,6	17,8	17,9	17,0	—	—	—
- Deutschland	20,5	21,5	22,1	20,7	19,5	20,0	19,6	19,8	18,2	—	—	—
- Holland	17,0	17,1	17,8	17,2	16,3	15,6	15,9	15,3	14,8	14,6	—	—
- Frankreich	20,9	21,1	21,9	20,1	19,5	19,2	19,4	19,6	19,9	20,2	—	—
- Italien	22,9	21,9	23,8	22,0	22,2	22,4	21,1	21,9	20,8	20,8	—	—

Aber durch geringe Sterblichkeit wird niemals eine starke Vermehrung der Bevölkerung herbeigeführt.

Die Einwanderung betrug im Jahre 1895 22000, im Jahre 1907 36000 Personen. Die Geringfügigkeit dieser Ziffern ist hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß in neuerer Zeit eine der Zuwanderung feindliche Gesetzgebung erlassen wurde. Diese Politik machte sich seit dem großen australasischen Streik von 1890 und seinen umwälzenden Folgen geltend¹⁰⁾. Die trotz ihrer Niederlage wieder erstarkte Arbeiterpartei forderte die Regierung auf, die Einwanderung zu bekämpfen, um den angeblichen Lohndruck, sowie die Arbeitslosigkeit und die damit in Verbindung stehende Gefährdung der sozialen Lage der Arbeiter zu verhüten. Das bis dahin in Kraft gewesene Unterstützungssystem der Einwanderer seitens des Staates fällt jetzt weg, um allerlei Beschränkungsgesetzen Platz zu machen.

Die in Verbindung mit der Einwanderung geäußerten Befürchtungen sind schon auf den ersten Blick nicht stichhaltig. In einer

⁹⁾ N. Z. O. Y. 1910, S. 346.

¹⁰⁾ Vgl. über das letztere Teil II, Kap. VI.

jugendlichen, erst vor siebzig Jahren ins Leben gerufenen Kolonie dient die Einwanderung gerade als Ansporn zur intensiven volkswirtschaftlichen Tätigkeit des Landes. Es wandern mit sehr kleinen Ausnahmen gesunde erwerbsfähige Individuen ein, denen zu Hause wegen der relativen Übervölkerung der Kampf ums Dasein erschwert wurde. Sie bringen neue Arbeitskräfte und Kapitalien ins Land, mit deren Hilfe die verborgenen Naturschätze zutage gefördert und für die menschlichen Bedürfnisse verwertet werden können.

Sie erweitern ferner durch ihren Konsum den für die Entwicklung der Landesindustrie notwendigen inneren Markt und heben so den allgemeinen Wohlstand der Bevölkerung, der sich in der Steigerung des Einkommens der einzelnen Volksschichten äußert und nicht zuletzt der Arbeiterschaft zugute kommt¹¹⁾.

Nach dem im Jahre 1899 erschienenen „Act to place certain Restrictions on Immigration into New-Zealand“ ist jeder Einwanderer, der nicht britischer Herkunft ist, verpflichtet, ein Kapital von 100 Pfund Sterling sowie für jedes über 12 Jahre alte Familienmitglied ein solches von 50 Pfund Sterling nachzuweisen. Bei der Ankunft muß er in englischer Sprache ein Formular ausfüllen, in dem er seine frühere Heimat, Beschäftigung, die Gründe, die ihn zur Auswanderung bewogen haben, sowie die Ziele im neuen Vaterlande angeben muß. Leute, die an ansteckenden Krankheiten leiden, Geisteskranke sowie Personen, die in den letzten zwei Jahren vor der Einwanderung gerichtlich verurteilt wurden,

¹¹⁾ Der italienische Generalkonsul Signor Mercatelli greift in einem an den Vorsitzenden der „Water Commission“ in Victoria gerichteten Schreiben die einwanderungsfeindliche Stimmung der Bevölkerung an, indem er sagt: „Ich sollte meinen, wenn ausländische Arbeiter, um sich ein neues Vaterland zu schaffen und dem Lande eine neue und sehr einträgliche landwirtschaftliche Spezialität zu schenken, hierher kommen, so sollten sie vom moralischen und materiellen Gesichtspunkte mit jedem Respekt behandelt werden. Diese Leute sind, sobald sie ihren Fuß auf Ihren Boden gesetzt haben, bestimmt, Bürger Ihres Landes zu werden, und sollten willkommen sein wie Brüder. Sie sollten Ihre Landsleute werden, und zwar durch Liebe und nicht durch Zwang. Ich meine, es ist notwendig, die Dinge den Einwohnern und speziell den Arbeitern klar darzulegen, um sie zu überzeugen, daß die neuen Kolonisten kommen: um den Reichtum des Landes zu vermehren und nicht die Löhne zu drücken, um die Nachfrage nach Arbeit zu vermehren, auch nach derjenigen Arbeit, deren Löhne hoch sind, und um aus der Erde die Mittel zur Zahlung dieser gestiegenen Löhne herauszulocken. Sie kommen, kurz gesagt, um ihre Arme, ihr Leben und ihre Ersparnisse dem Lande zur Verfügung zu stellen, und zwar nicht nur während der Friedenszeit, sondern auch wenn die schweren Fragen der Verteidigung sich erheben.“ (The Economist, Vol. LXX, Nr. 3482, S. 1149.)

werden vom Lande zurückgewiesen. Die Regierung hat außerdem das Recht, jeden Neuangekommenen, zu jeder Zeit, sobald sie es aus politischen Gründen für notwendig erachtet, zur Auswanderung zu zwingen.

Noch schroffere Erschwerungen enthält der „Chinese Immigrants Amendment Act“ von 1896. Danach kann auf jede 200 Tonnen Schiffsgehalt nur ein Chinese landen, der eine Kopfsteuer von 100 Pfund Sterling zu entrichten hat. Nach der „Immigration Restriction Act“ von 1908 ist der Chinese auch verpflichtet, einen englischen Aufsatz von mindestens hundert Worten frei lesen zu können sowie bei der Landung ein in englischer Sprache verfaßtes Formular auszufüllen¹²⁾.

Kap. III. Berufsgliederung und Volkswirtschaft.

Eine allgemeine Berufsstatistik für Neuseeland existiert nicht. Die im folgenden angegebenen Zahlen gelten nur für diejenigen Personen, die gegen Lohn oder Besoldung (wages or salary) in den einzelnen Berufen tätig sind (including the highest paid managers and officials outside the Civil Service). Nach der Berufszählung vom April 1906 waren beschäftigt wie folgt¹³⁾:

in freien Berufen	12221	männl. Pers. und	8008	weibl.
als Dienstboten	6701	-	-	27596
im Handel	29003	-	-	6424
im Verkehrswesen	24224	-	-	731
in der Industrie	85290	-	-	15316
in Landwirtschaft u. Bergbau ¹⁴⁾	63624	-	-	1932
in sonstigen Berufen	6020	-	-	3182
insgesamt 227083 männl. Pers. und 63189 weibl.				

Wie diese Tabelle zeigt, ist in Industrie, Landwirtschaft und Bergbau mehr als die Hälfte der arbeitenden Personen beider Geschlechter tätig. Die Tatsache, daß in der Landwirtschaft, die die wichtigste Quelle der neuseeländischen Volkswirtschaft ausmacht, viel weniger Personen beschäftigt sind als in der Industrie, erklärt

¹²⁾ Infolge dieser drakonischen Mittel nimmt die Chinesenbevölkerung in Neuseeland rasch ab. Während sie im Jahre 1881 5004 Personen zählte, weist sie im Jahre 1909 2824 Personen auf. (N. Z. O. Y. 1910, S. 125.)

¹³⁾ N. Z. O. Y. 1909, S. 544. — Auch Findlay, Labour and Arbitration Act. Wellington 1908, S. 7.

¹⁴⁾ Im Bergbau sind ungefähr 13000 Personen beschäftigt (siehe oben).

sich durch den vorwiegend weidewirtschaftlichen Charakter der ersteren, wodurch wenig Arbeitskräfte in Anspruch genommen werden. Die wichtigste Kategorie der Landarbeiter, die Scherer, ist nicht mitgezählt worden, da die Erhebung im April stattgefunden hat — also zu einer Zeit, wo diese Saisonarbeiter in anderweitigen Berufen tätig sind oder ohne Beschäftigung herumlaufen (siehe unten). Über ein Drittel der Berufstätigen befindet sich also in der wenig bedeutenden Industrie.

I. Landwirtschaft.

Der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit Neuseelands liegt auf dem Lande. Die Landwirtschaft, die zusammen mit dem Bergbau kaum 20 Proz. der gesamten im Erwerb tätigen Bevölkerung enthält, bildet die Hauptquelle des wirtschaftlichen Lebens der aufblühenden Kolonie.

Zur ersten Art der landwirtschaftlichen Betätigung gehört die Viehzucht und die auf ihr beruhende Exportproduktion von Wolle, Fleisch, Butter und Käse; zur zweiten der Ackerbau.

a) Viehzucht und landwirtschaftliche Exportproduktion.

Neuseeland ist ein Land mit vorherrschender Weidewirtschaft. Dank der großen Fläche¹⁵⁾, die mit herrlichem Grase bedeckt ist, hat sich in der Kolonie eine sehr starke Viehzucht entwickeln können, so daß das Land zu einer sehr bedeutenden, das Mutterland mit Wolle, Fleisch, Butter und Käse versorgenden Exportstätte geworden ist. Im Jahre 1909—10 besaß Neuseeland 23,5 Millionen Schafe und 1,8 Millionen Köpfe Hornvieh¹⁶⁾.

Die gesamte Wollproduktion betrug im Jahre 1909 192 Millionen Pfund; davon wurden 187 Millionen oder 98 Proz. ins Ausland exportiert. Der Wert der im Jahre 1909 exportierten Wolle beziffert sich auf 6,3 Millionen Pfund Sterling¹⁷⁾.

Eine große Bedeutung gewann für die neuseeländische Volkswirtschaft die Herstellung von gefrorenem Schaffleisch. Zu diesem Zweck werden die Schafe gut gemästet, geschlachtet, ausgeweidet und in den Gefrieranstalten in gefrorenen Zustand gebracht. Von hier aus werden sie in Schiffen mit modernen Gefriereinrichtungen nach dem Ausland verschickt. Im Jahre 1906 gab es in

¹⁵⁾ Mehr als 13 $\frac{1}{2}$ Millionen Acres.

¹⁶⁾ N. Z. O. Y. 1910, S. 498.

¹⁷⁾ N. Z. O. Y. 1910, S. 291.

Neuseeland 56 Gefrieranstalten, die 3260 Personen beschäftigten¹⁸⁾. Das im Jahre 1909 ausgeführte Fleisch wog 2 Millionen Zentner; sein Wert bezifferte sich auf 3,6 Millionen Pfund Sterling¹⁹⁾.

Auch die Milchwirtschaft hat dank der Zucht von Rindern eine große Entwicklung aufzuzeigen.

Der Wert der im Jahre 1909—10 ausgeführten Milchprodukte betrug 27 Millionen Pfund Sterling. Das Gewicht der in demselben Jahre exportierten Butter und des Käse betrug 85,5 Millionen Pfund oder 78,5 Proz. der Gesamtproduktion²⁰⁾. Die Milchproduktion befindet sich fast gänzlich in den Händen von kleinen Landbesitzern und Landarbeitern, deren gemeinschaftliches Eigentum meistens die Butter- und Käsefabriken sind. Auf den großen ländlichen Besitzungen kann die Milchwirtschaft schon wegen der Kostspieligkeit der Arbeitskräfte nicht gedeihen.

Die erstaunliche Entwicklung der Milchproduktion, deren Wert sich in den letzten 5 Jahren verdoppelt hat, führte zur Steigerung der Preise für Grund und Boden. Dasselbe Land, dessen Wert im Jahre 1900 10—20 Pfund Sterling pro Acre betrug, kostet heute 20—40 Pfund Sterling pro Acre²¹⁾.

Dieser Erfolg der Milchwirtschaft ist dem günstigen Klima Neuseelands zuzuschreiben. Auf der nördlichen Insel, wo die Butter- und Käseproduktion am meisten entwickelt ist, herrscht ein so mildes Wetter, daß das Vieh den Winter über im Freien bleibt. Dadurch fallen die Ausgaben für Winterstallungen sowie für Futter gänzlich aus.

b) Ackerbau.

Der Ackerbau spielt in Neuseeland eine untergeordnete Rolle. Sein Absatz ist auf den inländischen Markt beschränkt. Die wichtigsten Getreidearten, die angebaut werden, sind: Hafer, Weizen, Gerste, Mais und Roggen²²⁾. (Siehe Tabelle S. 28.)

Von allen Kornpflanzen wird Hafer am meisten produziert. Alle anderen hier angegebenen Getreidearten besitzen zusammen nur 361272 Acres Areal — 90636 Acres weniger als der Hafer. Im Vergleich mit Australien ist die Haferproduktion Neuseelands doppelt so groß. An zweiter Stelle kommt der Weizen mit ca. 9 Millionen

¹⁸⁾ N. Z. O. Y. 1909, S. 423.

¹⁹⁾ N. Z. O. Y. 1910, S. 293, 287.

²⁰⁾ Ebenda, S. 287 und 509.

²¹⁾ The Economist, weekly commercial Times, London, Nr. 3509, S. 1083.

²²⁾ N. Z. O. Y. 1909, S. 466.

Bushels²³⁾. Er beträgt etwa 20 Proz. der Weizenproduktion des australischen Festlandes, obwohl der Intensität nach Australien bei weitem zurücksteht. So hat Neuseeland eine Durchschnittsernte von ca. 35 Bushels pro Acre, während Australien²⁴⁾ nur 8,29 Bushels hat.

1909

Getreidearten	Acres	Durchschnittsertrag pro Acre in Bushels	Zahl der Bushels
Hafer	406908	46,4	18906788
Weizen	252391	34,7	8772790
Gerste	48853	39,6	1938452
Mais	11522	61,9	713838
Roggen	3506	26	91156

Der Mais weist eine Durchschnittsernte von 62 Bushels pro Acre auf.

Von den Wurzelgewächsen sei hier besonders die Rübe erwähnt: das mit ihr bebaute Areal betrug im Jahre 1908—09 750000 Acres²⁵⁾.

II. Bergbau, Industrie und Handel.

Der Reichtum an Mineralien ist in Neuseeland sehr groß und hat in der Vergangenheit einen bedeutenden Einfluß auf die gesamte Entwicklung der Kolonie ausgeübt. Seinen Wohlstand verdankt das Land großen Teils den reichen Schätzen, die die Natur im Boden dieser Inseln verborgen hat.

Mit das wichtigste Produkt seines Berbaus ist das Gold, das von 1853 bis zum 31. Dezember 1909 im Werte von 75,5 Millionen Pfund Sterling gewonnen wurde²⁶⁾. Die sämtlichen Goldbergwerke Neuseelands, deren Zahl unbekannt ist, beschäftigen 8685 Bergarbeiter, von denen viele zu gleicher Zeit als Landarbeiter auf den Farmen angestellt sind.

An zweiter Stelle steht die Kohlenproduktion. Die Größe der Kohlenlager in Neuseeland macht die Kohलगewinnung zu einer

²³⁾ Der Verbrauch von Weizen pro Kopf der neuseeländischen Bevölkerung beträgt 6 Bushels im Jahre. Was die bedeutendsten Staaten der Welt betrifft, so beträgt der Verbrauch von Weizen pro Kopf der Einwohner im Jahre: in England 6 Bushels; in Kanada 6,6 Bushels; in Frankreich 8,9 Bushels in Deutschland 3 Bushels; in Rußland 2,1 Bushels; in Italien 5,4 Bushels und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 4,5 Bushels. (Ebenda, S. 473.)

²⁴⁾ Im Jahre 1907—08; (N. Z. O. Y. 1909, S. 471.)

²⁵⁾ N. Z. O. Y. 1910, S. 524.

²⁶⁾ Ebenda, S. 527.

der wichtigsten Industrien des Landes. Hauptsächlich kommt dafür die westliche Küste der südlichen Insel in Betracht, wo sich die sog. Asphaltkohle befindet. Die Kohlenproduktion stieg von 162000 Tonnen im Jahre 1878 auf ca. 2 Millionen Tonnen im Jahre 1909. Der Wert der von 1853—1909 gewonnenen Kohle beträgt 15,5 Millionen Pfund Sterling. Die 173 Kohlenbergwerke beschäftigen ungefähr 4000 Arbeiter, deren wöchentlicher Durchschnittslohn 2,18 Pfund Sterling beträgt.

Endlich ist noch das Kauriharz zu erwähnen, welches aus der Kaurifichte gewonnen wird, deren Bauholz nach Darwin „das wertvollste Erzeugnis der Inseln“²⁷⁾ ist. Dieses Harz wird im halb fossilen Zustande im Boden alter Kauriwälder gefunden. Man verwendet es „vorwiegend zu Lacken, welche schnell trocknen, sehr stark glänzen und wegen ihrer Farblosigkeit die zu überziehenden Farben in ihrer Schönheit nicht beeinträchtigen“²⁸⁾. Der Wert des von 1854—1908 gewonnenen Harzes beträgt 15 Millionen Pfund Sterling, beinahe so viel wie der Wert der in diesem Zeitraum ausgebeuteten Kohle. Im Jahre 1909 wurden 8250 Tonnen Kaurigummi im Werte von 552 690 Pfund Sterling nach dem Auslande exportiert²⁹⁾.

Die sich an die Landwirtschaft (und den Bergbau) anlehrende Industrie (primary industry) ist in Neuseeland, wie in einem jeden jungen Lande, von ausschlaggebender Bedeutung. Viele ihrer Zweige arbeiten (wie das oben auseinandergesetzt wurde) mit großem Erfolg für den Export³⁰⁾. Anders steht es mit der Verfeinerungsindustrie (secondary industry); sie ist wegen ihres kleingewerblichen Charakters ausschließlich auf den inneren Markt angewiesen. Die Gründe dieser langsamen Entwicklung sind: dünne Bevölkerung, Mangel an Arbeitskräften und der dadurch verursachte unerschwinglich hohe Lohn in den betreffenden Industrien, Teuerung der Rohstoffe sowie Verteuerung der aus dem Auslande eingeführten Produktionsmittel (Maschinen usw.) durch hohe Verzollung.

Die 4186 gewerblichen Betriebe (ohne Bergbau) mit ihren 56 359 Arbeitern³¹⁾ gruppieren sich nach den wichtigsten Branchen wie folgt:

²⁷⁾ Charles Darwin, Reise eines Naturforschers um die Welt, Stuttgart 1875, S. 491.

²⁸⁾ Brockhaus' Konversationslexikon, Bd. 4, S. 657.

²⁹⁾ N. Z. O. Y. 1910, S. 526 u. 542.

³⁰⁾ Siehe auch S. 131.

³¹⁾ Nach der Statistik von 1906, N. Z. O. Y. 1910, S. 481—487. Diese Zahlen, die alle 5 Jahre ermittelt werden und auf dem europäischen Begriff von

Gewerbe	Zahl der Be- triebe	Zahl der darin beschäf- tigten Arbeiter	Summe der aus- gezählten Löhne Pfd. St.	Be- triebs- kraft P. S.	Wert des ange- wandten Rohstoffes Pfd. St.	Wert der Gesamt- produktion Pfd. St.	Approximativ. Wert des zu Be- triebszwecken benutzten Grund und Bodens, der Fabrikgebäude, Maschinen etc. Pfd. St.
Fleischgefrier- anstalten . . .	37	3190	278 592	9498	3 672 002	4 891 322	1 476 782
Butter- und Käse- fabriken . . .	264	1484	131 123	3759	2 062 215	2 581 639	616 266
Kornmühlen . . .	77	540	57 335	3188	835 477	1 058 686	411 558
Brauereien . . .	72	731	92 308	703	187 799	572 579	334 931
Sägemühlenindustrie	444	9111	834 927	13 278	206 644	2 128 766	1 204 843
Gaswerke	38	954	113 785	496	134 474	386 920	1 375 241
Ziegelei u. Töpferei	125	1254	99 246	1496	—	216 550	273 831
Eisengießerei . .	71	1838	145 042	1221	173 685	376 527	284 875
Maschinengewerbe .	61	1868	167 996	1109	223 365	437 036 ³²⁾	249 901
Buchdruckerei . .	239	3898	400 812	1520	272 857	1 067 827 ³³⁾	920 022
Wagenbau	183	1465	116 204	395	122 384	294 818	251 717
Sattlerei	106	544	42 213	13	72 662	140 813	108 674
Gerberei und Kürschnerei . .	99	1336	102 506	980	1 201 318	1 836 310	182 682
Möbelindustrie . .	172	1528	134 584	706	157 484	328 185	239 375
Chemische Fabriken	17	178	12 476	162	56 308	95 300	86 181
Wollmühlen . . .	10	1549	105 036	1945	206 847	397 348	307 759
Bekleidungsgewerbe	669	1626	434 014	135	580 047	1 218 627	731 667
		männliche, 6324 weibliche					
Schuhindustrie . .	72	2206	171 495	328	269 664	501 065	153 991
Flachsmühlen . .	240	4076	227 460	3087	185 894	557 808	355 840

„Fabrik“ und „Fabrikarbeiter“ beruhen, weichen von denen des Annual Report of the Department of Labour bedeutend ab. Die statistischen Daten des letzteren haben zur Grundlage denjenigen Fabrikbegriff, den das gegenwärtige Fabrikgesetz geprägt hat. Danach wird unter Fabrik jeder Arbeitsraum verstanden, wo mindestens 2 Europäer oder 1 Asiate mit oder ohne Maschinen zur Herstellung von Waren für den Absatz beschäftigt sind (vgl. Teil II, Kap. I). Demgemäß gab es in Neuseeland im Jahre 1906 (die Zahlen des A. R. D. L. werden jährlich ermittelt) 9881 (im Jahre 1910: 12 302) gewerbliche Betriebe, in denen 70 403 (im Jahre 1910: 77 806) Arbeiter tätig waren (siehe A. R. D. L. 1910, S. VI). Ich bediene mich hier der Zahlen des New-Zealand Official Yearbook, weil diese dem Leser

Wie aus der Tabelle ersichtlich, ist der Großbetrieb nirgends stark vertreten. Mittel- und Kleinbetriebe herrschen vor. An erster Stelle nach der Zahl der beschäftigten Personen steht die Sägemühlenindustrie mit ihren 9111 Arbeitern, ihr folgen das Bekleidungsgewerbe mit 7950 Arbeitern, die Flachsmühlenindustrie mit 4076 Arbeitern, die Buchdruckerei mit 3898 Arbeitern, die Fleischgefrieranstalten mit 3190 Arbeitern, die Schuhindustrie mit 2206 Arbeitern, das Maschinengewerbe mit 1868 Arbeitern, die Eisengießerei mit 1838 Arbeitern, die Wollmühlenindustrie mit 1549 Arbeitern, die Möbelindustrie mit 1528 Arbeitern und die Butter- und Käsefabriken mit 1484 Arbeitern. Der Durchschnitt der in den einzelnen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter übersteigt nirgends die Zahl 30. Eine Ausnahme davon bilden: die Wollmühlenindustrie mit 154,9 Arbeitern und die Fleischgefrieranstalten mit ungefähr 86,5 Arbeitern pro Betrieb.

Die rasche Entwicklung der sich an die Landwirtschaft anlehenden Industrie hat das Aufblühen des Handels mit dem Auslande verursacht.

Der Wert des Gesamthandels Neuseelands betrug im Jahre 1909 35,3 Millionen Pfund Sterling; davon kamen auf die Einfuhr 15,6 Millionen Pfund Sterling, auf die Ausfuhr 19,6 Millionen Pfund Sterling³⁴). Der größte Teil des Gesamthandels entfällt auf das Mutterland. So betrug die Einfuhr Englands für das obengenannte Jahr 59,2 Proz. des Gesamtwertes des neuseeländischen Imports. Australien führte 17,6 Proz. ein und die übrigen englischen Kolonien (hauptsächlich Südafrika, Kanada, Indien und Ceylon) 9,6 Proz. So sind 86,4 Proz. des neuseeländischen Importwertes britischer Herkunft. An der Ausfuhr Neuseelands ist das britische Weltreich noch mehr beteiligt als an der Einfuhr; im Jahre 1909 kamen auf England und seine Kolonien 95 Proz. des gesamten Exportwertes³⁵).

Die wichtigsten Exportartikel Neuseelands sind Wolle, Gold, gefrorenes Fleisch, Butter und Käse, die in der Ausfuhrstatistik für das Jahr 1909 einen Wert von 14,6 Millionen Pfund Sterling auf-

ermöglichen, sich eine klare Vorstellung von den wirtschaftlichen Zuständen des Landes zu bilden.

³²) Der Produktionswert der Government Railway Workshops ist hier nicht eingeschlossen (427 341 Pfund Sterling im Jahre 1905).

³³) Der Produktionswert des Government printing Office ist hier nicht eingeschlossen (83 556 Pfund Sterling im Jahre 1905).

³⁴) N. Z. O. Y. 1910, S. 191.

³⁵) Ebenda, S. 194.

weisen³⁶). Eingeführt werden fertige Fabrikate der Textil-, Eisen-, Stahl- und anderen Industrien, die im agrarischen Neuseeland erst wenig entwickelt sind³⁷).

III. Verkehr.

Schon aus der insularen Lage Neuseelands folgt, daß das erste und wichtigste Verkehrsmittel die Schifffahrt ist, die durch die schnelle Entwicklung des auswärtigen Handels noch gefördert wurde.

Die neuseeländischen Häfen besaßen im Jahre 1908 insgesamt 262 Segelschiffe mit 40 163 Nettotonnen und 327 Dampfschiffe mit 110 677 Nettotonnen. Es liefen ein 605 Schiffe mit 1,2 Millionen Tonnen, und es fuhren aus 596 Schiffe mit 2 Millionen Tonnen³⁸).

Die staatlichen Eisenbahnen mit einer Länge von ca. 3000 Meilen warfen dem Staate im Jahre 1909 einen Gewinn von 1,2 Millionen ab. In demselben Jahre wurden durch sie 10,1 Millionen Personen befördert.

Den Nachrichtendienst besorgen 2194 Postanstalten, die im Jahre 1909 296 Millionen Postsendungen beförderten, das 10 900 Meilen lange Telegraphennetz, ferner Telephon und Kabelverbindungen mit Australien und Kanada³⁹). Neuerdings plant die Regierung die Einführung der drahtlosen Telegraphie in Neuseeland, das mit Fidschi und Australien durch fünf radiotelegraphische Stationen verbunden werden soll⁴⁰).

³⁶) Ebenda, S. 287.

³⁷) Australasien (hier sind gemeint Australien und Neuseeland) mit seinen 5 Millionen Einwohnern spielt für die Exportindustrie des Mutterlandes eine sehr bedeutende Rolle, da es nach Indien [das für 51,2 Millionen Pfund Sterling (1908) Ware aus England bezieht] und Deutschland [mit 33,4 Millionen Pfund Sterling (1908)] der größte Kunde Englands ist. Die englische Einfuhr nach Australasien betrug im Jahre 1908 31,7 Millionen Pfund Sterling oder $\frac{3}{5}$ der Einfuhr nach Britisch-Indien und Ceylon, die eine Bevölkerung von 300 Millionen haben. (N. Z. O. Y. 1910, S. 197.)

Als Käufer von englischen Waren steht Neuseeland unter den anderen Kunden Englands an fünfter Stelle.

Die enorme Zunahme des neuseeländischen Exports nach England läßt sich dadurch veranschaulichen, daß er von 15 Pfund Sterling auf 100 englische Einwohner in den Jahren 1880—1890 auf 29,6 Pfund Sterling in dem folgenden Jahrzehnt gestiegen ist. (The british Trade Book by John Holt Schooling, Third issue, London 1908, S. 239 u. ff.)

³⁸) N. Z. O. Y. 1910, S. 312, 316, 318.

³⁹) Ebenda, S. 321, 323.

⁴⁰) The Times, London, 21. VII. 1910.

Kap. IV. Verfassung und politische Parteien.

Die neuseeländische Verfassung ist eine Kopie der Großbritannienens. Das gesetzgeberische Institut des Landes ist das Parlament, das 2 Kammern hat. Das Oberhaus (Legislative Council) besteht aus 45 vom Gouverneur auf 7 Jahre ernannten Mitgliedern, deren Mandat nach seinem Ablaufe erneuert werden kann. Zum Mitglied des Oberhauses kann mit wenigen Ausnahmen jede großjährige Person ernannt werden. Dem Unterhaus (House of Representatives) gehören 80 auf 3 Jahre gewählte Mitglieder an, von denen 76 Europäer und 4 Maoris sind. Das Wahlrecht ist allgemein, gleich, direkt und geheim. Die wichtigste Rolle im politischen Leben des Landes spielt das Unterhaus.

Die exekutive Gewalt befindet sich in den Händen eines dem Parlament verantwortlichen Ministerkabinetts, an dessen Spitze der Ministerpräsident steht. Als Bindeglied zwischen Neuseeland und dem Mutterlande dient der von der britischen Regierung ernannte Gouverneur, der bei den gegenwärtigen politischen Verhältnissen des Landes eine rein repräsentative Rolle spielt.

Von eigentlichen Parteien, die mit politischen Theorien und Kampfesmethoden ausgerüstet sind, kann in Neuseeland keine Rede sein. Immerhin sind im Parlament zwei politische Gruppen vorhanden, von denen die eine auf der Seite der Regierung, die andere in der Opposition steht. Zur ersteren gehört das reformfreundliche Bürgertum und die Arbeiterschaft, die die sozialpolitischen Pläne der Regierung durchsetzen; zur zweiten — der größte Teil der Arbeitgeber.

Teil II. Die Arbeitergesetzgebung Neuseelands

(mit spezieller Betrachtung des obligatorischen Schiedsgerichtsgesetzes).

Wie wir aus der Einleitung ersehen können, bilden Landwirtschaft und Bergbau die Quellen des Reichtums der jungen Kolonie. Wolle, gefrorenes Fleisch, Butter, Käse, Gold, Kohle und Kauriharz sind die Hauptprodukte des Landes. Die übrige Industrie ist unbedeutend: sie dient ausschließlich zur Befriedigung der Bedürfnisse des inneren Marktes, der ihr neuerdings von der erfolgreichen ausländischen Konkurrenz streitig gemacht wird. Trotz geringer Entwicklung der Industrie spielt die industrielle Arbeiterschaft doch eine sehr wichtige Rolle im öffentlichen Leben, da sie die meisten Menschen umfaßt. Über 100 000 Berufstätige befinden sich in der Industrie; mehr als 60 000 nehmen der Handel und das Verkehrswesen in Anspruch; die Landwirtschaft und der Bergbau beschäftigen ständig nicht mehr als 65 500 Personen. Daraus erklärt sich die Macht der industriellen Arbeiter. Sie besitzen die bestorganisierten Berufsvereine; in ihren Händen liegen die Zügel des Staates; für sie ist die imposante soziale Gesetzgebung geschaffen worden, die ihrer Originalität wegen ein interessantes Objekt des Studiums ist. In diesem Lande, dessen wirtschaftliche und soziale Kämpfe sich erst im Aufkeimen befinden, wurden zuerst radikale Versuche gemacht, ein staatliches Schiedsinstitut ins Leben zu rufen, um die Ausdrucksformen des von der heutigen Wirtschaftsverfassung geschaffenen Klassengegensatzes zu mildern und somit die gesamte Volkswirtschaft vor heftigen Erschütterungen zu schützen.

Die sämtlichen nach einem vom Ministerium Seddon systematisch ausgearbeiteten Programm durchgeführten sozialen Gesetze sind insofern miteinander verwandt, als sie von einem einheitlichen, durch und durch staatssozialistisch gefärbten Gedanken getragen sind. Sie geben dem Staate eine Macht, die tiefer in das Gebiet der persönlichen Freiheit des Einzelnen eingreift, als in allen anderen modernen Staaten.

Kap. I. Die Fabrikgesetzgebung.

Die Anfänge der Fabrikgesetzgebung in Neuseeland fallen in das Jahr 1873. Damals wurde im Parlament eine aus 7 Sätzen bestehende Bill eingebracht, deren Inhalt die Regulierung der Frauenarbeit in den Werkstätten war. Die Vorlage wurde von der Regierung ohne Mühe nach der dritten Lesung durchgebracht. Dieser erste Schritt der Regierung auf dem Gebiete der sozialgesetzgeberischen Tätigkeit blieb völlig unbeachtet von der öffentlichen Meinung; weder die Parlamentarier, mit Ausnahme von einem einzigen, der gegen die Annahme des Gesetzes sprach, noch die Presse haben sich in irgendeiner Weise über die Bedeutung der ersten Fabrikgesetzgebung geäußert. Die ersten nahmen sie ohne Diskussion an; die zweite übergang sie mit Schweigen.

Die sieben Sätze beschränkten die Tagesarbeit auf 8 Stunden; sie erklärten jeden Arbeitsraum, in dem Gegenstände zum Absatz durch eine weibliche Person hergestellt werden, zu einer der Fabrikgesetzgebung unterliegenden Werkstatt. Wochentags sollte die Arbeit längstens von 9 Uhr morgens bis 6 Uhr abends dauern, mit gewisser Unterbrechung während der Mahlzeit. Am Sonnabend wurde bis 2 Uhr nachmittags gearbeitet.

An vier bestimmten Feiertagen sowie an dem halben Feiertag am Sonnabend sollten die Arbeiter ihren vollen Lohn erhalten. Auch die sanitären Einrichtungen waren in der Gesetzgebung berücksichtigt. So existierte sie bis zum Jahre 1890.

Verschiedene Symptome sozialen Erwachens gaben sich seit diesem Jahre im neuseeländischen Volke kund: die Arbeiter organisierten sich in Gewerkschaften, nahmen an dem großen australischen Dockerstreike teil. Auch die öffentliche Meinung wurde jetzt rege: sie versagte einerseits den kämpfenden Arbeitern ihre Sympathien, andererseits verurteilte sie das Sweatingsystem, das sich zu dieser Zeit besonders in der Stadt Dunedin verbreitet hat.

Die englische Regierung beauftragte eine Kommission von Sachverständigen, den Zustand der Arbeit und des Gewerbes in Neuseeland zu erforschen.

Die Folge dieser Erforschung war die in Anlehnung an die victorianische Gesetzgebung von 1885 entstandene Fabrik- und Ladenbill von 1891. Die Bill wurde zum Gesetze. Jedoch mußte das letztere schon im Jahre 1894 einer neuen Fabrikgesetzgebung den Platz räumen, die nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung von ähnlichen Gesetzgebungen für das australische Festland blieb. Ihr

folgte im Jahre 1901 eine neue Fabrikgesetzgebung, die die Grundlage für die allerneueste von 1908 bildete.

„The Factories Act, 1908“¹⁾ versteht unter einer Fabrik:

1. jeden Raum, wo zwei oder mehrere Personen mittelbar oder unmittelbar mit irgendeiner dem Zwecke der Produktion von Absatzwaren dienenden Handarbeit beschäftigt sind;

2. jeden Raum, in dem Dampf oder irgendeine andere mechanische Kraft angewendet wird, sei es zum Zwecke der Produktion von Gegenständen für den Markt, sei es behufs der Verpackung der Ware zum Versand;

3. jeden Arbeitsraum, in dem Elektrizität oder Gas für die Beleuchtung der Werkstatt oder als Triebkraft für die Produktion von Absatzgegenständen hergestellt wird;

4. jede Bäckerei, Waschanstalt sowie jede Werkstatt, in der ein Asiatic zu dem oben angegebenen Zwecke beschäftigt ist.

Die Durchführung der Bestimmungen dieser Gesetzgebung liegt den Fabrikinspektoren ob. An ihrer Spitze steht ein Oberinspektor, dem sie von Zeit zu Zeit einen Bericht über ihre Tätigkeit erstatten müssen.

Jeder Fabrikinspektor hat das Recht, die Fabrik zu jeder Zeit zu besuchen und von dem betr. Besitzer die Vorlegung von verschiedenen Büchern, Registrierungsscheinen und anderen Dokumenten behufs der Kontrolle zu fordern. Jede Weigerung seitens des Besitzers, den Fabrikinspektor in den Arbeitsraum hineinzulassen sowie die geforderten Dokumente vorzuzeigen, wird mit Geldstrafe bis zu 5 Pfund Sterling geahndet.

Jeder Arbeitsraum, der die oben erwähnten Merkmale einer Fabrik besitzt, muß registriert werden. Die dem Inspektor in schriftlicher Form eingereichte Eingabe zum Zwecke der Registrierung der Werkstatt enthält: den Namen und die Lage der betr. Fabrik, den Charakter der Arbeit, die in diesem Raume verrichtet, die Triebkraft mit deren Hilfe gearbeitet wird, und endlich die Höchstzahl der beschäftigten Arbeiter. Auch ein Plan der zur Registrierung angegebenen Anstalt muß der schriftlichen Eingabe beigelegt werden. Die Registrierung wird jeden ersten April erneuert. Die Gebühren bewegen sich zwischen einem Schilling und 2,10 Pfund Sterling und sind nach der Zahl der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter abgestuft.

¹⁾ Vgl. The labour laws of New-Zealand, Fifth edition, Wellington 1909, S. 66—98.

Ein spezielles Buch, das der Fabrikbesitzer zu führen verpflichtet ist, enthält: die Namen der sämtlichen an der Arbeit beteiligten Personen, das Alter der unter 20 Jahren stehenden Arbeiter bzw. Arbeiterinnen, die Art der Arbeit und den Lohn. Eine Liste, die sich in jeder Fabrik an einer sichtbaren Stelle befinden muß, gibt an: die Namen und Adressen des Ortsinspektors, der Bezirksärzte und der lokalen Behörde, ferner die Feiertage und Arbeitsstunden in der Fabrik und endlich — die Vorschriften, die befolgt werden müssen bei Einreichung einer Klage auf Entschädigung seitens des durch einen Unfall verunglückten Arbeiters.

Der männliche Arbeiter arbeitet wöchentlich 48 Stunden. Die tägliche Arbeit dauert nicht länger als $8\frac{3}{4}$ Stunden. Nach 5 Stunden ununterbrochener Arbeit tritt eine Ruhepause von $\frac{3}{4}$ Stunden ein, die für den Genuß von Speisen bestimmt ist.

Frauen und Kinder arbeiten wöchentlich 45 Stunden; ihre Tagesarbeit dauert $8\frac{1}{4}$ Stunden; nach $4\frac{1}{4}$ Stunden ununterbrochener Arbeit tritt eine $\frac{3}{4}$ stündige Pause ein. Zwischen 6 Uhr abends und 8 Uhr morgens des folgenden Tages dürfen sie nicht beschäftigt werden. In gewissen Fällen kann jedoch die Arbeit mit Erlaubnis des Fabrikinspektors schon um 7 Uhr früh angefangen werden; sie darf jedoch nicht länger als $8\frac{1}{4}$ Stunden dauern.

Die Überzeit ist auf 3 Stunden pro Tag beschränkt und kann nur an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in einer Woche stattfinden. Die Zahl der Tage, in denen die Überstunden gestattet sind, darf 30 im Jahre nicht überschreiten. Dort, wo Zeitlohn existiert, müssen Arbeiter, deren wöchentlicher Lohn bis 10 Schillinge ausmacht, 6 Pence pro Überstunde bekommen, die anderen 9 Pence. Frauen und Kinder können nur mit Erlaubnis des Fabrikinspektors an der Überarbeit teilnehmen. Der Unternehmer ist verpflichtet, über alle diese Dinge genau Buch zu führen.

Mit der zunehmenden Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit nahm auch die Zahl der jährlichen Überstunden sowie der sie leistenden Personen schnell zu. Dies wird durch die folgende Tabelle veranschaulicht²⁾. Sie ist für die vier wichtigsten Städte Neuseelands aufgestellt und enthält für die Jahre 1905—06, 1906—07 und 1907—08 die Zahl der Überstunden und der Männer, Frauen und Kinder, welche sie gemacht haben.

²⁾ A. R. D. L. 1908, S. VI.

Stadt	Jahr	Zahl der Männer, Frauen und Kinder, die Überstunden machten	Zahl der Überstunden
Auckland	1905—06	2248	89 309
-	1906—07	2493	90 144
-	1907—08	3925	123 750
Wellington	1905—06	2566	100 760
-	1906—07	4017	175 799
-	1907—08	5228	188 722
Christchurch	1905—06	4027	124 740
-	1906—07	3774	164 449
-	1907—08	4347	164 323
Dunedin	1905—06	1983	141 151
-	1906—07	2817	162 394
-	1907—08	3643	256 223

Wenn die Zahl der beschäftigten Frauen und Kinder mehr als 6 beträgt, dürfen die Mahlzeiten nicht in den Fabrikräumen abgehalten werden, in denen noch gearbeitet wird oder während der letzten 2 Stunden gearbeitet wurde. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zu diesem Zwecke einen Speiseraum einzurichten, der den hygienischen Anforderungen der Zeit entspricht.

Knaben und Mädchen unter 14 Jahren können nur mit spezieller Erlaubnis des Fabrikinspektors in einer Werkstatt beschäftigt werden. Solch eine Erlaubnis wird nur für Fabrikräume erteilt, in denen nicht mehr als 3 Personen arbeiten. „Von dieser Erlaubnis wird indes kein Gebrauch gemacht, und sie ist auch in der Tat nur gegeben, um auf eine andere Bestimmung des Gesetzes schützend einzuwirken. Es kam z. B. vor, daß Personen, welche Überstunden machten, beim Eintreten des Inspektors ihre Arbeit schnell verließen, umherstanden und so taten, als seien sie gar nicht beschäftigt; deshalb wurde es für nötig befunden, zu bestimmen, daß jede Person, die außerhalb der gesetzmäßigen Arbeitszeit in den Fabrikräumen angetroffen werde, als „mit Fabrikarbeit beschäftigt“ anzusehen sei. Da manche Fabrikanlagen fast als Wohnstätten zu betrachten sind, so schien es unnötig, zu verbieten, daß etwa ein Kind ein Zimmer auskehre oder ähnliche Arbeit verrichte; es wurde daher eine Bestimmung aufgenommen, die die Zulassung eines Kindes mit der Erlaubnis des Inspektors voraussah³⁾.“

³⁾ Die Fabrikgesetzgebung in Neuseeland. Von E. Tregear. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 87, Leipzig 1899, S. 247.

In gewissen gesundheitsschädlichen Gewerben bestehen spezielle Bestimmungen für die Beschäftigung von jugendlichen männlichen und weiblichen Personen. So dürfen Mädchen unter 15 Jahren nicht in einer Buchdruckerei als Schriftsetzerinnen beschäftigt werden. Ferner sind Knaben und Mädchen unter 16 Jahren von Gewerben ausgeschlossen, in denen Metall dem Prozeß des Trockenschleifens und Zündhölzer dem des Eintauchens in Schwefel unterworfen sind. Mädchen unter 16 Jahren ist das Mitarbeiten an der Herstellung von Ziegelsteinen verboten, sofern es sich nicht um Verzierungssteine handelt. Auch dürfen die in demselben Alter stehenden Mädchen nicht an Arbeiten zur Bereitung von Salz teilnehmen. Fabrikräume, in denen Glas geschmolzen und gegläht wird, sind für die jugendlichen weiblichen Personen unter 18 Jahren unzugänglich. Endlich sind Knaben und Mädchen, die dieses Alter nicht überschritten haben, von Berufen ausgeschlossen, in denen Spiegel mit Benutzung von Quecksilber gefertigt werden, und Bleiweiß hergestellt wird.

Knaben und Mädchen, die im Alter von 14—16 Jahren stehen, werden nur dann zur Arbeit in einer Werkstatt zugelassen, wenn amtlich festgestellt wird, daß sie zur Ausübung des betreffenden Berufes physisch reif sind. Auch wird ein Schulzeugnis verlangt, das den Besuch der vierten Klasse einer öffentlichen Schule bestätigt. Eltern, die ihre unter 16 Jahre stehenden Kinder ohne Erlaubnis seitens des Fabrikinspektors in die Fabrik schicken, sowie auch der Besitzer der letzteren, der diese auf ungesetzliche Weise beschäftigt, werden zur Verantwortung gezogen. Aus dem im Jahre 1910 erschienenen Bericht des neuseeländischen Arbeitsdepartements erfährt man, daß vom 1. April 1909 bis zum 31. März 1910 1136 Knaben und 1122 Mädchen, die im Alter von 14—16 Jahren standen, die Erlaubnis erhielten, sich an den Fabrikarbeiten zu beteiligen⁴⁾.

Der originellste und interessanteste Teil der Gesetzgebung ist der, welcher sich mit der Bekämpfung des Schwitzsystems beschäftigt.

Die mannigfaltigen Gefahren, die diese Art des Arbeitenlassens für das Wohl eines kultivierten Volkes in sich birgt, hat die neuseeländische Regierung rechtzeitig erkannt und sich mit wirksamen Mitteln zur Bekämpfung ausgerüstet.

Die Bestimmungen zur Bekämpfung des Schwitzsystems sind die folgenden:

1. Der Unternehmer, der Hausarbeit verteilt, ist verpflichtet, den vollen Namen des beschäftigten Heimarbeiters und seine Adresse anzugeben;

⁴⁾ A. R. D. L. 1910, S. VIII.

2. Er muß die Quantität und den Charakter der von jeder der beteiligten Personen zu verrichtenden Arbeit sowie auch die Art und den Betrag des Lohnes mitteilen.

Wird nun die verteilte Arbeit in einem unregistrierten, den Titel „Fabrik“ nicht tragenden Raum ausgeführt, so ist der betreffende Arbeitgeber bzw. der Verkäufer der auf solche Weise hergestellten Ware, bei strenger Strafe im Falle der Nichtbefolgung der Vorschrift, verpflichtet, die Absatzgegenstände mit einem Zettel (label) zu versehen, auf dem der Name und die Adresse des Herstellers und die Anzeige, daß die Ware in einem nicht registrierten Raume verfertigt wurde, angegeben sind. Jede Vernichtung des Zettels vor Verkauf der Ware wird mit Geldstrafe bis 20 Pfund Sterling bzw. mit gerichtlicher Verfolgung geahndet. Dieser Zettel ist nichts anderes als ein Warnungs- oder Boykottzeichen für das rechtschaffene Publikum. Um aber arme und kranke Leute, die in der Fabrik nicht arbeiten können, etwa einen Krüppel oder eine kranke unbemittelte Witwe, von diesem Stigma zu befreien, verfügt die Gesetzgebung, wie das oben erwähnt wurde, daß jeder Raum, in dem zwei oder mehrere Personen beschäftigt sind, für eine Mindestgebühr von 1 Schilling pro Jahr als „Fabrik“ registriert werden kann. Ferner verbietet die Gesetzgebung bei hoher Geldstrafe jedem mit der Herstellung von Fabrikaten beauftragten Hausarbeiter, seinerseits die übernommene Arbeit an weitere Personen zu verteilen. Auch ist der Arbeitgeber, der von einer Weitergabe der Arbeit weiß und sie vor der Behörde verschweigt, dafür vor dem Gesetze verantwortlich. Damit will der Staat das Zwischenmeistersystem bekämpfen. Endlich verbietet das Gesetz jedem in einer Fabrik beschäftigten Individuum, Arbeit nach Hause mitzunehmen.

Alle gefahrbringenden Maschinen müssen mit Schutzvorrichtungen versehen werden, um das Leben der sie bedienenden Personen zu schützen. Bei einem Unfall, der den Tod oder eine Körperverletzung zur Folge hat, wird der Unternehmer, wenn es nachgewiesen ist, daß der Unfall auf mangelhafte Schutzvorrichtungen zurückzuführen ist, zu einer Geldstrafe verurteilt. Sache des Arbeitsministers ist es, zu verfügen, ob die ganze Summe oder ein Teil der verunglückten Person bzw. ihren Hinterbliebenen auszuzahlen ist. Der Arbeitgeber muß dem Fabrikinspektor bzw. dem Bezirksarzt binnen 48 Stunden den Charakter des Unfalls, den Namen, das Alter und die Adresse des Verunglückten sowie den Ort, wo er sich nach dem Unfälle befindet, mitteilen. Sofort nach Empfang der Nachricht begeben sich der Fabrikinspektor und der Bezirksarzt zur Unfallstätte und zum Krankenlager des Arbeiters, um den Fall gründlich zu

untersuchen. Dabei hat der Bezirksarzt zur Feststellung der Gründe des Betriebsunfalls dieselben Rechte wie der Fabrikinspektor.

Eine ganze Anzahl von Bestimmungen zum Zwecke der Verhütung von Unglücksfällen ist in der Fabrikgesetzgebung angegeben. So muß ein Fabrikraum mit mehr als 3 Personen, der sich in einem Stockwerke über dem Erdgeschoß befindet, mit Rettungsleitern versehen sein. Die inneren und äußeren Türen einer Fabrik sollen sich nach außen öffnen und sind während der Arbeit stets unverschlossen zu halten, so daß dem schnellen Verlassen der Arbeitsräume im Falle einer Feuersgefahr kein Hindernis im Wege steht. Die Treppen, die die sämtlichen Stockwerke eines Werkraumes miteinander sowie mit dem Erdgeschoß verbinden, sind mit soliden Geländern zu versehen. Die Stiegen müssen dünne Holzstreifen besitzen, die die Gefahr des Ausgleitens beseitigen. Außerdem werden die Arbeitsräume mit verschiedenen Rettungsgerätschaften ausgestattet.

Die Arbeitsräume müssen oft gelüftet und dürfen nicht überfüllt werden, damit jede arbeitende Person das notwendige Quantum guter Luft hat. Der Arbeitgeber versorgt die sämtlichen Werkräume mit frischem Trinkwasser, das den Arbeitern zur Verfügung steht.

Für die Bäckereien existieren noch besondere, viel strengere Vorschriften: Alle 6 Monate werden die inneren Wände, die Decke und das Dach einer Bäckerei und die sämtlichen Gänge mit einem geeigneten Material gereinigt.

Jede an einer ansteckenden Krankheit leidende Person muß sich auf Anforderung des Fabrikinspektors einer gründlichen Untersuchung seitens des Bezirksarztes unterziehen und darf nur dann zur Arbeit zurückkehren, wenn dieser der Meinung ist, daß ihre Anwesenheit in der Fabrik keine Gefahr für die mitarbeitenden Personen bietet. Diejenige Werkstatt, in der während der letzten 14 Tage eine mit ansteckender Krankheit behaftete Person gearbeitet hat, wird polizeilich geschlossen und samt dem dort sich befindenden rohen Material und der fertigen Ware desinfiziert. Auch kann ein ordentlicher Richter der ersten Instanz (a Magistrate) auf ein spezielles Gesuch des Fabrikinspektors diesen mit der Vernichtung solcher Stoffe beauftragen, die in sich Keime zu ansteckenden Krankheiten bergen könnten. Die sämtlichen Unkosten werden vom Arbeitgeber getragen.

Aus den Berichten der Fabrikinspektoren, aus denen ich einige Bruchstücke entnehme, ist ersichtlich, daß diese Fabrikgesetzgebung sich in Neuseeland bewährt hat.

Der Wellingtoner Fabrikinspektor C. E. Aldridge teilt in seinem Berichte von 1908—09⁵⁾ unter anderem folgendes mit: „Man fand

⁵⁾ A. R. D. L. 1909, S. XXIX.

wenig oder keine Schwierigkeiten bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Arbeitgeber und Arbeiter sehen seit langer Zeit die Notwendigkeit der Gesetzgebung ein, und es zeigt sich deutlich bei allen Beteiligten ein allgemeiner Wunsch, ihre Bestimmungen durchgeführt zu sehen. Es wurden sehr wenig Verstöße begangen und diese hauptsächlich in bezug auf Löhne — wo z. B. ein Mißverständnis entstand über die Lohnansammlungen, die fällig waren, oder in bezug auf Bezahlung für die Feiertage. In jedem einzelnen Falle wurden die Rückstände sofort von den Arbeitgebern bezahlt, ohne daß die Angelegenheit dem zuständigen Gericht überwiesen wurde. Das Verlangen nach Bequemlichkeiten für die Arbeiter wird von den Arbeitgebern stets berücksichtigt, und in allen neuen Fabriken — von denen eine große Anzahl während des letzten Jahres errichtet worden ist — sind die von den Beamten des Departements gegebenen Ratschläge mit wenigen Ausnahmen durchgeführt. In seinem letzten Berichte, vom 20. April 1910⁶⁾, sagt Aldridge: „Die Fabrikeigentümer sind mit den Bestimmungen dieses Gesetzes gut bekannt, und man hat sehr wenig Schwierigkeiten gehabt. Jede Fabrik, die sich im Bezirke befindet, wurde im Verlaufe des Jahres besucht, und Dinge, die Aufmerksamkeit erfordern, wurden geprüft; besondere Beachtung ist den sanitären Einrichtungen und den Schutzvorrichtungen geschenkt. Die Fabrikräume befinden sich im allgemeinen in gutem Zustande und werden gehörig gelüftet. Die Besitzer nehmen sich in den meisten Fällen besondere Mühe, nachzusehen, ob die Bequemlichkeiten für die Arbeiter besorgt werden, und es ist festgestellt, daß, je besser die Arbeiter behandelt werden, desto besser die Resultate ihrer Arbeit sind.“

Ein anderer Wellingtoner Fabrikinspektor, Namens Hawthorne, ist der Meinung⁷⁾, „daß die allgemeine Lage derjenigen, die in den Fabriken beschäftigt sind, niemals in einem befriedigenderen Zustande war als jetzt, in bezug auf Beleuchtung, Heizung, Lüftung und allgemeine sanitäre Einrichtungen“. Die Berichte der sämtlichen anderen Inspektoren stimmen mit denen der oben genannten Personen überein⁸⁾.

⁶⁾ A. R. D. L. 1910, S. XXIII.

⁷⁾ Ebenda 1909, S. XXVII.

⁸⁾ Im Jahre 1910 wurden 111 Fälle wegen der Verletzung des Fabrikgesetzes bei der zuständigen Behörde angemeldet. Das zeigt eine Verminderung im Vergleich mit dem vorhergehenden Jahre, das 150 solche Fälle aufweist. (A. R. D. L. 1910, S. VIII.)

Kap. II. The Shearers' and Agricultural Labourers' Accommodation Act, 1908.⁹⁾

Dieses Gesetz sorgt für bequeme und hygienische Einrichtungen für die während der Schafschurzeit auf dem Lande beschäftigten Schafscherer sowie auch für diejenigen Landarbeiter, die das ganze Jahr auf dem Lande zubringen. Hauptsächlich betrifft dieses Gesetz die erste Kategorie von Landarbeitern. Das wird nicht wundernehmen, wenn man bedenkt, daß die auf dem Londoner Markt eine sehr bedeutende Rolle spielende neuseeländische Wolle ein Drittel der gesamten Ausfuhr des Landes ausmacht. Die Schafscherer bilden eine Klasse von Saisonarbeitern, die in Europa vollkommen unbekannt sind. Sie sind darum nicht ohne Interesse.

„Die Periode der Schafschur ist für alle australasischen Farmen eine heiße Zeit“ — teilt Krjukoff in seinem offiziellen Berichte vom Jahre 1906¹⁰⁾ mit. „Sie ist auch die schwierigste Zeit für alle Farmbesitzer bzw. deren Verwalter; sie dauert ca. 6 Wochen und fordert die äußerste Anstrengung der Kräfte.“ Schon am Tage vorher sammeln sich die Scherer auf der Farm des betreffenden Arbeitgebers, um am nächsten Morgen um 6 Uhr die gemeinsame Arbeit anzufangen. Die Schur wird durch mechanische Scheren vollzogen. Die einen jagen die Schafe in das an einer Seite des großen für die Schur eingerichteten Korridors angrenzende Gehege; die anderen bringen die Schafe zu der Stelle, wo sie mit der Schurmaschine geschoren werden. Die dritten tragen die Wolle in einen speziellen Raum, wo sie von besonderen Arbeitern sortiert wird. Das geschorene Schaf wird dann vom Scherer durch eine Seitentür in das unter freiem Himmel sich befindende Gehege hineingejagt. Ein guter Scherer kann bei zehnstündiger Tagesarbeit 140—150 Schafe mechanisch scheren.

Die Arbeit fängt um 6 Uhr morgens an, nachdem der Kaffee eingenommen ist. Um 7 findet eine einstündige Unterbrechung statt, die für das Frühstück bestimmt ist. Nach dem Frühstück dauert

⁹⁾ Vgl. The labour laws of New-Zealand, Fifth edition, Wellington, 1909, S. 274—278.

¹⁰⁾ Krjukoff, „Australien“, St. Petersburg 1906. Diese Zitate sowie die in Anlehnung an Krjukoff folgende Beschreibung sind von mir aus dem Werke von P. G. Mišujeff, „Das glückliche Australien“ (St. Petersburg 1909, S. 66 u. ff.), entnommen.

die Arbeit bis 12 Uhr. Dann tritt eine Mittagspause ein, die bis 2 Uhr dauert. Von 4 bis 4½ ruhen die Arbeiter bei einem Glase Tee aus, und um 6½ wird der Feierabend verkündet. Die Arbeiter waschen sich, wechseln ihre Kleidung und verbringen die Zeit bis zum Abendbrote in geselligem Zusammensein. Am Sonnabend dauert die Arbeit, wie in allen anderen Berufen, bis 1 Uhr nachmittags. Die sämtlichen Speisen, deren Qualität übrigens gut ist, werden den Arbeitern von dem Farmer kostenlos verabreicht.

Die Löhne, die den Scherern bezahlt werden, bewegen sich zwischen 15 und 20 Schillingen pro 100 Schafe.

Die Scherer bilden, nach Métin¹¹⁾, den unruhigsten Teil der Arbeiterklasse. Diese aus den deklassierten Elementen des Landes gebildete Arbeiterschicht ist auf das stete Wandern von einer Farm zur andern zur Erledigung der Saisonarbeit angewiesen. Viele tüchtige Schafscherer durchstreifen während dieser Zeit Ost-Australien und Neuseeland. Im Winter versuchen die meisten von ihnen ihr Glück in den Goldminen. Viele ergreifen irgendeinen Beruf, um während der stillen Zeit durchzukommen, und nicht wenige werden Landstreicher. Diese für moderne soziale Gedanken leicht zu gewinnende Schicht bildet einen schroffen Gegensatz zu dem konservativen europäischen Landarbeiter. Während der letztere sich fast niemals an der Arbeiterbewegung beteiligt, stehen die ersteren entweder ganz allein an deren Spitze oder teilen die Führerschaft mit irgendeiner anderen Arbeiterpartei (vgl. im folgenden den großen australasischen Streik der Dockarbeiter von 1890).

Kap. III. The Wages Protection and Contractors' Liens Act, 1908.¹²⁾

Die Gesetzgebung sorgt für die Sicherstellung des dem Arbeiter seitens des Kontrahenten bzw. des Auftraggebers zu zahlenden Lohnes und für die Pünktlichkeit der Auszahlung von Kontraktgeldern.

Die folgenden Bestimmungen sind hier maßgebend:

¹¹⁾ Albert Métin, a. a. O., S. 61—64.

¹²⁾ Diese Gesetzgebung ist aus den folgenden zusammengesetzt: „The Truck Act, 1891“, „The Contractors' and Workmen's Lien Act, 1892“, „The Workmen's, Wages Act, 1893“, „The Threshingmaschine Owners' Lien Act, 1895“, „The Wages Attachment Act, 1895“ und „The Wages Protection Act, 1899“. (Vgl. The labour laws of New-Zealand, Fifth edition, Wellington 1909, S. 451—480.)

1. Die Sicherung der pünktlichen Auszahlung des vollen wöchentlichen Arbeitslohnes.
2. Die Beschlagnahme von Geldern, die dem Auftraggeber angehören, wenn er den Arbeitern ihre Löhne nicht ausgezahlt hat.
3. Das Verbot der Beschlagnahme des Arbeitslohnes, der nicht mehr als 2 Pfund Sterling pro Woche beträgt.
4. Die Löhne dürfen nicht in Waren (Trucksystem), sondern müssen in barem Gelde ausgezahlt werden.
5. Das Verbot, vom Lohne für die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle Abzüge zu machen.

Kap. IV. The Workers' Compensation Act, 1908.¹³⁾

Das Ziel dieses Gesetzes ist die Entschädigung der durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeiter bzw. deren Hinterbliebenen. Hat ein Unfall den Tod des Arbeiters zur Folge, so haben seine Angehörigen ein Recht auf eine Geldentschädigung seitens des Arbeitgebers bis zu 500 Pfund Sterling. Auch die Heilungs- bzw. Beerdigungskosten werden von dem letzteren bis zur Summe von 20 Pfund Sterling getragen.

Im Falle einer völligen Arbeitsunfähigkeit bekommt der Invalide die Hälfte des Lohnes, den er vor dem Unfall erhielt. Ein Arbeiter, der 30 Schillinge pro Woche verdiente, hat den Anspruch auf $\frac{2}{3}$ dieses Lohnes.

Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit bekommt der Verunglückte außer seinem nunmehr niedrigeren Lohne noch die Hälfte des Unterschiedes zwischen diesem und seinem früheren Lohn.

Die Entschädigungsgelder werden wöchentlich 6 Jahre lang ausgezahlt; sie dürfen nie die Summe von 500 Pfund Sterling übersteigen. Bei dauernder Invalidität ist der betreffende Arbeiter, falls er nicht Mitglied irgendeiner Unfall- oder Krankenversicherungskasse war, auf die öffentliche oder private Wohltätigkeit angewiesen.

Der Arbeitgeber kann sich nach dem „Government Accident Insurance Act, 1908“ beim State Department gegen das Risiko, das die Zahlung von großen Entschädigungsgeldern für ihn bildet, versichern lassen.

¹³⁾ Vgl. The labour laws of New-Zealand, Fifth edition, Wellington 1909, S. 480–509.

Die Unfall- bzw. Krankenversicherung ist in Neuseeland nicht staatlicher, sondern rein privater Natur. Als Träger dieser letzteren Art der Versicherung kommen hauptsächlich die „Friendly Societies“ in Betracht. Sie spielen in Neuseeland, sowie auch in Australien eine sehr bedeutende Rolle, „denn viele Tausende, welche sonst der Armenverpflegung anheimfielen, oder für welche die Altersrentengesetzgebung in Betracht käme, werden durch die Hilfsvereine zum Sparen und zu sonstiger Vorsorge angehalten; bekommen bei Krankheit und anderen Fällen der Not eine oft weitgehende Unterstützung durch die Kassen und werden auch im übrigen durch sie gefördert“¹⁴⁾.

Diese Hilfsvereine bilden eine wichtige Stütze für die neuseeländische Regierung in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik.

Im Jahre 1906 gab es in Neuseeland 500 Hilfsvereine mit 53759 Mitgliedern und 1057821 Pfund Sterling Vermögen.

Kap. V. The Workers' Dwelling Act, 1908.¹⁵⁾

Hier handelt es sich um die Bestimmungen betr. den Ankauf von Grund und Boden zur Errichtung von Wohnhäusern für die Arbeiterschaft.

Der Gouverneur kann von Zeit zu Zeit einen Teil des Kronlandes hierzu bestimmen; auch liegt es in seiner Macht, Privatland auf Grund des „Land for Settlements Act, 1908“ zu demselben Zwecke zu enteignen.

Auf einem solchen Grundstücke werden auf Anordnung des Arbeitsministers Wohnhäuser für Arbeiter errichtet. Die Baukosten für jedes Haus dürfen 400 Pfund Sterling nicht übersteigen.

Solch ein Haus kann nur einem landlosen, nicht mehr als 200 Pfund Sterling pro Jahr verdienenden Arbeiter verpachtet oder verkauft werden. Bei großer Nachfrage nach Arbeiterhäusern werden die ärmeren bevorzugt. Die jährlich zu zahlende Mietsrente beträgt 5 Proz. des Baugeldes.

Jeder Arbeiter kann das von ihm gemietete Haus unter einer der folgenden, am meisten verbreiteten Bedingungen erwerben:

¹⁴⁾ „Die Arbeiterversicherung im Auslande“, bearbeitet von Dr. Zacher. Heft XVIII, „Die Arbeiterversicherung in Australien und Neuseeland“, bearbeitet von A. Manes, Berlin-Groß-Lichterfelde 1908, S. 61.

¹⁵⁾ Vgl. The labour laws of New-Zealand, Fifth edition, Wellington 1909, S. 509—514.

Entweder werden 32 Jahre lang 8 Proz. des Kapitalwertes bezahlt, wobei 5 Proz. die jährliche Rente, 1 Proz. die Amortisationsquote und 2 Proz. die Tilgung des Kapitals ausmachen; oder es werden 41 Jahre lang $6\frac{1}{2}$ Proz. des Kapitals bezahlt, wobei 4 Proz. die jährliche Rente, 1 Proz. die Amortisationsquote und $1\frac{1}{2}$ Proz. die Tilgung des Kapitals ausmachen.

Kap. VI. Das Einigungs- und Schiedsgerichtswesen in Neuseeland.

a) Die Vorgeschichte.

Bis zu den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gibt es in Neuseeland keine Klassenkämpfe. Die Interessen der verschiedenen Schichten der Bevölkerung bilden keine Gegensätze. Angebot und Nachfrage schwanken nicht erheblich, und die Löhne der fast ausschließlich in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter sind stets hoch.

Aber das Bild ändert sich. Im Jahre 1873 findet ein großer Preissturz der landwirtschaftlichen Produkte statt. Die Folge ist die Verringerung des Gewinnes der Landwirte und eine daraus sich ergebende Abnahme der Zahl der Landarbeiter. Das Goldfieber, das damals die einzige Ursache der raschen Vermehrung der Inselbevölkerung war, nimmt zu dieser Zeit ab und eine ganze Armee von Menschen hat keine Arbeit mehr. Das Angebot von Arbeitskräften wächst enorm und die Arbeitslöhne fallen rapide. Leise und unmerkbar sproßt der Keim der in ihrem Anfange auf billige Frauen- und Kinderarbeit angewiesenen Industrie auf. So entsteht die Differenzierung der wirtschaftlichen Interessen des Volkes, die die Elemente der künftigen sozialen Kämpfe in sich trägt.

Im Jahre 1889 brach der große Streik der Londoner Docker aus, der unvermutet den Ausstand der Seeleute in Australien und Neuseeland ins Leben rief; der letztere wurde die unmittelbare Ursache für die Entstehung des Einigungs- und Schiedsgerichtswesens in Neuseeland und später auch in Australien.

Die ökonomische Lage Englands zur Zeit des Ausbruchs des Dockerstreiks kennzeichnet sich durch einen mächtigen Aufschwung auf allen Gebieten der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Nachfrage nach Arbeitskräften wächst; die Arbeitslosigkeit nimmt ab, und die Löhne steigen. In einigen Industriezweigen vernimmt man laut die Klage über Arbeitermangel. Diesen günstigen Moment nutzen die Dockarbeiter aus, um ihre Lage zu verbessern.

Die niedrigste und unorganisierte Schicht der Arbeiterschaft, zu der aus allen anderen Klassen die gescheiterten und hoffnungslosen Existenzen sich gesellen, die ein buntes Gemisch von Gesindel, schiffbrüchigen Leuten aus den liberalen Berufen, verschiedenen Abenteurern usw. darstellt, war es, die in der ganzen Welt von sich reden machte. Es war der erste große und siegreiche Streik, den die Docker aufweisen konnten. Sie verdanken den Sieg zwei ausschlaggebenden Momenten: ihrer Solidarität und der ihnen günstigen öffentlichen Meinung. Die gelernten Arbeiter haben ihnen zum Siege verholfen, indem sie sie in alle Geheimnisse der Organisationskunst einweihten.

Am 13. August 1889 fing der Streik an, und am 16. September nahm er sein siegreiches Ende.

Durch die Erfolge dieses Londoner Dockerstreiks, an dem sie selbst mittelbar, durch Geldunterstützung, teilgenommen haben, aufgemuntert und ihrer großen Macht sich bewußt, erklärten die australasischen Seeleute und Docker im folgenden Jahre den allgemeinen Ausstand.

Die Ausständigen forderten die australasischen Schiffahrtsgesellschaften auf, ihr Eintreten in das Trade and Labour Council in Melbourne und in die Federated Seamen's Union anzuerkennen. Die Arbeitgeber aber, die sich zum Zwecke der Bekämpfung von Gewerkschaften vereinigt hatten, weigerten sich, dem Folge zu leisten. Die Angestellten entschlossen sich nun zum Streik. Sie suchten nur nach irgendeinem Beweggrunde, der es ermöglichen konnte, die Gedanken in Taten umzusetzen. Dieser fand sich sehr leicht. Ein Delegierter der Arbeiterorganisation, der auf dem Schiffe „Corinna“ als Heizer beschäftigt war, wurde wegen seiner Zugehörigkeit zu den Gewerkschaften von der Gesellschaft entlassen. Gleich danach forderten die Seeleute ihre Arbeitgeber auf, ihnen die Löhne zu erhöhen und die Arbeitszeit zu verkürzen. Diese Forderung wurde von den Schiffbesitzern glatt abgelehnt mit dem Hinweis, daß von einer friedlichen Besprechung der Wünsche der Angestellten keine Rede sein könne, solange diese den von den Unternehmern nicht gebilligten Organisationen angehörten. Sofort stellten die Seeleute sowie die Hafenarbeiter von Melbourne ihre Arbeit ein. So fing der große maritime Streik in Australien an, der sich in kurzer Zeit über ganz Australien und Neuseeland verbreitete. Die Scherer von Neusüdwaies und Queensland erklärten einen Streik aus Sympathie mit den Hafenarbeitern, die sich weigerten, die Schiffe mit anderer als derjenigen Wolle zu beladen, die von organisierten Scherern geschoren sei.

Die Besitzer der Silberminen in Brokenhill (Neusüdwaies) und

die der Kohlengruben in Newcastle erklärten eine Sympathieaussperrung.

Die öffentliche Meinung verhielt sich den Ausständigen gegenüber feindlich. Viele junge Leute aus besseren Familien haben freiwillig die Arbeiten der Docker getan, indem sie die boykottierten Schiffe löschten und mit Waren beluden. Der Verwalter der staatlichen Eisenbahnen in Canterbury (Neuseeland) befahl 50 Mann des Eisenbahnpersonals, sich nach Christchurch zu begeben und dort bei der Löschung der Schiffe, deren Inhalt per Eisenbahn weiter transportiert wird, behilflich zu sein. Die Leute weigerten sich, die Sache ihrer kämpfenden Kollegen auf diese Weise zu verderben und wurden entlassen. Die Amalgamated Railway Society, der die Entlassenen angehörten, protestierte öffentlich gegen solche Maßregelung ihrer Mitglieder. Darauf berief der Eisenbahnenverwalter vier bedeutende Mitglieder der Organisation und gab ihnen 10 Minuten Zeit zur Wahl zwischen der Angehörigkeit zum Berufsverein und der Bekleidung des Postens eines Eisenbahners. Da die Leute sich für das erstere entschieden, wurden sie aus dem Dienst entlassen.

Mit Ausnahme von Vorgängen in Sydney verlief der große australasische Streik in vollkommener Ruhe.

Die sämtlichen australasischen Gewerkschaften beteiligten sich mittelbar an den Streik, indem sie sich an alle Freunde des kollektiven Arbeitsvertrages und der Zwangsvereinigung der arbeitenden Personen mit der Bitte um materielle Beihilfe für die kämpfenden Genossen wandten. Das Arbeitskomitee von Sydney sammelte binnen drei Monaten 40000 Pfund Sterling. Andererseits versammelten sich die Arbeitgeber in Sydney zu einem Kongreß, auf welchem sie beschlossen, das Prinzip der Freiheit des Arbeitsvertrages aufrecht zu erhalten.

Nun näherte sich das Drama seinem Ende! Aller Mittel bar, mußten die Arbeiter nach dem erschöpfenden, von der öffentlichen Meinung bekämpften Streik vor ihren Gegnern kapitulieren und die Arbeit unter den alten Bedingungen wieder aufnehmen.

Im Jahre 1891 ereignete sich in Queensland ein Schererstreik, bei dem 10000 Personen beteiligt waren. Nach sechs Monaten fruchtlosen Kampfes mußten sie die Waffen strecken. Zwei Jahre später spielte sich ein ähnlicher Ausstand in Neusüdwaales ab, der dieselben ungünstigen Resultate hatte.

Es sei an dieser Stelle noch eine Aussperrung erwähnt, die im Jahre 1892 auf dem Silberwerke Brokenhill durchgesetzt wurde. Die Bergwerksgesellschaften wollten den Stücklohn einführen. Die Arbeiter weigerten sich ihn anzunehmen. Der Kampf, an dem

St.

5000 Personen teilnahmen, kostete diesen 200000 Pfund Sterling in Löhnen; der Verlust der Arbeitgeber betrug eine halbe Million Pfund Sterling. Die südaustralische Staatseisenbahn, die bei Brokenhill endigt, verlor dabei 150000 Pfund Sterling. Vor allem aber litt das von sozialen Kämpfen heimgesuchte Neusüdwestes. Das Resultat war für die Arbeiter ebenso negativ wie in allen oben geschilderten Fällen.

Die in Neuseeland und Australien bis dahin herrschende individualistische Anschauung, die ihren prägnantesten Ausdruck in den Worten: „Laissez faire, laissez passer; le monde va lui même!“ fand, mußte nach solchen Kämpfen zurücktreten, um ihrem Gegner — dem Staatssozialismus — Platz zu machen. Métin hat diesen neu eingetretenen Zustand mit den Worten „le socialisme sans doctrines“ trefflich charakterisiert. In der Tat, es ist ein Sozialismus ohne Prinzipien und Theorien, ein Sozialismus der Wirklichkeit und Nützlichkeit, der nur bei solch einem praktisch veranlagten Volk denkbar ist, wie das die Angelsachsen sind.

Der erste Versuch, ein staatliches Schlichtungsinstitut ins Leben zu rufen, wurde in Neusüdwestes im Jahre 1892 gemacht. War doch dieses Land dasjenige, das unter den sozialen Unruhen am meisten litt. Allein der maritime Streik von 1890 kostete dem Bundesstaate eine Million Pfund Sterling (darunter 150000 Pfund Sterling an Löhnen). Eine Königliche Kommission wurde beauftragt, die Gründe des Hafenstreiks von 1890 zu untersuchen und Mittel und Wege ausfindig zu machen, um den sozialen Zuständen des Landes Gesundung zu bringen. Die Folge der Studien dieser Kommission war die Einrichtung von Einigungsämtern mit einem zentralen Schiedsgerichtshofe. Dieses auf dem Prinzip der Freiwilligkeit aufgebaute Gesetz fristete ein sehr kurzes und klägliches Dasein.

Von der größten Bedeutung waren diese sozialen Kämpfe für Neuseeland, das darunter am wenigsten gelitten hat. In diesem Lande wurde zuerst das obligatorische Schiedsgerichtswesen eingeführt. Der Schöpfer dieses interessanten Gesetzes, der Arbeitsminister Reeves¹⁶⁾, bereiste Europa, um auf Grund der dort angewandten gewerblichen Schlichtungssysteme sein eigenes auszubilden. Er stützte sich dabei auf die Conseils des prud'hommes

¹⁶⁾ W. P. Reeves, Arbeitsminister unter Ballance und Seddon, stammt von einem Journalisten und Politiker in Christchurch (Canterbury). Seine Ausbildung hat er auf einer englischen Universität genossen. Er kehrte nach Neuseeland zurück, wo er sich als Schriftsteller und Rechtsanwalt betätigt hat. Später wurde er Arbeitsminister. Von 1896 bis 1908 bekleidete er das Amt des High Commissioner for New-Zealand in London. Augenblicklich ist er Direktor der London School of Economics in London.

in Frankreich und auf die aus diesen abgeleiteten Arbeitskammern in England.

Im Jahre 1860 wurde in dem Nottinghamer Strumpfwirkgewerbe eine Arbeitskammer errichtet, um Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu schlichten. Der Urheber dieser Kammer war der Großindustrielle Mundella.

Die heftigen sozialen Kämpfe, die um diese Zeit hier stattgefunden haben, waren es, die diesen unternehmenden Geist zur Schaffung eines auf dem französischen System der Conseils des prud'hommes basierenden Versöhnungsinstituts anregten.

Die Conseils des prud'hommes, die sich in Frankreich und Belgien verbreitet haben, dienen der Schlichtung von Gewerbekonflikten, die zwischen den beiden an der Produktion beteiligten Parteien entstehen. Sie stammen vom mittelalterlichen Institute „der Sachverständigen (daher auch der Name „les prud'hommes“), die von den Gilden gewählt wurden, um in einem zwischen dem Fabrikanten und dem Kaufmann entstandenen Streit betr. die Echtheit der dargebotenen Waren zu entscheiden. Sie wurden während der Revolution abgeschafft und im Jahre 1806 wieder eingeführt. Die Conseils, deren Mitglieder in gleicher Zahl von den Arbeitgebern und Arbeitern unter der Leitung des Präfekten oder des Bürgermeisters des betreffenden Bezirkes oder der Stadt gewählt werden, bestehen aus zwei Bureaux. Das Bureau particulier besteht aus je einem Repräsentanten der beiden Parteien und hält seine Sitzungen jeden Tag ab. Das Bureau général, das fünf Mitglieder enthält, wird wöchentlich einmal versammelt. Den Vorsitz führt eine dem Richterstande angehörige Person, die von den Richtern selbst gewählt wird. Jeder Streit kommt zuerst vor das Bureau particulier, das die friedliche Beilegung des Zwistes empfiehlt; hat es damit keinen Erfolg, so wird die Angelegenheit unmittelbar dem Bureau général überwiesen, das sein Urteil fällt. Die Annahme dieser schiedsgerichtlichen Entscheidung beruht auf dem guten Willen der Parteien. Die Mitglieder der Conseils werden alle drei Jahre neu gewählt. Die Erlaubnis zur Errichtung von Conseils des prud'hommes in jedem Bezirk bzw. jeder Stadt wird vom jeweiligen Handelsminister erteilt¹⁷⁾.

Das in Anlehnung an diese Institution ausgebildete Mundella'sche System trägt den Titel: „Regeln der Schieds- und Einigungs-

¹⁷⁾ Inglis Palgrave, Dictionary of Political Economy, Vol. I, London 1894, Artikel: Conseils de prud'hommes. Auch Stieda, Das Gewerbegericht, Leipzig 1890, S. 76—81.

ämter des Strumpfwirk- und Handschuhgewerbes zu Nottingham.“ Der Inhalt dieser Regeln ist folgender¹⁸⁾: Die Gewerbekammer, die den Namen „Schieds- und Einigungskammer für die Strumpfwirk- und Handschuhzweige“ trägt, ist mit der Schlichtung des Streits beauftragt, der zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auf dem Lohngebiete entsteht oder entstehen kann. Jede der beiden Parteien wählt jährlich neun Mitglieder in die Kammer. Der vor die Kammer gebrachte Fall wird zuerst von dem aus vier Mitgliedern bestehenden Untersuchungsausschuß behandelt, der die streitenden Parteien zu versöhnen sucht. Gelingt ihm das nicht, so wird die ganze Angelegenheit der Kammer überwiesen. Der Untersuchungsausschuß kann nur eine Lösung des Konfliktes empfehlen, nicht aber entscheiden, gerade so wie das Bureau particulier in dem französischen System.

Es heißt in den Mundellaschen Statuten, daß die Entscheidungen der Kammer für die Parteien bindend seien. Allein, da die Gesetzgebung keine Mittel zur Durchsetzung der gefällten Urteile aufweist, so hängt deren Annahme vollkommen von dem guten Willen der streitenden Parteien ab. Es ist nur eine moralische Pflicht der Arbeitgeber bzw. der Arbeiter, sich den Bestimmungen derjenigen Kammer zu fügen, an deren Hilfe sie doch selbst appellierten.

Fünf Jahre später entstand ein anderes Schlichtungsinstitut, das vom Grafschaftsrichter Rupert Kettle in Wolverhampton zuerst eingeführt wurde.

Kettle geht in seinem Entwurf etwas weiter als Mundella. Seine Kammer besteht aus je 6 Repräsentanten der Arbeitgeber und der Arbeiter. Den Vorsitz führt ein parteiloser Schiedsrichter, der, wenn die beiden vertretenen Parteien sich nicht einigen können, selbst entscheidet.

So oft ein Gewerbekonflikt entsteht oder im Entstehen begriffen ist, versammelt sich die Kammer binnen 7 Tagen zur Verhandlung. In der Sitzung werden die beiden Parteien verhört; außerdem werden noch Zeugen vernommen und Bücher und Dokumente geprüft. Die Entscheidungen der Kammer sind für die betreffenden Arbeitgeber und Arbeiter bindend. In drei Tagen nach der ersten Sitzung wird die Entscheidung gefällt. Zur Durchsetzung ihrer Schiedssprüche kann die Kammer in gewissen Fällen an die Unterstützung seitens der Zivilbehörde appellieren. Bei einem unbedeutenden Streite, der nur einen Arbeitgeber und nur einige Arbeiter angeht, muß ein spezieller, aus je einem Mitglied der beiden Parteien bestehender Aus-

¹⁸⁾ Vgl. L. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart, Bd. 2: Zur Kritik der englischen Gewerkvereine, Leipzig 1872, S. 273 u. ff.

schoß die Sache verhandeln. Wird keine Einigung erreicht, so wird die Angelegenheit der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Zum Bereiche der Kettleschen Schiedskammer gehören die Bestimmungen betr. die regelmäßigen Arbeitsstunden, den Lohnsatz, die Art und Weise der Auszahlung der Löhne, die Bezahlung für Überarbeit, die Kündigung sowie auch das Lehrlingswesen. Alle Arbeiter, ob sie den Gewerkschaften angehören oder nicht, müssen von beiden Parteien gleich behandelt werden.

Das gemeinsame Merkmal dieser beiden Arbeitskammern ist: Sie sind private Einrichtungen, die nur in denjenigen Bezirken eingeführt werden, in denen die Arbeitgeber und die Arbeiter ihre Zustimmung dazu geben. Ihre Entscheidungen tragen, wie die der Conseils des prud'hommes, einen fakultativen Charakter.

Beide unterscheiden sich jedoch von den Conseils des prud'hommes insofern, als die letzteren:

1. staatlich sind;
2. sich nur auf die Beilegung von den in einem bestimmten Gewerbe entstandenen Konflikten beschränken, während die ersteren auch die künftigen Arbeitsverhältnisse regeln.

Auf Grund dieser Systeme entstand das staatliche Zwangsschiedsgerichtswesen in Neuseeland.

Im Jahre 1891 wurde das Reeve'sche Projekt dem neuseeländischen Parlament vorgelegt, um erst nach 4 Jahren erbitterten Kampfes gegen das Oberhaus Gesetz zu werden. Die öffentliche Meinung zeigte sich hier, ebenso wie im Jahre 1873 bei der Durchführung der ersten Fabrikbill, vollkommen teilnahmslos. Die Presse stellte sich zu dem neu entstandenen Gesetze teilweise feindlich, teilweise indifferent. Eine Konferenz der Arbeitgeber, die im Jahre 1891 in Neuseeland stattfand, verhielt sich zum Gedanken des obligatorischen Schiedsgerichtswesens ablehnend. In einem an den Schöpfer dieser Bill gerichteten Schreiben forderten die Teilnehmer der Konferenz Schutz gegen allerlei ähnliche Reformen, die die Freiheit des Individuums sowie das Gedeihen der Industrie und des Handels gefährden könnten.

Reeves blieb fest auf seinem Standpunkte stehen, der lautete: entweder wird die Bill ohne Umänderungen angenommen, oder sie wird gänzlich abgelehnt. Und diese Standhaftigkeit verhalf ihm zum Siege über seine Gegner. Die neue Gesetzgebung bekam den folgenden Titel: „Gesetz zur Förderung der Bildung von gewerblichen Vereinen und Verbänden und zur Erleichterung der Beilegung von gewerblichen Streitigkeiten durch Einigungs- und Schiedsverfahren.“ Wie man daraus entnehmen kann, handelt es sich hier:

1. um die Gründung von staatlich sanktionierten Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer;

2. um die Schlichtung von Streitigkeiten, die zwischen den beiden Parteien entstehen, entweder auf dem Wege des Einigungsverfahrens oder auf dem des obligatorischen Schiedsspruchs.

Seit dieser Zeit ist die Gesetzgebung vielfach umgeändert worden, bis sie ihre letzte Form unter dem Titel „The Industrial Conciliation and Arbitration Act, 1908“ erhielt. Durch die Novelle vom 10. Oktober desselben Jahres erfuhr dieses Hauptgesetz noch eine Ergänzung.

b) Der Inhalt des Einigungs- und Schiedsgerichtsgesetzes von 1908.¹⁹⁾

Zu den gewerblichen Angelegenheiten, die zum Gegenstande der schiedsgerichtlichen Verhandlung gemacht werden, gehören alle Fragen, welche betreffen:

1. die Arbeitslöhne der in einem Gewerbe beschäftigten Arbeiter;
2. die Arbeitszeit und die Arbeitsbedingungen für Männer, Frauen und Kinder;
3. die Forderung der Mitglieder eines Arbeitgebervereins, das Recht zu haben, vorzugsweise die arbeitslosen Personen eines Arbeitervereins zu beschäftigen;
4. die Forderung der organisierten Arbeiter im Vorzug vor ihren nicht organisierten Kollegen beschäftigt zu sein;
5. jede Sitte und Gewohnheit, die mit irgendeiner gewerblichen Arbeit in Verbindung steht.

Die wichtigste von allen diesen der Zuständigkeit des Einigungs- und Schiedsgesetzes angehörenden Fragen ist die des gerechten Lohnsatzes, der seiner Natur nach sich keineswegs in die starren Formen irgendeines Arbeiterschutzes hineinpressen läßt.

Der neuseeländische Gouverneur ernennt den Landes-Registerbeamten (Registrar), der die Registerliste der angemeldeten Berufsvereine führt.

In dieser Registerrolle werden eingetragen: Arbeitgebervereine mit mindestens 3 Mitgliedern sowie Arbeitervereine nicht unter 15 Personen.

Die Satzungen der Vereine haben Bestimmungen betr.:

1. die Ernennung des leitenden Ausschusses, des Präsidenten, Sekretärs und der anderen Beamten;

¹⁹⁾ Vgl. The labour laws of New-Zealand, Fifth edition, Wellington 1909. S. 98—169.

2. die Vollmacht und die Pflichten des Ausschusses des Präsidenten, Sekretärs und der übrigen Beamten sowie auch die Art der Besetzung von vakanten Stellen;

3. die Art der Zusammenberufung von Mitgliedern zur Vereinsversammlung sowie auch die zur Geschäftsverrichtung gesetzmäßig erforderliche Zahl von Mitgliedern, ihre Vollmacht und die Art und Weise der Abstimmung;

4. die Art, wie Tarifverträge von seiten dieser Gemeinschaft abgeschlossen und vollzogen werden, sowie auch die Vertretung in einem Verfahren vor dem Einigungsrate oder Schiedsgerichte;

5. die Beaufsichtigung des Vereinsvermögens; die Anlage des Fonds sowie die periodische Revision;

6. das Verzeichnis der Mitglieder des Berufsvereins sowie die Angabe der Regeln, nach denen Personen aufgenommen bzw. aus der Vereinsliste gestrichen werden.

Die Registrierung des angemeldeten Berufsvereins ist gebührenfrei; der Registerschein, den die neue Organisation dabei erhält, dient ihr als Legitimation.

Um die Anhäufung von Berufsvereinen einer und derselben Industrie, die in einem und demselben Gewerbebezirk sich befindet, zu vermeiden, kann der Registerbeamte die Legitimierung einer neuen Organisation verweigern mit dem Hinweis darauf, daß die sämtlichen Mitglieder des angemeldeten Vereins sich an die schon bestehenden anschließen können. Bei einem dadurch entstandenen Streit ist das Urteil des Schiedsgerichts maßgebend.

Jeder Berufsverein hat das Recht, Land bis zu 5 acres zu erwerben oder zu pachten und es seinerseits zu verkaufen, zu verpfänden, zu verpachten oder gegen ein anderes unbewegliches Gut umzutauschen.

Jeder Berufsverein ist verpflichtet, zweimal im Jahre dem Registerbeamten eine vom Präsidenten und Sekretär des Vereins beglaubigte Mitgliederliste zu überreichen.

Der Registerbeamte ist seinerseits verpflichtet, dem Parlament binnen 30 Tagen nach seiner Zusammenberufung einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung der Berufsvereine zu erstatten.

Die Berufsvereine eines Gewerbes können sich zu einem Verein verschmelzen. Demgemäß können die Schiedssprüche, die für die einzelnen Gewerbevereine gefällt wurden, zu einem einzigen vereinigt werden.

Ein Berufsverein wird auf seinen Antrag binnen sechs Wochen aus der Registerliste gestrichen. Das kann jedoch verweigert werden, wenn zurzeit noch eine schiedsgerichtliche Entscheidung

über diesem Berufsverein schwebt, oder der Registerbeamte nicht hinreichend überzeugt ist, daß die Mehrheit der Vereinsmitglieder es wünscht. Trotz der Streichung aus der Registerrolle bleiben sämtliche Verpflichtungen, die der Verein übernommen hat, bestehen.

Ein Berufsverein, der es unterläßt, die Mitgliederliste dem Registerbeamten periodisch zuzusenden, wird nach Verlauf von zwei Monaten vom Tage der amtlichen Anfrage nach dem Grunde des Schweigens offiziell aufgelöst.

Das Dominium wird vom Gouverneur in eine bestimmte Anzahl von Gewerbebezirken eingeteilt, von denen jeder einen staatlich besoldeten Clerk of Awards (Schiedsspruchsschriftführer) erhält, der dem Registerbeamten untergeordnet ist.

Der Clerk hat zur Aufgabe:

1. sich mit den sämtlichen Angelegenheiten zu befassen, die mit einem Gewerbestreit in Verbindung stehen;

2. den Einigungsrat, von dem später die Rede ist, zum Zwecke der Beilegung von entstandenem oder im Entstehen begriffenen Konflikten zu versammeln;

3. eine genaue Liste über die Vorschläge seitens des Einigungsrates sowie über Schiedssprüche und Anweisungen seitens des Schiedsgerichtes zu führen;

4. Zeugen zum Erscheinen vor dem Einigungsrat sowie dem Schiedsgericht aufzufordern.

Bevor die Novelle vom 10. Oktober 1908 in Kraft trat, existierten in Neuseeland als erste Instanz zur Beilegung von gewerblichen Konflikten die Boards of Conciliation (die ständigen Bezirks-Einigungsämter).

Jedes von diesen Einigungsämtern bestand aus fünf auf 3 Jahre gewählten Personen. Zwei Mitglieder waren Arbeitgeber, zwei Arbeiter und das fünfte eine von diesen beiden Parteien gewählte Person als Vorsitzender.

Die streitenden Parteien konnten ihre Angelegenheit vor das Tribunal dieses Amtes bringen, das, nachdem es die Parteien und Zeugen verhört sowie die vorgelegten Dokumente geprüft hatte, sein Urteil über die strittige Frage fällte. Erklärten sich die Parteien damit einverstanden, oder erhob keine von ihnen binnen 30 Tagen nach Fällung der Urteils einen Protest, so trat die Entscheidung des Einigungsamtes für eine von ihm bestimmte Zeitdauer in Kraft.

Im entgegengesetzten Falle wurde die strittige Angelegenheit dem Schiedsgerichte zur endgültigen Beilegung unterbreitet. Übrigens konnten die Parteien sich sofort nach dem Ausbruche eines gewerb-

lichen Konfliktes an das Schiedsgericht wenden, ohne zuerst das Einigungsamt in Anspruch zu nehmen.

In 14jähriger Praxis haben sich die Einigungsämter als unbrauchbar erwiesen. Es stellten sich Mißbräuche heraus, die die unbesoldeten Mitglieder dieser Versöhnungsinstitute mit ihrer Stellung getrieben haben. Es wurden nämlich künstliche Fälle geschaffen sowie die Verhandlungen in die Länge gezogen, um größere Diäten zu beziehen. An Stelle der Einigungsämter traten jetzt die Einigungsräte.

Nach der Novelle vom 10. Oktober ernannt der Gouverneur für jeden Gewerbebezirk einen vom Staate besoldeten Einigungskommissar (Conciliation Commissioner). Dieser übt sein Amt nicht länger als 3 Jahre aus und kann dann aufs neue ernannt werden. Andererseits wird er aus dem Dienst zu jeder Zeit entlassen, sobald der Gouverneur ihn für unfähig erklärt, seiner Pflicht nachzukommen, oder aus irgendeinem anderen Grunde mit ihm unzufrieden ist. Auch wird vom Gouverneur für jeden Gewerbebezirk ein Ersatzmann ernannt, der den Einigungskommissar vertritt, wenn dieser zeitweilig verhindert ist, sein Amt auszuüben.

Entsteht in einem Bezirke ein gewerblicher Streit, oder ist er im Entstehen begriffen, so sind die Parteien verpflichtet, nachdem die Mehrzahl ihrer Organisationsmitglieder die Zustimmung dazu erteilt hat, sich zuerst an den Einigungsrat zu wenden, bevor sie an das Schiedsgericht appellieren.

Jeder Berufsverein oder Verband von solchen sowie ein einzelner Arbeitgeber, der an dem Streit beteiligt ist, muß dem Bezirkskommissar eine in schriftlicher Form verfaßte Eingabe überreichen, in der der Wunsch ausgesprochen wird, dem Einigungsrate die betreffende Angelegenheit zur Verhandlung zu unterbreiten.

Außer dem Namen der klagenden Partei enthält die Eingabe:

1. den Namen der gegnerischen Partei, die angeklagt wird;
2. einen Bericht über den Charakter des Streites;
3. eine ausführliche Darstellung der Forderungen, die an die angeklagte Partei gestellt werden;
4. die Zahl der Beisitzer²⁰⁾, die von der das Gesuch einreichenden Partei gewünscht wird, sowie deren Namen.

Als Beisitzer können nur solche Personen gewählt werden, die in demselben Gewerbe, in dem der Streit entstand, entweder als Arbeitgeber oder als Arbeiter beschäftigt sind.

In gewissen Fällen werden auch fremde Personen als Beisitzer

²⁰⁾ Sie kann nicht mehr als 3 Personen betragen.

vom Einigungskommissar anerkannt; jedoch müssen sie stets irgend-einem Berufsverein angehören.

Die von den beiden beteiligten Parteien in gleicher Zahl gewählten Beisitzer bilden mit dem Einigungskommissar den Einigungsrat (Council of Conciliation). Wenn ein Beisitzer stirbt oder aus dem Amte scheidet, so wird ein Ersatzmann auf Empfehlung derjenigen Partei, der das scheidende Mitglied angehörte, vom Einigungskommissare ernannt.

Die Aufgabe des Einigungsrates ist, Mittel und Wege zu finden, um die gegnerischen Parteien zur gütlichen Beilegung des Streites zu bewegen, sei es, daß beide Seiten nachgeben, sei es, daß die eine alle Forderungen der anderen erfüllt.

Die Art und Weise, wie das Verfahren geführt wird, ist an keine Vorschriften gebunden und wird vom Einigungsrate jedesmal bestimmt. Auch entscheidet der Einigungsrat, ob die Verhandlung öffentlich oder geheim sein soll.

In Abwesenheit des Vorsitzenden fällt die Sitzung aus; dies geschieht aber nicht, wenn ein anderes Mitglied des Rates fehlt.

Die Meinung der Mehrheit der Beisitzer wird als die des ganzen Rates betrachtet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Einigungskommissars (a casting vote), der der Vorsitzende ist.

Der Kommissar hat das Recht, Zeugen eidlich zu verhören sowie die Parteien aufzufordern, ihm ihre Bücher vorzuzeigen. Alle Aussagen, die unter dem Eide gegeben werden, sind ebenso zu betrachten, als fänden sie vor dem Gerichtshofe mit zuständiger Gerichtsbarkeit statt.

Niemand ist verpflichtet, dem Einigungsrate seine Geschäftsgeheimnisse mitzuteilen. Will man das aber tun, so kann man dem Einigungskommissare allein die betreffenden Bücher und Dokumente vorzeigen. Dieser darf niemandem etwas aus dem Inhalte des Vorgelegten verraten, kann jedoch den Mitgliedern des Einigungsrates seine daraus gewonnenen Eindrücke mitteilen.

Der Arbeitgeber, der am Streite beteiligt ist, kann entweder in eigener Person erscheinen oder einen Vertreter entsenden. Die Berufsvereine bzw. die Verbände von solchen können durch ihren Vorsitzenden bzw. Sekretär oder höchstens drei schriftlich ernannte Mitglieder vertreten sein. Kein Rechtsanwalt darf vor dem Einigungsrate als Vertreter der Interessen einer Partei erscheinen.

Wenn es zu keiner Versöhnung gekommen ist, so kann der Einigungsrat die Parteien dazu bewegen, einen Modus vivendi zu finden, bis der Streit von dem Schiedsgerichte endgültig gelöst wird.

Der Einigungskommissar kann zu jeder Zeit, wenn er das für notwendig erachtet, allein, ohne Beisitzer, Schritte unternehmen, um die Parteien zur Übereinstimmung zu bringen.

Sind die Versuche des Einigungsrates, den gewerblichen Streit beizulegen, erfolglos, so wird die ganze Angelegenheit dem Schiedsgerichte überwiesen.

Das Landesschiedsgericht (the Court of Arbitration) ist die höchste Instanz für gewerbliche Konflikte. Dieses Institut besteht aus drei vom Gouverneur ernannten Mitgliedern, von denen das eine mit dem Titel „Judge of the Court“ den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt am höchsten Landesgerichtshof (Supreme Court) haben. Er wird vom Staate besoldet und hat dieselben Rechte wie ein Richter des höchsten Gerichtshofes. Der Judge of the Court kann vom Gouverneur auch zum zeitweiligen Richter des höchsten Gerichtshofes ernannt werden, wenn der Oberrichter dieses Institutes um juristische Beihilfe bittet. Ebenso kann ein umgekehrter Fall eintreten, indem ein Richter des höchsten Gerichtshofes mit der zeitweiligen Übernahme der Stellung des Judge of the Court beauftragt wird, wenn der Vorsitzende des Schiedsgerichts aus irgendwelchen Gründen verhindert ist, sein Amt auszuüben.

Die beiden anderen Mitglieder des Schiedsgerichts werden auf Empfehlung der Gewerbevereine vom Gouverneur ernannt, und zwar das eine auf Vorschlag der Arbeitgeber und das andere auf den der Arbeiter.

Jeder Berufsverein, der nicht mehr als 50 Mitglieder hat, bekommt eine Stimme. Berufsvereine, die mehr als 50 Mitglieder haben, bekommen für jede weitere 50 Personen je eine Stimme. Die Zahl der Mitglieder, die jeder Berufsverein besitzt, wird aus der letzten dem Registerbeamten eingereichten Mitgliederliste entnommen.

Aus der ganzen Anzahl vorgeschlagener Kandidaten wählt der Gouverneur 4 Personen, und zwar je ein ständiges Mitglied (nominated member) von den Parteien der Arbeitgeber und der Arbeiter und je einen Stellvertreter (acting nominated member) von den selben.

Die Namen der ernannten Mitglieder des Schiedsgerichts werden in dem Regierungsblatte veröffentlicht.

Jedes Mitglied des Schiedsgerichtes übt sein Amt 3 Jahre lang aus vom Tage der Ernennung an und kann nach dieser Frist aufs neue ernannt werden.

Ein Mitglied, sei es ein ordentliches oder ein stellvertretendes, das sich irgendeiner strafbaren Tat schuldig gemacht hat, wird vom

Gouverneur seines Amtes enthoben. In derselben Weise wird auch gegen solche Personen verfahren, die geistesschwach oder alt sind. Die freigewordene Stelle wird auf die oben angegebene Weise wieder besetzt; jedoch werden die Ersatzmänner nur für die Dauer der Amtstätigkeit des gegenwärtigen Schiedsgerichtshofes ernannt.

Die Mitglieder müssen, bevor sie zur Ausübung ihres Amtes zugelassen werden, einen Eid vor dem Judge of the Court ablegen, daß sie pflichtgetreu und unparteiisch ihre Aufgaben erfüllen und nichts von den Amtsgeheimnissen in die Öffentlichkeit bringen werden.

Jedes Mitglied erhält 500 Pfund Sterling Jahresgehalt sowie Reisekosten.

Der Gouverneur kann von Zeit zu Zeit einen Gerichtsschreiber (Registral) sowie auch sonstige Beamten ernennen, die dem Schiedsgericht untergeordnet sind.

Die Aufgabe des Schiedsgerichtes ist die Beilegung von gewerblichen Streitigkeiten, die seinem Tribunal zur Entscheidung vorgelegt werden²¹⁾.

Wird irgendeine Angelegenheit dem Schiedsgerichte zur Verhandlung überwiesen, so muß der Clerk den Vorsitzenden sofort benachrichtigen.

Die Zeit sowie der Ort der Sitzungen des Schiedsgerichtes werden jedesmal vom Vorsitzenden bestimmt; jedes Mitglied sowie die beteiligten Parteien werden binnen 3 Tagen vor der ersten Sitzung davon vom Clerk in Kenntnis gesetzt.

Jede Partei kann sich beim Gerichte vertreten lassen, entweder durch ihren Beauftragten oder, wenn die gegnerische Partei damit einverstanden ist, durch einen Rechtsanwalt.

Die Sitzung findet erst dann statt, wenn die sämtlichen mit dem Gegenstande der Verhandlung in Verbindung stehenden Personen davon benachrichtigt worden sind.

Auf Ersuchen der Parteien werden Zeugen aufgefordert, vor dem Gerichte zu erscheinen, um Zeugnis abzulegen und Bücher und Dokumente vorzuzeigen, die die Verhandlung fördern können. Solche Personen bekommen Reisekosten und Entschädigung für Zeitverlust.

Die Sitzungen des Schiedsgerichtshofes sind als gesetzlich zu betrachten, wenn der Vorsitzende und ein anderes Mitglied anwesend sind.

Können die beiden Mitglieder des Schiedsgerichts sich betreffs eines Urteils nicht einigen, so hängt die Entscheidung ausschließlich vom Vorsitzenden ab.

²¹⁾ Denselben Charakter besitzen auch die Kollektivverträge.

In gewissen Fällen kann das Schiedsgericht eine Angelegenheit dem Einigungsrate zur Nachforschung und Berichterstattung überweisen. Die später folgende Entscheidung des Schiedsgerichtes kann darauf basieren.

Das Schiedsgericht kann jede Sache, die es als trivial und leichtfertig betrachtet, abweisen, wobei der klagenden Partei sämtliche Auslagen auferlegt werden.

Der Schiedsspruch bestimmt, ob die gerichtlichen Kosten von einer oder von beiden Seiten zu tragen sind.

Das Urteil wird binnen eines Monats nach der ersten Sitzung gefällt.

Die mit Unterschrift des Vorsitzenden und mit dem amtlichen Siegel versehene schriftliche Entscheidung ist im Bureau des Clerks, in dessen Bezirke der Streit ausbrach, dem Publikum zugänglich.

Der Urteilsspruch enthält außer dem Namen derjenigen Parteien, für die er bindend ist:

1. die Industrie, die seinen Bestimmungen unterliegt;
2. den Gewerbebezirk, für den er gefällt wurde;
3. seine Zeitdauer, die 3 Jahre nicht überschreiten darf.

Der Schiedsspruch bleibt nach Ablauf seiner gesetzlichen Frist in Kraft, solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

Die Wirkung eines solchen Urteils kann auch auf Berufsvereine anderer Gewerbe desselben Bezirkes, die in enger Verbindung zu dem abgeurteilten stehen, und selbst auf andere Bezirke ausgedehnt werden.

Ist ein Arbeiter bei einem unter dem Schiedsspruche stehenden Arbeitgeber beschäftigt, so haben die Bestimmungen dieses Schiedsspruches für ihn dieselbe Geltung.

Jeder Schiedsspruch kann auf Wunsch der betreffenden Parteien unter andern auch Bestimmungen betreffend den Mindestlohn für durchschnittliche Arbeiter sowie auch den Lohnmaßstab für die wenig leistungsfähigen Arbeiter, die das Minimum nicht verdienen können, enthalten.

Zur Überwachung der Durchführung des Schiedsspruches dient das Institut der Inspectors of Awards, die zu gleicher Zeit Gewerbeinspektoren sind. Der gegen den Schiedsspruch seitens eines beteiligten Berufsvereins oder eines einzelnen Arbeitgebers begangene Verstoß ist bis zu 100 Pfund Sterling strafbar.

Jeder Arbeiter, der sich desselben Vergehens schuldig macht, unterliegt einer Geldstrafe bis 5 Pfund Sterling.

Jeder an den Schiedsspruch gebundene Berufsverein sowie der Inspector of Awards kann gegen die Partei, die einen solchen

Verstoß begangen hat, bei dem ordentlichen Richter erster Instanz (Magistrate) eine Klage einreichen.

Der ordentliche Richter kann, wenn er das für notwendig erachtet, die ihm eingereichte Angelegenheit seinerseits dem Schiedsgericht überreichen. Ist die klagende oder die verklagte Partei mit der Entscheidung des ordentlichen Richters unzufrieden, so hat sie das Recht, den Streit dem Schiedsgerichte (keineswegs jedoch dem höchsten Landesgerichte) zu überweisen, dessen Entscheidung endgültig ist.

Bezahlt der zur Geldstrafe verurteilte Berufsverein die auferlegte Summe nicht, so wird jedes von seinen Mitgliedern für einen bestimmten Teil der festgelegten Geldstrafe verantwortlich gemacht.

Jeder Arbeitgeber, der unter irgendeinem Schiedsspruche steht, ist verpflichtet, ein Lohn- und Überarbeitsbuch zu führen, widrigenfalls er einer hohen Geldstrafe unterliegt.

Die Entlassung eines Arbeiters seitens seines Chefs nur wegen der Zugehörigkeit des ersteren zu den Berufsvereinen oder wegen der Berechtigung, von den Bestimmungen eines Schiedsspruchs Gebrauch zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu 25 Pfund Sterling bestraft. Ein Arbeiter gilt als entlassen, wenn er 10 Tage lang nicht beschäftigt war.

Die Rückstände von Löhnen können vom Arbeiter nur innerhalb 3 Monate nach deren Fälligkeit gefordert werden; geschieht dies nicht, so gehen sie für ihn verloren.

Ist eine gewerbliche Angelegenheit dem Einigungsrate oder dem Schiedsgerichte zur Verhandlung vorgelegt, so müssen die Parteien die normalen Beziehungen zueinander aufrecht erhalten und ruhig die Vorschläge bzw. die Entscheidungen der oben genannten Institute abwarten.

Tauchen bei der Verhandlung einer Angelegenheit irgendwelche schwierige technische Fragen auf, so werden zu deren Lösung von den Parteien Sachverständige ernannt, die an den Sitzungen teilnehmen und Aufschlüsse geben.

Die ernannten Sachverständigen können nicht Mitglieder des Einigungsrates oder des Schiedsgerichtes sein.

Jedes Mitglied des Einigungsrates bzw. des Schiedsgerichtes ist berechtigt: Fabriken, Werkstätten, Minen, Handelsschiffe zu besuchen; Maschinen sowie das zu bearbeitende Material zu untersuchen; dem Arbeitsprozesse beizuwohnen und jeden in solch einer Anstalt beschäftigten Arbeiter auszufragen. —

Unter einem „strike“ versteht die neuseeländische Einigungs- und Schiedsgerichtsgesetzgebung jede völlige oder partielle Arbeitseinstellung, die bezweckt:

1. den Arbeitgeber zur Annahme der von den Arbeitern aufgestellten Forderungen zu zwingen;
2. einen Gewinnverlust des Arbeitgebers oder eine Störung in seinem Betriebe zu verursachen;
3. einen neuen Streik hervorzurufen;
4. die Arbeiter eines ausständigen Betriebes in ihren Forderungen gegenüber ihrem Prinzipal zu unterstützen.

Unter einem „lock out“ wird jede völlige oder partielle Arbeiteraussperrung verstanden, die zum Ziele hat:

1. die Arbeiter zur Annahme der von den Arbeitgebern aufgestellten Arbeitsbedingungen zu zwingen;
2. den Arbeitern Schaden zuzufügen oder Schwierigkeiten zu machen;
3. eine neue Arbeiteraussperrung dadurch zu veranlassen;
4. die von einem anderen Arbeitgeber durchgeführte Arbeiteraussperrung zu unterstützen. —

Jeder an einen Schiedsspruch gebundene Arbeiter, der den Streik erklärt oder ihn auf irgendeine Weise unterstützt bzw. durch mündliche oder schriftliche Agitation veranlaßt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 10 Pfund Sterling.

Jeder Arbeitgeber, der, ungeachtet dessen, daß für ihn ein Schiedsspruch Geltung hat, die Aussperrung durchführt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 500 Pfund Sterling bestraft.

Berufsvereine der Arbeitgeber oder Arbeiter, sowie einzelne Arbeitgeber bzw. private Personen, die einen Streik bzw. eine Arbeiteraussperrung unterstützen oder ins Leben rufen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 200 Pfund Sterling.

Die Teilnahme der Mehrzahl der Mitglieder eines Berufsvereins an dem Streik oder der Aussperrung wird als die der ganzen Organisation betrachtet.

Für bestimmte Gewerbe gibt es in der Gesetzgebung spezielle Satzungen betreffend die Arbeitseinstellung und Arbeiteraussperrung. Es kommen hier in Betracht: Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, Eisenbahnen, Straßenbahnen, Fähren, sowie diejenigen Gewerbe, die die Bevölkerung mit Kohle, Milch und Fleisch versorgen. Ist irgendeines von diesen Gewerben durch keinen Schiedsspruch gebunden, so muß diejenige Partei, die den Streik bzw. die Aussperrung proklamieren will, die gegnerische Seite binnen 14 Tagen vor dem Ausbruche des Kampfes benachrichtigen. Die gegen diese Bestimmung verstoßenden Einzelarbeiter werden von ordentlichen Richtern der ersten Instanz mit Geld bis zu 25 Pfund Sterling, die einzelnen Arbeitgeber und die Berufsvereine bis zu 500 Pfund Sterling bestraft.

Jeder Berufsverein, der sich der Nichtbefolgung dieser Bestimmung schuldig macht oder einen ungesetzlichen Streik bzw. Aussperrung „anstiftet, unterstützt oder fördert“, kann vom Schiedsgericht außer der ihm auferlegten Geldstrafe noch zur Streichung aus der Registerrolle für die Dauer von 2 Jahren verurteilt werden. Während dieser Zeit kann solch ein Berufsverein weder an den Verhandlungen des Einigungsrates bzw. des Schiedsgerichts teilnehmen noch neue Kollektivverträge abschließen oder in der Sache der Durchführung von Schiedssprüchen bzw. gerichtlich anerkannten Tarifverträgen geeignete Schritte tun. Auch soll dieser Verein bis zum Ablauf der Zeit, während der die Strafe Geltung hat, nicht aufgelöst werden.

Solange diese Maßregel dauert, darf kein neuer Berufsverein in dem Bezirk registriert werden, welchem der zeitweilig aufgehobene angehörte. Damit will die Gesetzgebung die Umgehung des schiedsgerichtlichen Urteils durch Gründung von neuen Berufsvereinen vereiteln. Der mit zeitweiliger Aufhebung der Registrierung bestrafte Berufsverein kann beim Schiedsgerichte einen Protest dagegen einlegen.

Das Schiedsgericht prüft die Angelegenheit und kann die Maßregelung aufrecht erhalten, annullieren oder auf irgendeine Weise umändern.

Die Sektion 121 des Hauptgesetzes betrifft die Angestellten auf der Staatseisenbahn.

Die Organisation der Arbeiter kann sich als Arbeiterberufsverein registrieren lassen, um von der Einigungs- und Schiedsgerichtsgesetzgebung Gebrauch machen zu können.

Der Eisenbahnminister kann von Zeit zu Zeit mit dem registrierten Vereine der Eisenbahner Tarifverträge auf dieselbe Weise abschließen, als wären die Staatseisenbahnen ein Gewerbe und er der Arbeitgeber, der die Angestellten mit Beschäftigung versieht. Alle Ausgaben, die für den Eisenbahnminister aus der Verhandlung in der strittigen Angelegenheit erwachsen, werden vom Staate übernommen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für die beiden beteiligten Parteien bindend.

Der Einigungsrat kommt in solchen Fällen überhaupt nicht in Betracht. Was den Vorschlag eines Mitglieds in das Schiedsgericht betrifft, so genießen hier die Eisenbahner dieselben Rechte wie jeder andere Arbeiterberufsverein.

c) Die Charakteristik des obligatorischen Schiedsgerichtswesens.

Die ursprüngliche Bestimmung dieses Institutes war die Bekämpfung der im Entstehen begriffenen oder schon entstandenen gewerblichen Streitigkeiten durch jedesmaliges gerichtliches Eingreifen in die strittige Angelegenheit. Mit der Zeit jedoch hat es seine ursprünglichen, ihm vom Urheber gezogenen Grenzen überschritten und ist zu einer stabilen, das gewerbliche Leben auf gesetzgeberischem Wege überwachenden und regulierenden Einrichtung geworden. Das Schiedsgericht von heute wartet nicht, bis ein Streit in der Form des Ausstandes oder der Aussperrung ausbricht, oder irgendeine Reibung zwischen den an der Produktion beteiligten Parteien sich fühlbar macht, sondern greift jedesmal in das gewerbliche Leben des Landes ein, sobald es die Gewißheit hat, daß dadurch irgendwelche Hindernisse der normalen Entwicklung der Volkswirtschaft aus dem Wege geräumt werden. Sein Schiedsspruch enthält nicht nur die Entscheidung in der strittigen Frage, sondern auch andere Bestimmungen, die mit dem Streitfalle wenig zu tun haben, für das gewerbliche Leben jedoch von großer Wichtigkeit sind. Die Schiedssprüche, die für einen Berufsverein, Gewerbebezirk oder eine Industriebranche geschaffen worden sind, können von diesem Institut, ohne daß ein ähnlicher Streitfall vorliegt, auch auf andere Berufsvereine, die in diesem Industriebezirk sind, bzw. auf nachbarliche Gewerbebezirke oder Industriebranchen übertragen werden, sobald es glaubt, daß durch die Gleichheit der Produktionsbedingungen unlautere Konkurrenz vernichtet wird. Auch kann das Schiedsgericht schon gefällte Schiedssprüche verbessern bzw. sie durch gänzlich neue ersetzen. Somit ist der Arbitration Court nicht nur das, was er mit seinem Namen bezeichnet, sondern auch ein Institut, dessen Bestimmungen dank dem ihnen anhaftenden obligatorischen Charakter Gesetze sind²²⁾.

²²⁾ Der Kollektivvertrag übt dieselbe gesetzliche Kraft aus wie der Schiedsspruch, indem er für die Parteien, die ihn angenommen haben, bindend ist. Das nachfolgende Beispiel wird das veranschaulichen:

„*Malborough Freezing-works Employees [Christchurch Meat Company (lmtd)]. Agreement.*

„Angabe des Vertrages, der am 15. Oktober 1909 zwischen der Christchurch Meat Company (lmtd) und der Malborough Freezing-works Employees' Industrial Union of Workers zustande gekommen ist.

„Die Parteien haben, da sie das gute Einvernehmen zwischen der Gesellschaft und den Arbeitnehmern zu fördern und fortzusetzen wünschen sowie

St.

Die alten Kampfmittel — Streiks oder Aussperrungen — bleiben auch jetzt aufrecht erhalten. Die Anwendung dieser Mittel ist für die registrierten Berufsvereine bzw. für die einzelnen Arbeitgeber oder Arbeiter gesetzlich, solange diese durch keinen Schiedsspruch bzw. Kollektivvertrag gebunden sind. Ist das der Fall, so gilt die Benutzung dieser Kampfmittel als eine Verletzung des Schiedsspruches und wird dann gesetzlich verfolgt.

Die durch keinen Schiedsspruch gebundenen Parteien können vom Gesetze nur dann Gebrauch machen, wenn die Mehrheit der Organisation ihre Zustimmung dazu erteilt hat.

auch aus anderen Motiven, gemeinsam vereinbart, diesen Vertrag als Kollektivvertrag auf Grund des bestehenden Schiedsgerichtsgesetzes zu schließen.

„Die genannten Parteien sind zu folgendem Abkommen gelangt:

„1. Sie, die Gesellschaft und die Arbeitnehmer, haben vereinbart, die unten festgesetzten Bestimmungen, Bedingungen und Maßnahmen anzunehmen und sich an sie zu halten, ferner, zu jeder Zeit alle betr. Maßregeln zu verrichten, zu befolgen und zu erfüllen, deren Verrichtung, Befolgung und Erfüllung von den genannten, hier weiter festgesetzten Bestimmungen, Bedingungen und Maßnahmen verlangt werden, und nichts zu tun, was als Verletzung der im folgenden erwähnten Bestimmungen, Bedingungen und Maßnahmen betrachtet werden kann, sondern in jeder Beziehung und in demselben Umfange und in jeder Hinsicht sich daran zu halten, als wären die weiter genannten Bestimmungen, Bedingungen und Maßnahmen in einem Schiedsspruche des Schiedsgerichtshofes auf Grund des Gesetzes enthalten.

„2. Dieser Vertrag soll als ein von den Parteien auf Grund des genannten „Industrial Conciliation and Arbitration Act, 1908“ und der Amendments genehmigter Kollektivvertrag beachtet und in Übereinstimmung mit den Verfügungen des genannten Gesetzes durchgeführt werden.

„3. Soll eine von den Parteien in einer besonderen Weise gegen diesen Vertrag verstoßen, so soll sie solch eine Geldstrafe entrichten, welche vom Schiedsgericht auf Grund der Bestimmungen des oben erwähnten Gesetzes bzw. seiner Amendments auferlegt wird.

„4. Verfehlt eine von diesen Parteien, irgendeine Angelegenheit zu befolgen und zu erfüllen, deren Verrichtung, Befolgung und Erfüllung von den weiter genannten Bestimmungen, Bedingungen und Maßnahmen für diese Partei verlangt werden, oder übertritt sie die im folgenden erwähnten Bestimmungen, Bedingungen und Maßnahmen, so soll ein Verstoß gegen diesen Vertrag im Sinne des genannten Gesetzes und seiner Amendments festgestellt werden.

.....
„8. Dieser Vertrag soll nach dem gegenseitigen Übereinkommen der Parteien dem Schiedsgerichtshof vorgelegt werden, damit die folgenden Bestimmungen einem Schiedsspruche desselben Gerichtshofes einverleibt werden.

Der Einigungsrat, der an das Bureau particulier des französischen Schlichtungssystems sowie an den Untersuchungsausschuß der Mundellaschen Gewerbekammer erinnert, bezweckt zweierlei:

1. auf freiwilligem, statt auf gesetzlich-obligatorischem Wege den Frieden im Gewerbe zu schaffen. Dadurch wird Zeit und Geld gespart sowie die feindselige Stimmung im Keime erstickt.

2. das auch ohne dies mit Beschäftigung reichlich versehene Schiedsgericht von überflüssiger Arbeit zu befreien, und zwar:

a) indem der Streit durch einen Ausgleich gänzlich aus der Welt geschafft wird;

„9. Dieser Vertrag soll am 1. November seine Wirkung bekommen und bis zum 31. Oktober 1911 in Kraft bleiben.

„Zum Zeugnis dafür haben die Parteien ihre Namen unterzeichnet (Tag und Jahr bleiben wie oben).

„Für die Christchurch Meat Company (lmtd)—

W. Murray, Leiter.

„Die Malborough Freezing-works Employees' Industrial Union of Workers—

R. Love, Sekretär.

W. Gibb, Präsident.“

Weiter folgen die Einzelbestimmungen dieses Kollektivvertrages, die sich von denen eines gewöhnlichen Schiedsspruches keineswegs unterscheiden.

(Siehe: Awards, Agreements and Decisions, Vol XI, part 1, S. 1—3.)

Die Praxis weist sehr viele Fälle auf, wo Kollektivverträge ohne jede Änderung oder mit wenigen Zufügungen bzw. Verbesserungen seitens des Schiedsgerichts in Schiedssprüche umgewandelt werden. Am Schlusse mehrerer solcher Schiedssprüche liest man gewöhnlich unter dem Titel: „Memorandum“ folgende Erklärungen: This award embodies, without alteration, the agreement of the parties; im Auckland Brewers', Wine and Spirits Merchants' and Aerated-Water Employees Award vom 9. April 1910 heißt es: This award embodies, without alteration, the agreement of the parties except as to one point — viz., the proportion of youths to be employed. Some employers agreed to this being fixed at two for the first eight workmen or fraction thereof; other employers desired to have it fixed at four: the Court has fixed it at three (Awards, Vol XI, part 2, S. 141); in dem Waikato Coal-Miners Award vom 11. April 1910 liest man folgendes:

In 1907 there was a dispute between these parties, which was settled by an agreement. This agreement was embodied in an award made by the Court in May, 1907 (Book of Awards, Vol. VIII, p. 220). The term of the award was two years. Before it had been in force for a year the union demanded an increase in the wages fixed by this award. The company, fearing that if some concession were not made a strike would result, agreed to increase the wages by 5 per cent. This was embodied in a formal agreement bearing date the 15th May, 1908, and wages have since been paid in accordance with this agreement.

- b) indem der Einigungsrat die Angelegenheit teilweise erledigt und provisorisch einen Modus vivendi schafft, bis das Schiedsgericht seine endgültige Entscheidung gefällt hat;
- c) indem der Einigungsrat durch Untersuchung eines jeden vorgelegten Falles viel Material sammelt, das er bei Nichtzustandekommen einer Versöhnung dem Schiedsgerichte vorlegt. Dadurch wird die Aufgabe des letzteren bedeutend erleichtert.

Diese Einigungsräte haben sich, soviel man nach der kurzen Zeit ihres Bestehens beurteilen kann, vollkommen bewährt. Das wird nicht nur von offizieller Seite behauptet, sondern auch von den Arbeitgebern zugegeben, wie das aus dem Berichte der Canterbury Employers' Association für das Jahr 1910 ersichtlich ist²³⁾.

Von 32 Fällen, die dem Conciliation Commissioner für die Bezirke Northern und Taranaki bis zum 31. März 1910 eingereicht worden sind, wurden 17 gänzlich und 8 teilweise erledigt. In den Bezirken Wellington, Hawkes Bay, Nelson, Malborough und Westland von 28

After the award had expired the union made fresh demands on the company. A conference, lasting over three days, was held between representatives of the union and the company. At this conference a number of clauses were agreed on. The union, however, refused to ratify what had been done by its representatives, and insisted on its original demands. The union did not take any steps to have the dispute settled, and the company thereupon brought the dispute before the Conciliation Council. During the hearing before the Council a number of clauses were agreed on.

The award now made embodies all the clauses that were agreed on either at the first conference of representatives or at the hearing before the Conciliation Council. The principal questions which the Court has had to determine related to yardage and tonnage rates, and wages of underground and surface workers. The Court has made these the same, in substance, as they were under the previous award, as modified by the agreement made in 1908. It may be that the increase obtained in 1908 was exacted by the threat of a strike, and if the wages were unreasonably high as compared with those paid in other mines the Court would be justified in reducing them now. It cannot, however, be said that they are unreasonably high, and the Court has therefore left them substantially as fixed by the parties in 1908

The clauses which were agreed on at the first conference or at the hearing before the Conciliation Commissioner are these: 1 (except as to hours of surface workers), 2, 3, 4, 5, 7 (except rates of pay), 11, 12, 13, 14, 15 (except the provision as to deficient places), 16, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 27, and 29. (Awards, Vol XI, part 2, S. 162—163.)

²³⁾ Annual Report of the Canterbury Employers' Association for Year ending 30th June 1910. Christchurch, N. Z., 1910.

eingereichten Fällen 23 gänzlich und 3 teilweise und endlich in den Bezirken Canterbury, Otago und Southland von 42 eingereichten Fällen 28 gänzlich und 12 teilweise²⁴⁾.

Fast alle Berichte der Beamten des Department of Labour beklagen das Fehlen eines einheitlichen Maßstabes bei der Auferlegung von Strafgeldern seitens der ordentlichen Richter der ersten Instanz für Verletzungen von Schiedssprüchen. Für Vergehen derselben Art werden von Richtern verschiedene Geldstrafen bestimmt. Der Fabrikinspektor Culver behauptet, daß die Richter in Palmerston North die Angeklagten, die sich die Nichtbeachtung von Schiedssprüchen in derselben Weise zuschulden kommen ließen, in einem Falle mit 10 Pfund Sterling, im anderen mit 5 Pfund Sterling und im dritten sogar mit 2 Pfund Sterling bzw. 1 Pfund Sterling bestrafen²⁵⁾. Dasselbe behaupten der Arbeitssekretär des Department of Labour Tregear²⁶⁾ und der Hauptfabrikinspektor Lomas²⁷⁾. Der Inspector of Awards von Wellington, Newton, berichtet, daß für gleichartige Verstöße gegen Schiedssprüche ein Richter 10 Schillinge, der andere 10 Pfund Sterling Geldstrafe bestimmte, während der dritte offen zugab, daß er sich in den gewerblichen Streitangelegenheiten nicht zurechtfinden könne; er hoffe, daß die Parteien seine Entscheidung ablehnen und die Angelegenheit dem Schiedsgericht unterbreiten würden, worauf er sich schon im voraus sehr freue²⁸⁾.

Das Einigungs- und Schiedsgerichtswesen existiert fast ausschließlich für Berufsvereine, und zwar hauptsächlich für die organisierten Arbeiter, für die das Gesetz geschaffen worden ist. Der Titel des ursprünglichen Schiedsgerichtsgesetzes von 1894 fing mit den Worten an: „Gesetz zur Förderung der Bildung von gewerblichen

²⁴⁾ A. R. D. L. 1910, S. LXVIII u. ff. Die Tätigkeit des Schiedsgerichts läßt sich aus dem folgenden ersehen.

Es wurden gefällt (A. R. D. L. 1910, S. XXI):

im Jahre 1906	52 Schiedssprüche
- - 1907	59 -
- - 1908	98 -
- - 1909	88 -
- - 1910	89 -

Die Abnahme der Zahl der Schiedssprüche in den letzten 2 Jahren ist der Leistungsfähigkeit des Instituts der Einigungsräte zuzuschreiben.

²⁵⁾ A. R. D. L. 1909, S. L.

²⁶⁾ A. R. D. L. 1910, S. XI.

²⁷⁾ Ebenda, S. XXIII.

²⁸⁾ Ebenda, S. XXIX.

Vereinen und Verbänden . . .“ Zwar fiel diese Benennung seit 1900 weg, jedoch blieb derselbe Charakter des Gesetzes bis zur Gegenwart bestehen. Unter einem „industrial dispute“ wird noch heute jede Streitigkeit verstanden, „die zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern oder Arbeitgeberberufsvereinen oder -berufsverbänden und einem oder mehreren Arbeitnehmerberufsvereinen oder -verbänden bezüglich gewerblicher Angelegenheiten entsteht“.

Reeves, der Urheber dieses Gesetzes, befürwortet dies wie folgt: „Der Grund, den ich habe, die Wohltat des Gesetzes nicht auf alle Arbeiter auszudehnen, ist ebenso einfach wie praktisch. Es gibt eine Reihe von Streitfällen, in denen die öffentliche Meinung das Eingreifen des Staates verlangt hat, und zu diesen gehören die Streitigkeiten zwischen der organisierten Arbeit und den Arbeitgebern. Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und der nicht-organisierten Arbeit dagegen haben niemals die Öffentlichkeit beunruhigt, die Industrie lahmgelegt, die Arbeitgeber zur Hälfte ruiniert, die Arbeiter, die Frauen und die Kinder in das Elend gebracht . . . Weshalb sollten wir in diese Streitfälle eingreifen, wo die öffentliche Meinung niemals ein Einschreiten von uns verlangt hat.“²⁹⁾

Von hier ist es nur noch ein Schritt weiter zur Forderung der Bevorzugung der organisierten Arbeiter seitens des Arbeitgebers. Zwar gibt es im Gesetze keine Bestimmungen darüber³⁰⁾, jedoch hat es sich in der schiedsgerichtlichen Praxis so eingebürgert, daß selten ein Schiedsspruch gefällt wird, in dem diese Forderung nicht bis ins kleinste Detail verwirklicht würde. Die organisierten Arbeiter haben nur dann das Recht, von ihren nichtorganisierten Kollegen bei der Wahl der Angestellten bevorzugt zu werden, wenn sie die Aufnahme in ihre Organisation niemandem erschweren. Der neu eintretende Arbeiter hat ein vom Schiedsgericht in jedem einzelnen Falle bestimmtes Eintritts- und Wochengeld zu zahlen und sich den Bestimmungen der Organisation zu unterwerfen. Wenn er dazu seine Zustimmung erteilt, wird er ohne jede Wahl zum Mitglied des Berufs-

²⁹⁾ A. Siegfried, Neuseeland. Eine sozial- und wirtschaftspolitische Untersuchung. Übersetzt und in einzelnen Teilen erweitert von Dr. M. Warnack. Berlin 1909. (Moderne Wirtschaftsprobleme. Herausgegeben von Dr. V. Leo. Band III.) S. 100.

³⁰⁾ Nach der Sektion 11 der „Conciliation and Arbitration Amendment Bill, 1910“ müssen die organisierten Arbeiter bei Anstellung vor den nichtorganisierten bevorzugt werden. (Siehe The Official Journal of the New-Zealand Employers' Federation, containing the Report of the proceedings of the Eighth Annual Meeting, held in Wellington on the 26th and 27th Oct. 1910, Wellington, N. Z., 1911, S. 12.)

vereins ernannt. Der Arbeitgeber, der einen Arbeiter sucht, ist verpflichtet, sich nach dem Employment book der betreffenden Organisation zu unterrichten, ob irgend ein Mitglied ohne Beschäftigung ist. Dieses Employment book, das sich an einem geeigneten, nicht weiter als eine halbe Meile von der Hauptpost entfernten Orte befindet, muß die Namen, die Adressen und die Berufe der Arbeitslosen sowie die Namen der Fabrikbesitzer angeben, bei denen sie zuletzt beschäftigt waren. Für jede unrichtige Angabe, die das Employment book enthält, wird die Organisation zur Verantwortung gezogen. Diese Bevorzugung gilt nur für diejenigen, die ihren nichtorganisierten Kollegen an Fähigkeit gleich sind. Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des betreffenden Arbeiters wird gänzlich dem Gerechtigkeitssinn des Arbeitgebers überlassen. Erweist es sich aber, daß der Arbeitgeber mit Absicht einen guten Arbeiter beiseite gelassen hat, um auf diese Weise die Organisationen seiner Angestellten zu bekämpfen, so wird er wegen Verletzung des Schiedsspruchs bestraft. Ist der empfohlene Arbeiter aber minderwertig, oder weist das Employment book keinen Arbeitslosen auf, so kann der Arbeitgeber einen nichtorganisierten Arbeiter einstellen; jedoch behält die Organisation das Recht, nach einer kurzen Zeit, wenn dieser Angestellte ihr nicht beigetreten ist, einen gleichwertigen Ersatzmann aus ihren Mitgliedern zu empfehlen, der sofort angestellt werden muß. Die Entlassung eines organisierten Arbeiters seitens seines Prinzipals ist nur dann strafbar, wenn die Untersuchung dieses Falls die Bekämpfung der Arbeiterberufsvereine als Grund ergibt. Das Prinzip der Bevorzugung von organisierten Arbeitern kann nur dort geltend gemacht werden, wo die Mehrzahl der an der Produktion beteiligten Arbeiter den Berufsvereinen angehört³¹⁾. Die Zahl der organisierten Arbeiter ist nach der Angabe des Department of Labour von 30 271 Mitgliedern im Jahre 1904 auf 54 119 im Jahre 1909 gestiegen³²⁾.

³¹⁾ „Das Verlangen der Gewerkschaft nach Bevorzugung in der Beschäftigung hört, meiner Meinung nach, notwendigerweise auf, sobald es feststeht, daß die Gewerkschaft nicht die wirkliche Vertreterin des größeren Teils der in dem betreffenden Gewerbe beschäftigten Arbeiter ist, und daß ihre Forderungen für die Masse der Arbeiterschaft von keinem praktischen Vorteil waren.“ Diese Meinung wurde vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts Edwards in dem Schiedsspruch betreffend den „Christ church Engineering dispute“ von 1898 geäußert. (A. R. D. L. 1899, S. 19.)

³²⁾ A. R. D. L. 1910, S. XII.

Teil III. Kritische Würdigung des obligatorischen Schiedsgerichtswesens.

Kap. I. Das Verhalten der Arbeitgeber und der Arbeiter zum Einigungs- und Schiedsgerichtswesen.

Der Sekretär der New-Zealand Employers' Federation, Mr. Pryor, erteilt mir im Namen seines Verbandes auf die Frage, wie sich dieser zur Institution des obligatorischen Schiedsgerichts stellt, die folgende Antwort¹⁾: „Mein Verband ist nicht der Meinung, daß die Gesetzgebung an und für sich wohltätig ist. Ihre Fortdauer über den Zeitraum ihrer Berechtigung hinaus war nur möglich wegen der unnormalen wirtschaftlichen Zustände, die während der letzten Jahre in Neuseeland vorherrschend waren — Zustände, die außerhalb des Bereiches des in Frage kommenden Teils der Gesetzgebung standen.

Was darunter zu verstehen ist, ist folgendes: Die wichtigsten Produkte dieses Landes sind von den Zuständen auf den ausländischen Märkten abhängig, und die Preise, die auf diesen Märkten während der letzten Jahre erzielt wurden, waren einformig hoch; der Wohlstand des Dominiums wurde durch Mittel gesichert, die von den inneren wirtschaftlichen Zuständen sowie von der auf die Produktion der fertigen Fabrikate einwirkenden Gesetzgebung unberührt blieben. Die Industrie, weil das Schiedswesen das Gesetz von Angebot und Nachfrage ignorierte, gedeiht nicht so, wie sie gedeihen könnte; aber da unsere Rohprodukte hohe Preise erzielten, so ist die Lage des Landes günstig

¹⁾ Im Juli 1910 wandte ich mich an die neuseeländischen Arbeitgeber sowie auch an die Arbeiter mit einem Schreiben, in dem ich um Beantwortung einer Anzahl mich interessierender Fragen bat. Ich wollte die Stimmungen der beiden an der Produktion beteiligten Parteien aus ihrem eigenen Munde vernehmen. Meine Bitte wurde jedoch nur von den Arbeitgebern berücksichtigt, wofür ich mich ihnen gegenüber zu Danke verpflichtet sehe, den ich an einer anderen Stelle ausdrücke.

geblieben — das ist ein Zustand der Dinge, der nicht hätte aufrecht erhalten werden können, wären sie von dem Erfolge unserer Produktion der fertigen Fabrikate (secondary industry) abhängig gewesen.“

An einer anderen Stelle desselben Schreibens heißt es:

„Soweit es Neuseeland anbetrifft, ist es sicher, daß die fortschreitende Arbeitsgesetzgebung der einen oder anderen Art stets in Tätigkeit bleiben wird. Das Leben des „Industrial Conciliation and Arbitration Act“ wird, wie man annimmt, nicht von langer Dauer sein. Was an seine Stelle tritt, ist natürlich nur ein Gegenstand der Vermutung. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird zunächst eine Periode der gewerblichen Unruhe mit Streiks usw. Platz greifen, nach der, wie man hofft, eine Beruhigung stattfindet, während deren Dauer die gewerblichen Streitigkeiten den die Parteien repräsentierenden Ausschüssen unterbreitet werden, die vielleicht mit gesetzlicher Befugnis ausgestattet sind, die Streiks bis nach der vollen Untersuchung und Berichterstattung seitens eines solchen Ausschusses oder Gerichtes für ungesetzlich zu erklären.

Es ist ganz klar, daß das System des obligatorischen Schiedswesens nicht wirksam ist und bald verworfen wird.“

Ähnlich drücken sich viele bedeutende Persönlichkeiten aus, die den Arbeitgeberkreisen angehören. Mr. W. Scott, der Sekretär der Otago Employers' Association, schließt seinen auf dem fünften Jahreskongreß der New-Zealand Employers' Federation gehaltenen Vortrag mit einem das Zwangsschiedsgerichtswesen gänzlich verdammenden Urteil. Es hat, seiner Meinung nach, die wirtschaftlichen und sozialen Zustände des Landes nur verschlimmert, die Produktion verteuert, gespannte Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern hervorgerufen, die Arbeitsintensität vermindert, den Unternehmergewinn geschmälert, jede Unternehmungslust im Keime erstickt und die Lebensunterhaltskosten so vergrößert, daß ein Pfund Sterling im Jahre 1908 dieselbe Kaufkraft besaß wie sechzehn Schillinge im Jahre 1894. Auch werden Streiks und Aussperrungen vom Gesetze nicht genügend bekämpft; außerdem haben die Arbeiter infolge des Gesetzes eine ganze Anzahl von künstlichen Konflikten geschaffen mit der festen Absicht, die Arbeitgeber durch unmäßige Forderungen zu schädigen²⁾. Andere Kritiker beklagen auch das durch die staatliche Regulierung des Gewerbelebens hervorgerufene

²⁾ The Industrial Conciliation and Arbitration Act. Its Past, Present, and Future. An address, delivered at the annual Conference of the New-Zealand Employers' Federation, by Mr. W. Scott, Secretary Otago Employers' Association, on Wednesday, August 28th, 1907, Wellington, N. Z., 1907.

Wegfallen des privaten Arbeitsvertrages und der mit ihm aufs engste verbundenen Freiheit der beiden kontrahierenden Parteien.

Trotz der prinzipiellen Abneigung gegen das Zwangsschiedsgerichtssystem scheinen die Arbeitgeber sich allmählich in die Verhältnisse hineinzufinden. Die Zahl der registrierten Arbeitgeberorganisationen sowie die ihrer Mitglieder sind, wie das aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist, mit kleinen Ausnahmen in stetem Wachsen begriffen³⁾.

Jahr	Zahl der Organisationen	Zahl der Mitglieder
Dezember 1904	109	3292
- 1905	113	3276
- 1906	109	3337
- 1907	121	3630
- 1908	122	3918
- 1909	120	3702

In der Resolution, die von dem Verband der neuseeländischen Arbeitgeber auf dem fünften Kongreß angenommen worden ist, befinden sich unter anderen die folgenden Zeilen⁴⁾: „Der Verband ist der Meinung, daß die Schiedsgerichte die einzigen Gerichte sein müssen, die sich mit den unter der Arbitration Act entstandenen gewerblichen Streitigkeiten befassen. Er ist ferner der Meinung, daß zur Beilegung von Konflikten in einer kurzen Spanne Zeit (within a reasonable time) jede Insel mit einem Schiedsgerichtshof versehen sein muß; wo aber die Streitfälle solche Gewerbe umfassen, deren Produkte überall in der Kolonie konkurrieren, müssen die beiden Gerichtshöfe zusammenkommen, um über das Zustandekommen eines die ganze Kolonie umfassenden Schiedsspruches zu entscheiden.“

Die mit jedem Jahre abnehmende Zahl der Vergehen gegen Schiedssprüche spricht von einem korrekten und gewissenhaften Verhalten der Arbeitgeber den einmal gefällten Urteilen gegenüber. Es wurden im Jahre 1907/08 1004 Klagen wegen Nichterfüllung der schiedsgerichtlichen Entscheidungen, im Jahre 1908/09 696 und im Jahre 1909/10 603 (und zwar 471 gegen die Arbeit-

³⁾ A. R. D. L. 1910, S. XII.

⁴⁾ Report of the proceedings of the New-Zealand Employers' Federation. Annual Meeting, held at Wellington on 28th, 29th, and 30th August 1907, Wellington, N. Z. 1907, S. 27.

geber und 132 gegen die Arbeiter) erhoben⁵⁾. Obwohl für die ersten zwei Jahre nur die Gesamtzahl der von beiden Parteien begangenen Verletzungen des Gesetzes angegeben ist, so kann man schon mit Rücksicht darauf, daß der größte Teil der Vergehen auf die Arbeit-

⁵⁾ A. R. D. L. 1908, S. XVII; 1909, S. XXIII—XXV u. 1910, S. XXI—XXIII. Bis zum 31. März 1910 gab es 1520 Fälle von Verstößen gegen den Schiedsspruch seitens der Arbeitgeber, wofür Strafgehalte auferlegt wurden. Die Gesamtsumme der Strafgehalte betrug 4668,9 Pfund Sterling. 3554,3 Pfund Sterling oder 76 $\frac{1}{8}$ Proz. wurden binnen 3 Monaten bezahlt, 382,16 Pfund Sterling oder 8 $\frac{1}{4}$ Proz. binnen 6 Monaten, 211,12 Pfund Sterling oder 4 $\frac{1}{2}$ Proz. nach 6 Monaten. Es blieben also 519,17 Pfund Sterling oder 11 $\frac{1}{8}$ Proz. unbezahlt. In dieser zuletzt genannten Summe befinden sich 339,4 Pfund Sterling, die erst neulich auferlegt wurden und darum in der kurzen Zeit nicht eingetrieben werden konnten. Den Rest dieser unbezahlten Gelder schulden solche Arbeitgeber, die ihr Unternehmen aufgegeben haben und deren Aufenthaltsort zurzeit unbekannt ist; hierzu gehören auch solche Personen, die wegen ungünstiger materieller Lage bzw. Krankheit nicht imstande sind, gegenwärtig die Strafe zu bezahlen.

Von 469,17 Pfund Sterling, die bis zum 31. März desselben Jahres den Arbeitern auferlegt wurden, blieben bis jetzt 81,10 Pfund Sterling unbezahlt.

Die neuseeländischen Schlichter, die für den Streik von 1907 mit 1330 Pfund Sterling bestraft wurden, blieben dem Staate noch 303,1 Pfund Sterling oder 22 $\frac{3}{4}$ Proz. schuldig.

Die Zahl der im letzten Jahre angegebenen Fälle von Verletzungen der Schiedssprüche zergliedert sich wie folgt:

Charakter des Vergehens	Zahl der Fälle
Nichtzahlung von gesetzlich festgestellten Mindestlöhnen	158
Empfang von Löhnen, die weniger als das Minimum betrugen	57
Nichtzahlung von Überzeidlöhnen	40
Empfang von zu niedrigen Überzeidlöhnen	20
Nichtbevorzugung von organisierten Arbeitern	56
Unterlassung des Unterrichts für Lehrlinge	18
Nichtbenachrichtigung des Inspektors betreffend die Aufnahme von Lehrlingen usw.	8
Beschäftigung einer größeren Anzahl von Lehrlingen, als es nach dem Schiedsspruche erlaubt wurde	18
Nichtauszahlung von Löhnen in wöchentlicher bzw. zweiwöchentlicher Frist	19
Abzug von Löhnen bzw. die Nichtauszahlung von vollen Löhnen	8
Entlassung von Arbeitern aus dem Grunde, weil sie der Vorteile des Schiedsspruchs teilhaftig waren	3
Teilnahme am Streik	5
Hervorrufen einer Aussperrung	1
Das Fehlen des Lohn- und Überzeitbuches	27
Kleine Verstöße gegen den Schiedsspruch seitens der beiden an der Produktion beteiligten Parteien	165

geber kommt, von der Richtigkeit des oben aufgestellten Satzes überzeugt sein.

Clark ist der Meinung, daß es in Neuseeland kaum einen Arbeitgeber von Bedeutung gibt, der freiwillig das Aufgeben des obligatorischen Schiedsgerichts wesens betreiben wird. Er wird zwar hier und dort einen Vorschlag zur Verbesserung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes machen, vielleicht sogar eine gänzliche Umgestaltung fordern, keineswegs aber am Zwangsprinzip rütteln wollen. Wird doch die öffentliche Meinung, die stets an dem friedlichen Ausgang eines Gewerbekonfliktes interessiert ist, nicht das Zurückgreifen zu den alten Kampfmitteln dulden⁶⁾. Die oben zitierte Antwort der Arbeitgeber auf die Frage, was an die Stelle des obligatorischen Schieds wesens treten soll, lautet so unsicher, daß man daraus schließen kann, daß die Arbeitgeber die Abschaffung dieses Institutes (wenigstens für die absehbare Zukunft) für wenig wahrscheinlich halten; denn sonst wären sie sich im klaren, wie die künftigen Arbeitsverhältnisse ohne das Eingreifen des obligatorischen Schieds wesens sich gestalten sollen.

Die Arbeiter sind fast alle Anhänger des Zwangsschiedsgerichtsprinzipes. Während die Zahl der im Jahre 1904 organisierten Arbeiter kaum 50 Proz. der gesamten Arbeiterschaft Neuseelands betrug, weist sie im Jahre 1909 ungefähr 70 Proz. auf⁷⁾.

Kap. II. Die gegenseitigen Beziehungen der beiden an der Produktion beteiligten Parteien.

„Die Beziehungen, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitern existieren“ — schreibt Mr. Pryor — „sind, wo diese unmittelbar miteinander in Berührung kommen, wahrscheinlich so befriedigend, wie sie es je waren. Es ist unglücklicherweise eine, zweifellos durch unsere Gesetzgebung geförderte, Klasse von Arbeiterführern und Arbeiteragitatoren entstanden. Diese Leute predigen das „Evangeli-um der Unzufriedenheit“, und wo sie sich festgesetzt und genügend

⁶⁾ Clark, Labor conditions in New-Zealand (Bulletin of the Department of Labor, Washington 1903, Nr. 49), S. 1248. Le Rossignol und Downie Stewart behaupten, daß die Arbeitgeber das Gesetz zwar nicht abgeschafft sehen wollen, daß sie aber die Verantwortung für seine Bewährung den Arbeitern gänzlich überlassen. Siehe den Artikel „Compulsory Arbitration in New-Zealand“ von Le Rossignol und Downie Stewart in Quarterly Journal of Economics, Cambridge, Mass., U. S. A., 1910, S. 708.

⁷⁾ A. R. D. L. 1910, S. XII (absolute Zahlen).

Macht verschafft haben, machen sich unfreundliche und gespannte Verhältnisse geltend.“

Diese Klage über schädliche Einwirkung der Agitatoren auf die gegenseitigen Beziehungen der Arbeitgeber und Arbeiter wird teilweise auch von der offiziellen Seite bestätigt. Der ordentliche Richter der ersten Instanz Kettle aus Auckland konstatiert die Tatsache, daß es Personen gibt, die die Arbeiter auf ihre Arbeitgeber hetzen und dadurch die leidlichen Beziehungen, die im Gewerbe existieren, zerstören. Solche Leute sind Feinde der Arbeitgeber, aber noch größere Feinde der Arbeiter und der Gemeinschaft. Sein australischer Kollege, der Schiedsrichter Pring, empfiehlt den Arbeitern, sich von solchen Elementen, die von ihren schwer verdienten Löhnen leben, so schnell wie möglich zu befreien⁸⁾.

Die Arbeiter sind fast alle der Meinung, daß das Gesetz die Beziehungen der beiden Parteien zueinander gebessert hat. Der Sekretär des Department of Labour, Tregear, behauptet, daß das gegenseitige Verhalten so gut sei, wie es nur unter den in Neuseeland herrschenden Arbeitsbedingungen sein könne. Zwar gab es Reibungen, die jedoch nach der Verbesserung des Schiedsgesetzes durch die Novelle vom 10. X. 1908 gänzlich verschwunden sind. Der spezielle Arbeitskommissar der kalifornischen Regierung, Oberst Weinstock, findet, daß das Verhältnis der Arbeiter zu den Arbeitgebern in Neuseeland viel herzlicher ist als in den Ländern der Alten und der Neuen Welt, in denen Ausstände und Aussperrungen die Regel bilden⁹⁾. Derselben Meinung ist der Berichterstatter Backhouse, den Neusüdwaales im Jahre 1900 zu Studienzwecken nach Neuseeland sandte. Er meint, daß „das Gesetz größere Arbeitseinstellungen verhindert und im ganzen ein besseres Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern geschaffen hat als bestehen würde, wenn das Gesetz nicht erlassen worden wäre¹⁰⁾“.

⁸⁾ The Official Journal of the New-Zealand Employers' Federation, containing the Report of the Proceedings of the Seventh Annual Meeting, held at Wellington on the 17th, 18th, and 19th November 1909, Wellington, January 1910, S. 22.

⁹⁾ Report of the Labor Laws and Labor Conditions of foreign countries in relation to Strikes and Lockouts, prepared for the information of his Excellency Governor James N. Gillett by Harris Weinstock, Special Labor Commissioner, Sacramento 1910, S. 118.

¹⁰⁾ Bulletin of the Department of Labor, Washington, No. 40, 1902, S. 555 bis 556.

Kap. III. Die Ausstände.

Während der 15 Jahre des Bestehens des obligatorischen Schiedsgerichtsgesetzes fanden in Neuseeland 25 mehr oder weniger bedeutende Streiks statt, in die ungefähr 1146 Streikende hineingezogen worden sind, die ihrerseits weitere 2389 Arbeiter gezwungen haben, die Arbeit niederzulegen. Die 318 Tage, an denen nicht gearbeitet wurde, haben den Arbeitern einen Verlust von 17697 Pfund Sterling und den Arbeitgebern einen solchen von 15750 Pfund Sterling verursacht. Seit dieser Zeit fanden noch kleine Ausstände statt, die aber von keiner Bedeutung sind¹¹⁾.

Der Ausbruch der meisten Streiks ist auf die Unvollkommenheit der Mittel, sie zu verhindern, zurückzuführen. Das bis zum 1. I. 1909 in Kraft gewesene Einigungsamt hat sich als untauglich erwiesen. Es hat das Recht gehabt, dasselbe Verfahren bei der Untersuchung einer strittigen Angelegenheit anzuwenden wie das Schiedsgericht und Urteile zu fällen, die jedoch nur dann gesetzliche Kraft besaßen, wenn keine von den an dem Streit beteiligten Personen binnen 30 Tagen Einspruch erhob. War das der Fall, so wurde die Angelegenheit dem Schiedsgericht überwiesen, welches das komplizierte Verfahren aufs neue aufnahm. Die Streitenden konnten jedoch ihre Sache dem Schiedsgerichte unmittelbar vorlegen, ohne mit dem Einigungsamt in die mindeste Berührung zu kommen. Davon wurde in den meisten Fällen Gebrauch gemacht. Das Einigungsamt hat noch mehr an Kredit verloren, nachdem es sich erwiesen hat, daß die dort sitzenden Männer manche Streitfälle künstlich geschaffen und das Verfahren absichtlich „in die Länge zogen, um die hohen Tagesgelder sich zu verschaffen“¹²⁾. Die Folge war, daß das mit Arbeit überhäufte Schiedsgericht nicht imstande war, alle eingegangenen Klagen rechtzeitig zu erledigen. Durch langes Warten ermüdet, erklärten die Arbeiter in der Regel den Streik, um sich auf diesem Wege, wie sie glaubten, eine viel schnellere Entscheidung zu verschaffen.

Die Männer der Praxis sind allgemein der Meinung, daß jetzt, wo die Novelle vom 10. X. 1908 eingeführt ist, die Zahl der Streiks in Zukunft bedeutend abnehmen wird, da jeder Streitfall zuerst vor den Einigungsrat kommen muß und erst dann dem Schiedsgerichte überwiesen wird. Der Einigungsrat ist keine ständige Einrichtung,

¹¹⁾ Weinstock, a. a. O., S. 122—129.

¹²⁾ Schachner, Bd. II, S. 177.

sondern er wird in jedem einzelnen Falle von dem Einigungskommissar, einem vom Gouverneur auf 3 Jahre ernannten und vom Staate besoldeten Beamten, aus den von den streitenden Parteien empfohlenen Personen gebildet. Auch ist sein Verfahren sehr einfach, da es sich hier um Versöhnungsversuche und nicht um gerichtliche Entscheidungen handelt.

Verschleppungsversuche, um größere Tagesgelder zu erzielen, sowie auch künstliches Hervorrufen von Streitfällen sind gänzlich ausgeschlossen, da der leitende Mann ein besoldeter Staatsbeamter ist, der an solchen Manövern kein Interesse hat. Daß diese Institution sich bewährt hat, wurde bei der Charakterisierung des Gesetzes zahlenmäßig festgestellt. Somit sind die Hoffnungen der leitenden Persönlichkeiten der neuseeländischen Sozialpolitik keineswegs unberechtigt.

In den vielen neuerdings gefällten schiedsgerichtlichen Urteilen wird ausdrücklich betont, daß mit der Erklärung des Streikes die gesetzliche Wirkung des Schiedsspruches aufgehoben wird. Die Arbeiter müssen dann auf eigene Gefahr mit ihren Arbeitgebern ein Übereinkommen treffen, dessen Charakter von dem Ausgange des Kampfes abhängt. Es ist klar, daß die Arbeitgeber, die ökonomisch meist stärkere Partei, unterstützt durch die öffentliche Meinung und durch die auf ihrer Seite stehende Regierung, in der Mehrzahl der Fälle Sieger bleiben und demgemäß ihren Gegnern diejenigen Bedingungen diktieren werden, die sie für sich als vorteilhaft betrachten. Auf jeden Fall behält sich das Schiedsgericht das Recht vor, den gebrochenen Schiedsspruch auf Bitte der am Streike beteiligten Arbeiter zu erneuern. Der Strafe für den Bruch können die Arbeiter keineswegs entgehen¹³⁾.

Kap. IV. Volkswirtschaft.

In der Analyse der neuseeländischen Volkswirtschaft in ihrer Entwicklung seit der Einführung des Einigungs- und Schiedsgerichtswesens sowie in den Untersuchungen der Ursachen, die die Höhe der Unterhaltskosten und Löhne bestimmen, liegt die Beantwortung der Frage nach der Existenzberechtigung dieses Institutes.

Erst mit der Herausbildung der modernen Wirtschaftsverfassung

¹³⁾ Awards, Recommendations and Decisions under the Industrial Conciliation and Arbitration Act (Department of Labour, Wellington), Vol. XI, part 8, S. 794; Vol. X, part 2, S. 113, 124, 133, 185, 211—212; Vol. X, part 3, S. 367, und Vol. X, part 5, S. 504.

ist das Bedürfnis nach einem die Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern regulierenden Schiedsgericht entstanden. Diese Einrichtung hat aber ihrerseits angefangen, auf die weitere Entwicklung der neuseeländischen Volkswirtschaft einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auszuüben.

Ein allgemeiner Überblick über die wirtschaftlichen Zustände des Landes läßt sich aus den folgenden Zahlen gewinnen¹⁴⁾.

	1896	1906
Zahl der gewerblichen Betriebe	2459	4186
Wert des von der Produktion in Anspruch genommenen Grund und Bodens, der Fabrikgebäude, Maschinen und Betriebsanlagen in Millionen Pfund Sterling	5,8	12,5
Wert der Gesamtproduktion in Millionen Pfund Sterling	9,5	23,4

Es wird von der dem Gesetze feindlich gegenüberstehenden Seite vielfach behauptet, daß dieses infolge seiner die Unternehmungslust hemmenden Tätigkeit viele Kapitalien aus der Industrie vertrieben oder ihre Besitzer von deren nützlichen Anwendung abgeschreckt hat.

Der Sekretär des neuseeländischen Arbeitgeberverbandes äußert sich darüber wie folgt: „Die Existenz des Schiedswesens oder, vielleicht noch richtiger gesagt, die Befürchtung, daß eine weitere Belastung der Arbeitgeber höchst wahrscheinlich ist, verursacht, daß das Kapital in andere Kanäle abgelenkt wird, und seine Anlage in denjenigen Industrien, die viel Arbeiter beschäftigen, vermieden wird.

„Gerade in dieser Woche¹⁵⁾ kam ich in den Besitz zuverlässiger Kunde von 2 Fällen, wo ein Kapital in Höhe von zwei Millionen Pfund Sterling, das für Anlagen hier im Land bestimmt war, zurückgezogen wurde in der Besorgnis vor weiterer behindernder Arbeitergesetzgebung“.

Daß Fälle von Kapitalauswanderungen vorkommen, wird auch von anderer Seite bestätigt. Weinstock gibt zu, daß mancher Unternehmer aus Angst vor der entwickelten Arbeitergesetzgebung von irgendwelcher Betätigung mit seinem Kapital an der Produktion des Landes Abstand nimmt, versichert aber, daß solche Fälle auch in anderen Ländern, wo das Zwangsschiedssystem nicht vorhanden ist, vorkommen. In Kalifornien und anderen Staaten der Vereinigten Staaten hört man häufig, daß die Anlage von Kapitalien in solchen

¹⁴⁾ N. Z. O. Y. 1899, S. 271—272, und 1910, S. 473—74.

¹⁵⁾ Der Brief wurde am 1. XII. 1910 geschrieben.

Unternehmungen, die viel Arbeiter beschäftigen müssen, aus Furcht vor Tyrannei seitens der Gewerkschaften vermieden wird. Schachner konstatiert dieselbe Erscheinung, will sie aber als ein Zeichen der wirtschaftlichen Verselbständigung Australasiens betrachten. „Viele Unternehmungen“, sagt er, „die einst als englische Filialen betrieben wurden, haben sich unabhängig gemacht; mit der Zunahme kolonialer Bevölkerung hat sich geschäftlicher Intellekt und Unternehmungsgeist gehoben und sich eigene Existenzen gegründet, statt in unsicherer, abhängiger Stellung eines Geschäftsführers fremdländischem Kapital dienstbar zu bleiben; dieser Prozeß der Verselbständigung ist durch die günstige Handelsbilanz der letzten Jahre natürlich gefördert worden; die reichen Erträge der Urproduktion, besonders der Landwirtschaft und Schafzucht, haben alte Schulden heimzuzahlen befähigt und Kapital zu eigenen großen Gründungen, besonders in Industrie und Bergbau, verschafft¹⁷⁾.“

Wie dem auch sein mag, das eine steht fest, daß es sich hier um Einzelfälle handelt, die nicht verallgemeinert werden dürfen. Die Bankdepositen Neuseelands stiegen von 14,5 Millionen Pfund Sterling im Jahre 1896 auf 22 Millionen Pfund Sterling im Jahre 1908, das bedeutet ein Anwachsen der deponierten Kapitalien pro Kopf der Einwohner von 20,5 Pfund Sterling auf 22 Pfund Sterling¹⁸⁾.

Das Wachstum des Volkswohlstandes ist aus der Zunahme des Gesamtnationalvermögens zu entnehmen. Der Wert des letzteren stieg von 152,8 Millionen Pfund Sterling (219 Pfund Sterling pro Kopf) im Jahre 1895 auf 304,6 Millionen Pfund Sterling (335,2 Pfund Sterling pro Kopf) im Jahre 1906¹⁹⁾.

Schon in der Einleitung zu dieser Arbeit wurde hervorgehoben, daß die neuseeländische Volkswirtschaft hauptsächlich

¹⁶⁾ Weinstock, a. a. O., S. 132.

¹⁷⁾ Schachner, a. a. O., Bd. II, S. 204.

¹⁸⁾ N. Z. O. Y. 1897, S. 273; 1910, S. 587. Auf dem Kongreß der Canterbury Employers' Association, der am 18. August 1910 in Christchurch abgehalten wurde, sagte Mr. Acland in seinem Vortrage über das Thema: „The Check of Industrial Enterprise in New-Zealand“, unter anderem folgendes: Anstatt der breiten Ausdehnung unserer gegenwärtig existierenden Fabriken oder Gründung von neuen Industrien finden wir eine Anhäufung von Kapitalien in den Banken und Nachfrage nach solchen Geldanlagen, die eine absolute Sicherheit gewähren.“ (Siehe Annual Report of the Canterbury Employers' Association, Christchurch 1910, S. 21.) Dasselbe behauptet auch Mr. Sinclair in seiner Rede im Legislative Council („A national Peril“, reprinted by the N. Z. Employers' Federation from N. Z. Shipping Gazette a. Mercantile Journal, Dec. 24th, 1909).

¹⁹⁾ N. Z. O. Y. 1897, S. 282; 1908, S. 537–538.

auf Rohproduktion angewiesen ist. Die letztere hat sich dank der für sie besonders vorteilhaften Marktverhältnisse des Mutterlandes zu einer Exportproduktion ersten Ranges ausgebildet. Die wichtigsten aus der Landwirtschaft hervorgehenden Produkte sind: Wolle, gefrorenes Fleisch, Butter und Käse; von den Mineralien, die exportiert werden, kommt das Gold in Betracht. Der Wert dieser Artikel bildete im Jahre 1908 75 Proz. des Gesamtwertes der Ausfuhr.

Die große Nachfrage nach den vier erstgenannten Exportprodukten im Mutterlande hat zu enormer Steigung der Marktpreise geführt. Die Wolle, die in den Jahren 1895—1908 nach dem Auslande ausgeführt wurde, stieg im Gewicht um 45 Proz., ihr Wert aber um 80 Proz.; die Quantität des exportierten Fleisches zeigt ein Wachsen um 127 Proz., sein Wert um 200 Proz. Die größte Entwicklung weisen aber Butter und Käse auf; während das Ausfuhrgewicht hier um 435 Proz. zugenommen hat, ist der Wert um 655 Proz. gestiegen²⁰⁾.

Das Mutterland kann von Neuseeland nur Rohprodukte abnehmen, da es an diesen allein Mangel hat. Und dieser macht sich noch deutlicher geltend, je intensiver sich die Volkswirtschaft dieses auf Export arbeitenden Industriestaates entwickelt. Somit ist die Zukunft der neuseeländischen Rohproduktion durch die rasche Erweiterung der englischen Märkte gesichert.

Die Verfeinerungsindustrie ist, wie das aus der Einleitung bekannt ist, trotz der überwiegenden Zahl der Arbeiter, die darin beschäftigt sind, völlig unbedeutend. Während der Wert der Produktion des gefrorenen Fleisches für das Jahrzehnt 1895—1905 um 125 Proz. und der der Butter- und Käseproduktion um 300 Proz. gestiegen ist, weisen die wichtigsten Industrien Neuseelands eine Wertzunahme wie folgt auf²¹⁾: die Schuhindustrie um 39 Proz., die Wollwarenindustrie um 31 Proz. und die Maschinenbauindustrie um 95 Proz., allerdings bei sehr viel geringerem absoluten Umfange.

Die Folge dieser Erscheinung ist, daß die wohlfeil und gut arbeitende angloamerikanische Industrie den neuseeländischen Markt

²⁰⁾ Diese Zahlen sind auf Grund der offiziellen Statistik, die vom Registrar General jährlich im „New-Zealand Official Yearbook“ veröffentlicht wird, berechnet. Es kommt hier der Abschnitt „Export“ in Betracht. (N. Z. O. Y. 1910.) Métin behauptet in seinem obengenannten, im Jahre 1901 erschienenen Werke, daß die australische Butter- und Käseproduktion der Milchwirtschaft der Normandie und Bretagne, trotz der größeren Entfernung und der damit verbundenen bedeutenden Transportkosten, der höheren Lohnsätze und des schnellen Verderbens der die Tropen passierenden Ware, „siegreiche Konkurrenz“ macht. (a. a. O., S. 260.)

²¹⁾ Weinstock, a. a. O., S. 133.

ohne Mühe für sich beinahe gänzlich erobert hat. Der Wert der Waren der obengenannten Branchen, die im angegebenen Dezennium in Neuseeland eingeführt wurden, überschritt den der Produktion des Inlandes in der Schuhindustrie um 95 Proz. in der Wollwarenindustrie um 57 Proz. und in der Maschinenbauindustrie um 95 Proz.

Kap. V. Die Kosten für den Lebensunterhalt.

Die Kosten des Lebensunterhalts sind in Neuseeland in den letzten 13—15 Jahren, ebenso wie in allen anderen Ländern der kultivierten Welt, bedeutend gestiegen. Solch ein Anwachsen der Ausgaben für die wichtigsten Lebensmittel macht sich besonders bei der Arbeiterklasse empfindlich geltend, weil für diese wegen ihres beschränkten Einkommens jeder Pfennig einen viel größeren Nutzwert hat, als das bei den wohlhabenderen Schichten der Fall ist.

Im folgenden werden die wichtigsten Ausgabeposten im Budget einer aus fünf Köpfen bestehenden, neuseeländischen Arbeiterfamilie festgestellt, ferner werden die Gründe der Steigerung der Preise für die notwendigsten Verbrauchs- und Nutzgegenstände geprüft. Die Untersuchung wird deutlich zeigen, daß die Lebensmittelvertenerung mit der Existenz des obligatorischen Schiedsgerichtswesens in keinem Zusammenhang steht.

Die Ausgaben einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Arbeiterfamilie²²⁾, deren Einkommen 50 Schillinge pro Woche beträgt, gestalten sich wie folgt²³⁾:

	Schillinge
Fleisch (und Fische)	6,0
Brot	2,6
Milch	2,3
Butter, Eier und Kolonialwaren	8,4
Gemüse und Obst	4,6
Kohle und Brennholz	2,8
Miete für eine aus 4 Zimmern bestehende Wohnung	11,0
Kleider und Schuhe	10,0
Kleine Ausgaben (Zeitung, Vereinsgelder usw.) . .	2,6
	49,9

Wie daraus ersichtlich ist, machen Nahrung, Kleidung und Miete die wichtigsten Ausgabeposten in diesem Budget aus.

²²⁾ Vater, Mutter und drei im Alter von 3—7 Jahren stehende Kinder.

²³⁾ Findlay, a. a. O., S. 4.

a) Nahrung.

Als hauptsächliche Nahrungsmittel kommen Fleisch, Butter und Käse in Betracht. In keinem anderen Lande der Alten und der Neuen Welt wird so viel Fleisch genossen wie in Australien und Neuseeland. Während der Fleischkonsum in diesen volkswirtschaftlich wie sozialpolitisch verwandten Ländern am Ende des vorigen Jahrhunderts 254 Pfund pro Kopf betrug, bezifferte er sich in derselben Zeit in den bedeutendsten Kulturstaaten der Welt wie folgt: in den Vereinigten Staaten von Nordamerika auf 150 Pfund pro Kopf, in England auf 109 Pfund, in Kanada auf 90 Pfund, in Frankreich auf 77 Pfund und in Deutschland auf 64 Pfund (jetzt 104 Pfund)²⁴⁾. Was die Butter- und Käsekonsumtion anbetrifft, so stand Australasien in dem oben angegebenen Jahre mit seinen 21 Pfund pro Kopf an zweiter Stelle, während Kanada mit 22 Pfund Durchschnittskonsumtion den dominierenden Platz unter sämtlichen Ländern besaß.

Diese wichtigsten Nahrungsmittel sind, wie das aus dem Vorhergehenden bekannt ist, zu gleicher Zeit die bedeutendsten Exportprodukte des Insellandes. Ihre rasch in die Höhe steigenden, auf den englischen Märkten festgestellten Preise werden auch für Neuseeland geltend gemacht. Denn wenn der neuseeländische Fleisch- oder Butterproduzent die Kunde erhält, daß seine Ware im Mutterlande viel höhere Preise erzielt hat als im Inlande, so sieht er sich gezwungen, seine Produkte entweder zu Hause zu dem englischen Preise mit Abrechnung der Transportkosten zu verkaufen oder aber, wenn der innere Markt ihm den nicht sichert, seine Erzeugnisse nach England zu senden.

b) Kleidung.

Die Kosten für Kleidung sind seit der Einführung des Einigungs- und Schiedsgerichtswesens bis zum Jahre 1908 auf 4 Pfund Sterling gestiegen.

Einer der wichtigsten der für die Herstellung von vielen Kleidungsstücken verwendbaren Rohstoffe ist die Wolle, die zugleich das wichtigste Exportprodukt Neuseelands ist. Ihr Exportwert betrug im Jahre 1909 beinahe $\frac{1}{3}$ des gesamten Exportwertes des Landes. Somit ist die wenig entwickelte innere Wollwarenindustrie, aus den-

²⁴⁾ Vgl. A statistical Account of Australia and New-Zealand 1903—04 by T. A. Coghlan, 1904, S. 891. — Auch Mulhall, The dictionary of Statistics, London 1899, S. 285.

selben Gründen, die bei den wichtigsten Exportnahrungsmitteln festgestellt wurden, auf Verarbeitung vom Rohstoff angewiesen, dessen enorme Preissteigerung nichts mit den inländischen Marktverhältnissen zu tun hat. Andererseits stößt die überwiegende Einfuhr von Wollwaren und Schuhen auf hohe Zölle, deren prohibitiver Charakter die in vielen Fällen aus dem exportierten neuseeländischen Rohstoffe hergestellten Einzelgegenstände der wohlfeilen Produktion des Auslandes dem Inländer bedeutend verteuert. Die in den letzten Jahren eingeführten Wollwaren wurden mit 20 Proz. ad valorem verzollt. Die Zölle, die den Erzeugnissen der Schuhindustrie auferlegt wurden, bewegten sich zwischen $22\frac{1}{2}$ und $33\frac{3}{4}$ Proz. des Einfuhrwertes²⁵⁾.

c) Miete.

Die Steigerung der Miete, die in dem oben angegebenen Arbeiterbudget mehr als 20 Proz. ausmacht, läßt sich aus der folgenden Tabelle, die in den 4 größten Städten Neuseelands die Mietspreise für die Jahre 1907/09 angibt, ersehen²⁶⁾.

Miete pro Woche in Schillingen.

Zimmer	Auckland		Wellington		Christchurch		Dunedin	
	1907	1909	1907	1909	1907	1909	1907	1909
4	8—10	10—12,6	14—18	12,6—18	10—12,6	10—15	10—14	9—15
5	10—13	12—15	18—25	16—27,6	15—25	14—16	12—15	12,6—18
6	14—17	15—17,6	20—30	18—32,6	22,6—25	16—20	15—17	15—25
7	20	17,6—22,6	25—35	22,6—35	25—30	von 20 an	17—21	16,6—27,6

Diese Steigerung der Mietsrente erklärt sich einerseits durch die rasche Zunahme des Wertes des unbebauten städtischen Grund und Bodens, andererseits durch das Wachstum der Baukosten.

Der Wert des unbebauten städtischen Grund und Bodens ist in den letzten 19 Jahren enorm gestiegen, und zwar²⁷⁾:

	1891	1909/10
in Auckland . . .	von 2,4 Mill. Pf. St.	auf 5,6 Mill. Pf. St.
- Wellington . . .	3,5	11,3
- Christchurch . . .	2,4	4,5
- Dunedin . . .	2,4	3,6

²⁵⁾ N. Z. O. Y. 1909, S. 85, 86, 440, oder 1910 Kap. „Commerce“.

²⁶⁾ A. R. D. L. 1909, S. 151.

²⁷⁾ N. Z. O. Y. 1910, S. 632—634.

Dieses rasche Anschwellen des Wertes des unbebauten Bodens erklärt sich:

1. durch die geographische Lage dieser Städte. Sie sind einerseits vom Meere umzingelt, andererseits von mehr oder weniger hohen Gebirgen von dem Binnenlande abgeschnitten. Infolge dieser beschränkten Ausdehnung steigt der Bodenwert rasch in die Höhe.

2. durch den wirtschaftlichen Aufschwung des Landes und die Konzentrierung der volkswirtschaftlichen Tätigkeit in den großen Seestädten des Landes. Die Folge ist die rasche Zunahme der städtischen Bevölkerung; sie ist von $\frac{1}{4}$ im Jahre 1900 auf $\frac{1}{3}$ der Gesamteinwohnerzahl im Jahre 1910 gestiegen²⁸⁾.

3. durch die Bodenspekulation, die als Folge der ersten beiden Momente zu betrachten ist.

Der verstorbene Premierminister Seddon, der Gründer des heutigen Neuseelands, betrachtete den letztgenannten Punkt als die einzige Ursache der Verteuerung der Kosten für den Lebensunterhalt. „Trotz der Zunahme der Löhne“ — meinte er — „geht es den Arbeitern nicht besser, da die Kosten des Lebensunterhalts zu sehr angewachsen sind. Leute, die weder Unternehmer noch Arbeiter sind, haben jenes Geld an sich gerissen; das sind jene Personen, die den Wertzuwachs von Land als ihren Profit einstreichen und damit die Unternehmer der Früchte ihrer Tätigkeit, die Arbeiter des Lohnes ihres Fleißes berauben. Von dem Augenblick an, in dem dieser Schwierigkeit begegnet ist, werden die Lebensunterhaltskosten nicht mehr ansteigen, und der Anlaß für eine weitere Lohnsteigerung entfällt.“²⁹⁾

Die Steigerung der Baukosten ist hauptsächlich der wachsenden Nachfrage nach neuen Bauten, der mit der Abholzung der nächstliegenden Wälder verbundenen Zunahme der Entfernung des Bauholzes von den Städten, der dadurch gestiegenen Transportkosten, der geringen Konkurrenz, die zwischen den einzelnen Lieferanten des Bauholzes sowie anderer Baumaterialien besteht, den größeren Abgaben, die die Waldbesitzer verlangen, und nur zum kleinen Teile der Erhöhung der Löhne der im Baugewerbe beschäftigten Arbeiter zu verdanken.

²⁸⁾ Die absoluten Zahlen sind im N. Z. O. Y. 1900, S. 94, und 1910, S. 119 angegeben.

²⁹⁾ Schachner, Bd. II S. 218, 219.

Kap. VI. Die Löhne.

Die wichtigste Aufgabe des obligatorischen Schiedsinstitutes besteht in der Regulierung der Löhne in den verschiedenen Gewerbeberufen.

Als Maßstab wählte die neuseeländische Schiedsgerichtspraxis die Kosten des Lebensunterhalts. Der auf dieser Grundlage gebildete Lohnsatz trägt den Namen „living wage“, was so viel bedeutet wie: ein zur aufgewandten Energie im rechten Verhältnis stehender Lohnsatz. Dieser, da er für die Existenz eines Arbeiters notwendig ist, ist zugleich auch moralisch gerechtfertigt und als solcher durch staatliche Sanktion zur minimalen Lohngrenze gemacht worden; er wird auch als „fair“ und „minimum wage“ bezeichnet. Dieser minimale Lohn wird in jedem einzelnen Schiedsspruche für jede Arbeiterkategorie auf das genaueste angegeben. Um die wirtschaftlichen Bedingungen in den verschiedenen Industriebezirken oder -branchen zu vereinheitlichen, können die Lohnsätze, die in einer gerichtlichen Entscheidung festgesetzt wurden, auf die betreffende Branche oder auf den ganzen Bezirk ausgedehnt werden. Dadurch wird die Entstehung von unlauterer Konkurrenz als Folge der Verschiedenheit der Produktionsbedingungen von vornherein verhindert.

Eine nach den Kosten des Lebensunterhalts sich richtende Lohnregulierung schützt den Arbeiter bei jeder Marktkonjunktur vor Entkräftung. Sein Lohn steigt und fällt, und zwar in dem Maße, in welchem die wichtigsten zu seiner Existenz nötigen Produkte in ihren Preisen steigen und fallen. Sind die Preise gestiegen, was bei sonst normalen Bedingungen auf einen Aufschwung in der betreffenden Industrie schließen läßt, so können die Unternehmer ohne Schwierigkeiten größere Löhne zahlen; sind die Preise infolge der Überproduktion gesunken, so sind die verkürzten Löhne eine bedeutende Erleichterung der Lage der geschädigten Arbeitgeber seitens des in die Produktionsverhältnisse eingreifenden Staates.

Der Vorsitzende des australischen Bundesschiedsgerichts, Higgins, glaubt, daß die Entscheidung in einer aus Lohndifferenzen entstandenen Streitigkeit keine Bedeutung hat, „wenn sie dem Arbeiter nicht genügend gibt, um seine Kräfte immer wieder zu erneuern und sein Heim Tag für Tag zu erhalten“. Bei der Feststellung eines Lohnminimums richtet er sich stets nach den normalen Forderungen, die ein im kultivierten Staate existierender Durchschnittsmensch an das Leben zu stellen berechtigt ist. Kann irgendein Arbeitgeber

diesen natürlichen Ansprüchen nicht nachkommen, so empfiehlt Higgins ihm, sein Unternehmen aufzugeben³⁰⁾.

Ein anderer Richter hat es verweigert, „die glänzenden Verhältnisse der Unternehmung als Begründung zur Aufhebung einer vor Jahren gemachten Lohnreduzierung anzunehmen“.

Der gegenwärtige Vorsitzende des neuseeländischen Schiedsgerichts, Mr. Sim, erklärte in der Streitangelegenheit im typographischen Gewerbe in Napier (Hawkes Bay) folgendes: „Es ist lächerlich, zu erwarten, daß der Gerichtshof günstige Geschäftsergebnisse bei der Festsetzung seiner Löhne in Betracht zieht; denn, würde das getan, und in einem Bezirk verliert ein Unternehmer, ein anderer gewinnt, so müssen für jeden besondere Löhne hergestellt werden; auch der Durchschnitt hiervon könnte sich nicht als zweckmäßig erweisen. Der Gerichtshof kann deshalb etwas, was einer Einräumung eines Gewinnanteils gleichkommt, nicht in den Bereich einer Betrachtung ziehen.“

Nach Findlay (Justizminister Neuseelands) soll für den Arbeiter ein solcher Mindestlohn festgestellt werden, der es ihm ermöglichen soll, „anständig und bequem zu leben, gleichgültig, wie groß die Einkünfte des Arbeitgebers sind“. Ein Gewerbe, das diese Lohnforderungen nicht erfüllen kann, hat keine Existenzberechtigung. Der living wage soll, seiner Meinung nach, zugleich auch der Minimum wage sein³¹⁾.

In der Streitangelegenheit der Gisborner Maler und Verzierer lehnte das Schiedsgericht in seinem am 15. Mai 1909 gefällten Schiedsspruch es ab, der Forderung der Arbeiter um Erhöhung der bestehenden Mindestlöhne nachzukommen mit dem Hinweis darauf, daß die Behauptung der klagenden Partei, wonach die Kosten des Lebensunterhalts seit 1905 (in welchem der letzte Schiedsspruch gefällt wurde) gestiegen seien, völlig unbegründet ist. Es wurde festgestellt, daß die Preise für eine Anzahl von Verbrauchsgegenständen in den letzten Jahren sogar gesunken sind. Somit könnte viel mehr von einer Verkürzung der bestehenden Löhne als von deren Steigerung die Rede sein. „Es ist völlig unnütz,“ schließt das Schiedsgericht seinen Entscheid, „wie das viele Gewerkschaften tun, um Erhöhung der durch den existierenden Schiedsspruch festgestellten Löhne zu bitten und nichts besseres zur Unterstützung dieses Gesuches bieten als das

³⁰⁾ Schachner, Bd. II, S. 183 u. ff.; auch Weinstock, a. a. O., S. 94—95.

³¹⁾ Aves, Report to the Secretary of State for the Home Department on the Wages Boards and Industrial Conciliation and Arbitration Acts of Australia and New-Zealand, London 1908, S. 216.

Zeugnis einer Anzahl von Arbeitern, die bereit sind zu sagen, daß, ihrer Meinung nach, die geforderten Löhne vernünftig sind. Dieser Art von Beweisen zu vertrauen, heißt bekennen, daß die Gewerkschaft unfähig war, irgendwas in Form von Tatsachen aufzubringen, um ihre Sache zu unterstützen.“³²⁾

Nach allem dem Gesagten ist es klar, daß der wichtigste Lohnmaßstab die Kosten des Lebensunterhalts sind. Die schiedsgerichtliche Praxis weist jedoch auch solche Entscheidungen auf, wo die Bemessung des Mindestlohnes sich nach der Leistungsfähigkeit der Arbeiter bzw. des Gewerbes richtet. Die Abstufung des Mindestlohnes nach verschiedener Leistungsfähigkeit der in verschiedenen Berufen beschäftigten Arbeiter (abgesehen von den Fällen, wo es sich um wenig leistungsfähige Arbeiter handelt, denen einerseits die jugendlichen, andererseits solche erwachsenen Personen angehören, die durch Krankheit oder Altersschwäche zu minderwertigen wurden) kann teilweise auch auf den vorherrschenden Maßstab zurückgeführt werden; denn die hoch qualifizierten Arbeiter stellen an das Leben viel größere Anforderungen, als ihre nur durchschnittlich leistungsfähigen Kollegen; demgemäß muß der Lohn für die beiden Kategorien verschiedene Mindestsätze aufweisen.

In der Mehrzahl der Fälle herrscht das Zeitlohnsystem; jedoch ist in gewissen Gewerben auch der Stücklohn vorhanden. Der letztere wird so festgesetzt, daß der minimale Verdienst dieser Entlohnungsmethode dem in dem betreffenden Gewerbe vorhandenen oder vorhanden sein sollenden Zeitmindestlohn gleichkommt.

Einige Beispiele mögen alles hier Hervorgehobene veranschaulichen.

Nach dem zwischen der Thames Miners' Industrial Union of Workers und ihren Arbeitgebern geschlossenen Kollektivvertrag vom 24. Januar 1909 bekommen die erwachsenen Arbeiter, die wöchentlich 46—47 Stunden beschäftigt sind, folgende Schichtmindestlöhne³³⁾: Treibeleute 8,6 Schillinge; Bergarbeiter, die in den trockenen Schächten arbeiten, 9 Schillinge; in den nassen (sechsstündige Arbeitsschicht) 9 Schillinge; in den blinden 8,10 Schillinge; einfache Bergleute 8,6 Schillinge; Arbeiter, die an der Erdoberfläche beschäftigt sind, 7,6 Schillinge; Arbeiter, die den Fels drillen, 9 Schillinge; Pumper und Schachtabteufer 9,6 Schillinge; Schmiede 9,6 Schillinge; Gezäheschärfer 9 Schillinge; Monteure 9,6 Schillinge; Maschinisten 10 Schillinge; Zimmerleute 9,6 Schillinge; Schmierer (über 20 Jahre alt) 7,6 Schillinge;

³²⁾ Awards, Agreements and Decisions, Vol. X, part 2, S. 192.

³³⁾ Awards, Agreements and Decisions, Vol. X, part 1, S. 47 u. ff.

Gesteinshauer 9 Schillinge usw. Der Lohn der jugendlichen Arbeiter ist in diesem Kollektivvertrag nach deren Alter abgestuft; so bekommen diejenigen im Alter von 16—17 Jahren 4 Schillinge pro Tag, von 17—18 Jahren 5 Schillinge, von 18—19 Jahren 6 Schillinge, von 19—20 Jahren 7 Schillinge; darüber hinaus sind ihre Löhne denjenigen ihrer erwachsenen Kollegen gleich.

Der Auckland Bookbinders, Paper Rulers and Cutters Award bestimmt folgende Mindestlöhne³⁴⁾: für einen tüchtigen Buchbinder 3 Pfund Sterling pro 48 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit, für einen tüchtigen Papierlinierer denselben Lohn bei derselben Arbeitszeit. Die Papierschneider bekommen wie folgt: der erste Schneider 2,15 Pfund Sterling pro Woche, der zweite 2,10 Pfund Sterling, der dritte 2 Pfund Sterling und alle anderen 1,10 Pfund Sterling pro Woche; die Zahl der Arbeitsstunden ist die oben angegebene.

Nach dem Otago Boxmakers' Award vom 4. Oktober 1909³⁵⁾ sind die Mindestlöhne der Schachtelverfertiger nach der Dauer ihrer Beschäftigung in diesem Gewerbe so abgemessen: Für die ersten 6 Monate bekommen die Arbeiter 5 Schillinge pro Woche, für die zweiten 6 Monate 7,6 Schillinge pro Woche, für die dritten 10 Schillinge, für die vierten 12,6 Schillinge, für die fünften 15 Schillinge, für die sechsten 17,6 Schilling, für die siebenten 1 Pfund Sterling, für die achten 1,2,6 Pfund Sterling. Nach dieser Zeit beträgt der Mindestlohn 1,5 Pfund Sterling pro Woche. Stücklohn ist nicht gestattet.

Der New-Zealand Federated Boot Trade Award vom 18. Juni 1909³⁶⁾ bestimmt für die Arbeiter ersten Ranges (Zuschneider, Ausführer, Sohlenschneider u. a.) einen Mindestlohn von 1,05 Schilling, für die zweiten Ranges (Rohstoffschneider u. a.) 1 Schilling pro Stunde.

Nach dem Auckland Ironmoulders Award vom 11. April 1909³⁷⁾ bekommt ein guter Arbeiter einen Mindestlohn von 1,3 Schilling pro Stunde. Stücklöhne können nur nach gegenseitiger Vereinbarung eingeführt werden; jedoch müssen sie so groß sein, daß der Verdienst des Arbeiters dem oben angegebenen minimalen Zeitlohn gleichkommt.

In dem Dunedin and Suburban General Labourers Award vom 16. Mai 1909³⁸⁾ verbietet das Schiedsgericht dem Arbeitgeber, seinem Arbeiter einen Stücklohn zu gewähren, durch den der letztere

³⁴⁾ Ebenda, Vol. X, part 4, S. 376.

³⁵⁾ Ebenda, Vol. X, part 6, S. 603.

³⁶⁾ Ebenda, Vol. X, part 3, S. 287.

³⁷⁾ Awards, Agreements and Decisions, Vol. XI, part 3, S. 298.

³⁸⁾ Ebenda, Vol. XI, part 3, S. 247.

weniger verdient als sein in demselben Gewerbe nach dem Zeitlohn beschäftigter Kollege.

Der Otago and Southland Operative Shop Tailors and Tailoresses Award vom 4. Oktober 1909 enthält eine ausführliche Tabelle über die Zahl der zur Verrichtung von Einzelarbeiten notwendigen Stunden. Für jede solche Stunde bekommt der Arbeiter 1 Schilling³⁹⁾.

In der Streitangelegenheit der Christchurch Saddlers, Harness and Collar Makers' Industrial Union of Workers vom 12. Juli 1909⁴⁰⁾ lehnte das Schiedsgericht die Forderung der Arbeiter um Erhöhung der Löhne von 1 Schilling auf 1,3 Schilling pro Stunde mit der Begründung ab, daß der Zustand des Gewerbes, in dem diese Arbeiter beschäftigt sind, sich seit 1907 (wo der letzte Schiedsspruch gefällt wurde) nicht gebessert hat.

Die Canterbury Brick, Pottery, Pipe, Tile and Clay Workers' Industrial Union of Workers forderte das Schiedsgericht auf, ihre Mindestlöhne denen ihrer Auckländischen Kollegen gleichzustellen. Die Arbeitgeber waren jedoch imstande, dem Schiedsgericht zu beweisen, daß die Produktionskosten dank der Kostspieligkeit der Herbeischaffung von Ton in Christchurch viel größer sind als in Auckland; außerdem konkurrieren die Auckländischen Rohr- und Ziegelproduzenten erfolgreich auf dem Christchurcher Markt. Darauf beschloß das Schiedsgericht in seinem Urteilsspruche vom 16. Mai 1909⁴¹⁾, die Forderung der Arbeiter um Lohnerhöhung zurückzuweisen.

Von dem oben geschilderten Standpunkte der Entlohnung nach den Kosten des Lebensunterhalts ausgehend, wandte sich das neuseeländische Schiedsgericht gegen das Schwitzsystem. Seine Maßregeln galten der Bekämpfung der in der Hausindustrie herrschenden Hungerlöhne durch Festsetzung des „living wage“ in jedem einzelnen Gewerbe. Daß die Bemühungen des Schiedsgerichts von Erfolg gekrönt wurden, läßt sich aus dem offiziellen Berichte des Sekretärs des Department of Labour ersehen. Die folgenden Zahlen, die die Unterschiede der Lohnsätze in den wichtigsten Hausgewerben in den letzten 18 Jahren angeben, können das veranschaulichen⁴²⁾. (Siehe Tab. S. 92.)

Vor der Einführung des obligatorischen Schiedsgerichts wurden die Lehrlinge in den oben genannten Gewerben das erste Jahr unentgeltlich beschäftigt und dann entweder mit 2,6 Schillingen pro Woche belohnt oder, was sehr häufig vorkam, gänzlich entlassen. Jetzt, wo

³⁹⁾ Ebenda, Vol. X. part 6, S. 665—698.

⁴⁰⁾ Ebenda, Vol. X, part 3, S. 357.

⁴¹⁾ Ebenda, Vol. XI, part 3, S. 230.

⁴²⁾ Weinstock, a. a. O. S. 114 u. 115.

	1890	1908
	Schillinge pro Woche	Schillinge pro Woche
Schneiderinnen	0—15	5—25
Strumpfwarenarbeiter	5—9	7—20
Bei der Verfertigung von Hemden tätige Arbeitskräfte	0—18,6 ⁴³⁾	12—30
Im Frauenbekleidungsgewerbe be- schäftigte Personen	0—25	5—30
Im Putzwarengewerbe beschäftigte Personen (Durchschnittslöhne) .	12,6	5—25

dank der Überwachung des Gewerbelebens durch das Schiedsinstitut solche Mißstände undenkbar sind, bekommt der Lehrling im ersten Jahre 5 Schillinge pro Woche, in jedem nächsten 3 Schillinge mehr und so bis zum 20. Lebensjahre. Verläßt der Lehrling einen Arbeitgeber, um bei einem anderen tätig zu sein, so werden ihm die sämtlichen Lehrjahre mitgerechnet. Auf diese Weise bleibt sein mit jedem Jahre zunehmender Lohn beim Übergang zu einer neuen Werkstatt aufrecht erhalten.

Der kalifornische Berichterstatter, Mr. Weinstock, teilt mir in einem Schreiben aus San Francisco vom 11. Februar 1911 seine Ansichten über das gesetzliche Lohnminimum sowie über die Bekämpfung des Schwitzsystems mittels desselben in folgender Weise mit:

„Es mag für Sie von Interesse sein zu wissen, daß es mir infolge meiner Forschungen, die ich in der ganzen Welt angestellt habe, scheint, daß die australische Regierungspolitik der Feststellung von gesetzlichen Mindestlöhnen, unter welchen es dem Arbeiter nicht erlaubt ist anzunehmen und dem Arbeitgeber, zu zahlen, der weiseste Entwurf ist, der je ersonnen wurde.“

Großbritannien sandte im Jahre 1908 einen Forscher nach Australasien⁴⁴⁾, um die Wirkungen der Lohninstitute in jenen Kolonien zu studieren. Die Folge dieser Untersuchung war das kurz danach seitens des englischen Parlaments angenommene Gesetz, welches die Lohnämter im Vereinigten Königreich errichtet, um in denjenigen Industrien vorzugehen, wo Frauen und Kinder stark beschäftigt sind, und um gesetzliche Mindestlöhne in solchen Industrien festzusetzen.

Am Anfang ist dies Gesetz hauptsächlich auf die Frauen und Kinder beschäftigenden Industrien beschränkt, weil solche Arbeiter

⁴³⁾ Durchschnittslöhne 10—12 Schillinge.

⁴⁴⁾ E. Aves ist hier gemeint.

der Regel nach ausgebeutet werden und nicht in der Lage sind, sich ebensogut zu schützen, wie das die stark organisierten Berufsvereine der gelernten männlichen Arbeiter können.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß, wenn das System in den jetzt unter das Gesetz kommenden Industrien sich bewährt, es mit der Zeit auch auf alle Industrien ausgedehnt wird, wie das in Australasien der Fall ist.

Das sind Doktrinen, die in Amerika und vielleicht in vielen europäischen Ländern für ganz radikal, ja sogar revolutionär betrachtet werden, in Australasien aber als gesunde und weise angenommen worden sind; das zeigt also, wie weit voraus das australasische Volk in dieser Anschauungsweise (*along this line of thought*) im Vergleich mit den Völkern der übrigen Welt ist.

In Amerika und zweifellos in dem größeren Teile Europas herrscht hauptsächlich bei den Arbeitgebern die Lehre vom Gesetz des Angebots und der Nachfrage ungeachtet der Kosten für den Lebensunterhalt sowie die Anschauung, daß, um die Industrie zu erhalten, die Leitung eher berechtigt ist, die Löhne bis zum äußersten zu verkürzen (*in cutting wages to the bone*), als die Industrie zugrunde zu richten.

Bevor ich meine Arbeitsnachforschungen gemacht habe, war ich ebenfalls dieser Meinung; seit dieser Zeit aber wurde ich überzeugt, daß die australasische Doktrin von der Feststellung eines Lebensunterhaltslohnes als eines Minimallohnes die weise und humane Lehre ist, die ebenso für die Arbeiter als auch für die Gemeinschaft nützlich ist.“

Die Bekämpfung des Schwitzsystems durch die Feststellung von minimalen Lohnsätzen dient nicht nur dem Arbeiter, sondern auch dem rechtschaffenen Arbeitgeber zum Vorteil, indem sie den letzteren vor unlauterer Konkurrenz seitens seiner gewissenlosen Kollegen schützt. Darin sind sich die Gegner des Gesetzes mit seinen Anhängern einig. Die Praxis hat es bewiesen, daß in vielen Fällen die Arbeitgeber die ersten waren, die, um sich vor unlauterer Konkurrenz zu retten, die Verletzungen von Schiedssprüchen, die von Unternehmern aus anderen Industriebezirken bzw. -branchen begangen worden waren, dem Schiedsgericht angezeigt haben. Auch wurden Arbeiter, die ihre Arbeitgeber wegen des Nichtrespektierens der gefällten Schiedsgerichtsentscheidungen verklagen wollten, von anderseitigen Unternehmern aus dem angegebenen Grunde dazu gedrängt und womöglich unterstützt⁴⁵⁾.

⁴⁵⁾ Clark, a. a. O. S. 1231.

Dieser „living“ und „minimum wage“ ist aber keineswegs der höchste Lohn, der in Neuseeland überhaupt gezahlt wird, wie das von Gegnern und einigen Anhängern des Gesetzes behauptet wird. Er dient nur für die durchschnittlich leistungsfähigen Arbeiter, die weder sehr große Begabung noch besondere mit der Ausübung des Berufs in Verbindung stehende Fachkenntnisse haben. Was die über dem Durchschnitt stehenden Arbeiter anbetrifft, so werden sie durch die Kollektivverträge, die zwischen ihnen und ihren Arbeitgebern abgeschlossen werden, mit einem über das Minimum vereinbarten Lohn bezahlt.

Die Prozentzahl derjenigen Arbeiter, die mehr als den gesetzlichen, in jedem einzelnen Falle speziell festgestellten Minimallohn bezogen, betrug im Jahre 1908—09⁴⁶⁾ in den vier größten Städten des Landes wie folgt: in Auckland 61,2 Proz., in Wellington 57,5 Proz., in Christchurch 47 Proz. und in Dunedin ebenfalls 47 Proz. Es erhielten im Jahre 1909—10 von 7374 Arbeitern, deren Löhne nach ihrer Höhe untersucht worden waren, 4589 oder 62 Proz. mehr als das Minimum, und zwar: in Auckland 63 Proz., in Wellington 64 Proz., in Christchurch 63 Proz. und in Dunedin 56,5 Proz.

Nach den wichtigsten Berufen geteilt, bekommt man für die Jahre 1908—09 und 1909—10 das folgende Bild:

Berufe	Zahl der Arbeiter, die mehr als das Minimum erhielten, in Proz.							
	im Jahre 1908—09				im Jahre 1909—10			
	Auck-land	Wellington	Christchurch	Dunedin	Auck-land	Wellington	Christchurch	Dunedin
Schuhindustrie	66	85,5	66	50	74	87	80	81
Kunsttischlerei	91	57,5	50	26	38	54	54	49
Zimmerhandwerk und Schreinerei	80	38	40	27	91	30	42	62
Wagenbau	65,5	33,3	22,5	29	70,5	25,5	28	23
Buchdruckerei	26	53,5	46	57,5	96	55,5	61	45
Sattlerei	52	36	41	54	65	73,5	47	69
Sägemühlen (Holzindustrie).	71,5	28	25	98	62	35,5	—	—
Bekleidungs-gewerbe . .	47	77	46	55	42	80	61	40
Maschinenbau-gewerbe .	68	—	71	33,3	44	93	63	88
Bleigießerei	66	19	84	59	94	15	73	42,5
Wollmühlen	—	—	47	—	—	—	31	—
Ziegelei	—	—	37	20	—	—	37,2	39

⁴⁶⁾ A. R. D. L. 1909, S. 133—143; 1910, S. XI—XII sowie 109—117.

Nach der Berechnung des Department of Labour bekamen im Jahre 1909—10 50 Proz. der neuseeländischen Arbeiter einen auf Grund der privaten Vereinbarung erhöhten Lohn.

Auch der Vorwurf, durch die Feststellung der Minimallöhne würden die unter dem Durchschnitte stehenden Arbeiter zu hoch bezahlt, wodurch die Industrie den größten Schaden trage, trifft nicht zu. Für solche Arbeiter werden jedesmal vom Inspector of Awards besondere Lohnsätze festgesetzt, die unter dem Minimum stehen. Dieser Lohn, der nur auf kurze Zeit bestimmt wird, um periodisch erneuert zu werden, richtet sich gänzlich nach der Leistungsfähigkeit solch eines minderwertigen Arbeiters. Sektion 98 des Hauptgesetzes sagt ausdrücklich folgendes: „Der Gerichtshof kann in seinem Urteil oder mittels eines auf das Gesuch einer der Parteien jederzeit, solange das Urteil zu Kraft besteht, erlassenen Befehls einen Mindestlohnsatz oder eine sonstige Entschädigung vorschreiben sowie besonders anordnen, daß für Arbeiter, welche unfähig sind, den vorgeschriebenen Mindestsatz zu verdienen, ein niedrigerer Satz angesetzt werde. Dieser niedrigere Satz ist in jedem Falle von derjenigen Gerichtsbehörde auf die Weise und unter den Bedingungen anzusetzen, die zu diesem Behufe im Urteil oder im Befehl näher angegeben sind.“ Diese Bestimmung, wonach ein minderwertiger Arbeiter nach einem vom Inspector of Awards jedesmal festgesetzten, unter dem Lohnminimum stehenden Satz arbeiten muß, enthält beinahe jeder Schiedsspruch, wie das beim flüchtigen Durchblättern der einzelnen gerichtlichen Entscheidungen ohne weiteres klar wird.

Nach dem allen richtet sich der gesetzliche Minimallohn hauptsächlich nach den Kosten des Lebensunterhalts, die ihrerseits, da die wichtigsten Lebensmittel zugleich auch die ersten Exportprodukte des Landes sind, von den Konstellationen der Preise auf den ausländischen (hauptsächlich englischen) Märkten abhängig sind. Somit hängt die Feststellung des Mindestlohnes von dem Ausgang der Kämpfe zwischen den bei der Preisbildung auf den auswärtigen Märkten maßgebenden Faktoren und von den Lebensgewohnheiten der neuseeländischen Arbeiterschaft ab⁴⁷⁾.

⁴⁷⁾ „Die staatliche Regulierung der Löhne und der Arbeitsbedingungen hat die Lage der Arbeiter nicht wesentlich verbessert und hat sich als den Interessen unserer Industrie feindlich erwiesen. Die Löhne sind gewiß gestiegen, aber das künstliche Wachsen der Ausgaben für Löhne hat sich dementsprechend in weit größerer Steigerung der Ausgaben für den Lebensunterhalt geäußert, und so ist die Lage des Arbeiters heute nicht besser, als sie vor 15 Jahren war, als die Industrial Conciliation and Arbitration

Die Kosten des Lebensunterhalts sind von 1894—1906 um mehr als 20 Proz. gestiegen, die Löhne um 17,9 Proz.⁴⁸⁾. Andererseits weisen die Löhne auf dem Lande für denselben Zeitraum eine viel größere Steigerung auf als in der Stadt. Weinstock gibt für das erste 29,3 Proz. und für die zweite 19,7 Proz. an⁴⁹⁾. Als Gründe sind hier außer dem raschen Aufblühen der landwirtschaftlichen Exportproduktion noch der Mangel an Arbeitskräften angegeben. Somit ist noch eine andere Tatsache vorhanden, die gegen die Behauptung, das obligatorische Schiedsgericht trage an dem Wachsen der Löhne Schuld, spricht. Sind doch die Löhne gerade dort prozentuell rascher gestiegen, wo dieses System am wenigsten tätig ist — in der Landwirtschaft. Die geringe Teilnahme des Schiedsgerichts an den landwirtschaftlichen Produktionsverhältnissen ist durch den Saisoncharakter der ländlichen Arbeit zu erklären. Die Schafscherer, die die wichtigste Kategorie der auf dem Lande beschäftigten Arbeiter bilden, sind Saison- und Wanderarbeiter. Sie kommen nur für die kurze, 5—7 Wochen dauernde Schurzeit im Sommer in Be-

Act in Kraft trat. Dieselbe Ursache hat zum Schaden unserer Industrie gewirkt. Die erhöhten Löhne, die gezahlt wurden, haben eine Steigerung der Arbeitsintensität nicht gesichert (have not secured increased efficiency), und das hat mit Zunahme der Kosten, die anderen Beschränkungen zu verdanken sind, die Ausgaben für die Produktion so erhöht, daß nach vielen Richtungen hin der Import von Waren, die vorher im Dominion fabriziert wurden, herbeigeführt wurde.“ Das ist die Meinung der Arbeitgeber, die jedoch nicht nur mit den oben geschilderten Tatsachen, sondern auch mit einer anderen Stelle desselben Briefes in Widerspruch steht. Während hier die hohen Löhne die Lebensmittel verteuern, erfährt man dort, daß die letzteren die wichtigsten Exportprodukte sind, die in den letzten Jahren hohe Preise erzielt haben und somit unserer Betrachtung gemäß konsequenterweise auf die Höhe der Löhne einwirken müssen. (Vgl. Kap. I dieses Teiles.)

⁴⁸⁾ Findlay, a. a. O., S. 4. Nach N.Z.O.Y. 1908 (siehe S. 540) sind die Löhne von 1895—1907 einschl. um 23 Proz. gestiegen; die Kosten für die wichtigsten Verbrauchsprodukte (for necessary foods) sind für denselben Zeitraum um 22 Proz. gewachsen. Die Ausgaben für Kleidung und Miete sind von diesem Jahrbuch nicht berechnet worden. Wird das getan, so wird man ungefähr dasselbe Zahlenverhältnis bekommen wie bei Findlay. Das eine ist aber interessant hier festzustellen: Die Löhne sind den Kosten für den Lebensunterhalt in keiner Weise gleich gestiegen!

„Die Gleichheit der wichtigsten Lebensmittelpreise und Löhne in all den australischen Kolonien, ob mit oder ohne Schiedssprechung, zeigt auch, daß das Schiedsgericht wirklich keinen erheblichen Einfluß auf die Produktion wie das allgemeine Wirtschaftsleben ausübte.“ Schachner, a. a. O., S. 221.

⁴⁹⁾ Weinstock, a. a. O., S. 116.

tracht. Viele von ihnen durchwandern während dieser Zeit nicht nur Neuseeland, sondern auch einige Staaten des Commonwealth. Im Winter finden diese Arbeiter teilweise in anderweitigen Nebenberufen Unterkommen, teilweise fristen sie als Landstreicher ihr kümmerliches Dasein bis zum nächsten Sommer⁵⁰⁾. Es ist klar, daß solche Arbeiter für das Schiedsgericht nur wenig in Frage kommen können. Was aber die ständigen auf dem Lande beschäftigten Arbeiter anbetrifft, so sind sie wegen der günstigen Verhältnisse⁵¹⁾, in denen sich die neuseeländische Landwirtschaft befindet, viel zu wenig zahlreich, um dem Schiedsinstitut ein großes Betätigungsfeld zu bieten.

Die Tatsache, daß die Hälfte der neuseeländischen Arbeiter einen das Minimum überschreitenden Lohn erhält, bezeugt, daß der Mindestlohn der Industrie keineswegs lästig ist; denn sonst wäre sie nicht imstande gewesen, freiwillig einen noch viel höheren zu zahlen. Das widerspricht also der Behauptung, daß die Mindestlöhne, die das Schiedsgericht in jedem seiner Sprüche feststellt, so unerschwinglich hoch sind, daß der Arbeitgeber im Interesse seines Unternehmens an alle Arbeiter, ohne Unterschied der Leistungsfähigkeit, denselben Lohn zu zahlen gezwungen ist, wodurch die Arbeitsintensität der hoch qualifizierten Personen zum großen Schaden der Industrie abnimmt.

Nicht ohne Einfluß auf die Zunahme der Fälle, wo ein Übermindestlohn gezahlt wird, ist der Mangel an Arbeitskräften geblieben. Dieser Lohn steht aber in keinem Vergleich zur produktiven Leistung der betreffenden Unternehmungen. Die Folge ist, daß sie in ihrer weiteren Entwicklung gehemmt werden. So mußte im Jahre 1907 eine große Schuhfabrik in Christchurch, weil sie durch Mangel an weiblichen Arbeitskräften in ihrer Tätigkeit gehemmt wurde, 30 Mädchen aus Leicester (in England) bestellen, denen für die zwei nächsten Jahre ein Lohn von 30 Schillingen pro Woche zugesichert werden mußte⁵²⁾. Aves berichtet, daß fast in jeder Fabrik, in die man hineinkommt, die Klage über Mangel an Arbeitskräften zu vernehmen ist.

⁵⁰⁾ Siehe Teil II, Kap. 2: „The Shearers' and Agricultural Labourers' Accommodation Act, 1908“, wo ich die Arbeitsverhältnisse auf dem Lande näher bespreche.

⁵¹⁾ Des milden Wetters wegen, das während des ganzen Jahres herrscht, bleibt das Vieh auch den Winter über auf dem Felde; dadurch wird an Menschenkraft gespart.

⁵²⁾ Aves, a. a. O., S. 89.

Der Besitzer einer Weißwarenfabrik aus Dunedin behauptet, daß durch den Mangel an Arbeitskräften die Leistungsfähigkeit seines Unternehmers so weit abgenommen hat, daß zur Deckung des Bedarfs die Gegenstände aus dem Auslande bezogen werden müssen⁵³⁾.

Kap. VII. Schlußwort.

Die Wirkungen des obligatorischen Schiedsgerichtswesens auf die neuseeländische Volkswirtschaft lassen sich so zusammenfassen: Sein erstes Verdienst besteht darin, daß es das Schwitzsystem mittels Feststellung von gesetzlichen Minimallöhnen ausgerottet hat. Die wenigen Bestimmungen des Fabrikgesetzes reichen dafür nicht aus. Die Vernichtung der Schwitzindustrie bedeutet für den Arbeiter Rettung vor Entartung, für den Arbeitgeber Schutz vor unlauterer Konkurrenz und für die breite Masse der Konsumenten Verhütung von allerlei ansteckenden Krankheiten, die infolge der unhygienischen Herstellungsweise der hausindustriellen Produkte leicht in weitere Volksschichten übertragen werden. Außerhalb der Verlagsindustrie ist durch die Feststellung der unter den herrschenden Wirtschaftsverhältnissen denkbar besten Arbeitsbedingungen für eine bestimmte

⁵³⁾ Schachner, Bd. II, S. 204. Die Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften macht sich besonders in Wollemühlen, im Schuh- und Kleidergewerbe sowie in den Waschanstalten geltend. Die Beamten des Department of Labour wurden ersucht, die Einwanderung von arbeitsuchenden Personen weiblichen Geschlechts zu begünstigen. Viele Arbeitgeber ließen in den englischen Zeitungen Anzeigen drucken, wo das Anerbieten von vielen unbesetzten Stellen kundgegeben wurde. (A. R. D. L. 1910, S. XVIII.) Der Cheffabrikinspektor von Victoria berichtet im Jahre 1907, daß ihm von Arbeitgebern Klagen über Mangel an Arbeitskräften zugegangen sind. Diese Erscheinung machte sich besonders in denjenigen Industriebranchen fühlbar, in denen hauptsächlich Frauen beschäftigt sind. Ein Kleiderfabrikbesitzer hat, trotzdem er den gesuchten Lehrlingen den doppelten Minimallohn zu zahlen versprach sowie zum Zwecke des Unterrichts gelernte Arbeiter für sie zu engagieren bereit war, mit der Anwerbung keinen Erfolg gehabt. (Weinstock, a. a. O., S. 68.)

Mit dem allen scheint die Zunahme der Unterstützung der Arbeitslosen seitens des Arbeitsdepartements im Widerspruch zu stehen. (Nach A. R. D. L. 1910, S. IV wurden von 1891/92—1909/10 77 679 Personen unterstützt.)

In der Wirklichkeit steht es damit nicht so. Die Mehrzahl der in der Statistik unter dem Namen „unemployed“ angegebenen Arbeiter gehört zu derjenigen Kategorie, die vermittelt des Arbeitsdepartements dem Staate zum Zwecke der Eisenbahnbauten rascher zur Verfügung gestellt wird. Außerdem gehören dazu auch solche Arbeiter, denen durch Gewähren von ermäßigten

Frist sowie durch das für die an die Schiedssprüche gebundenen Parteien geltende Verbot, zu den alten Kampfmitteln zu greifen:

1. die wirtschaftliche Lage der Arbeiter sichergestellt;
2. den Wirtschaftsverhältnissen der einheitliche, stabile, durch das Gleichgewicht der beiden an der Produktion beteiligten Mächte gekennzeichnete Charakter verliehen worden, wodurch einerseits der Arbeitgeber einen sicheren Überblick über die künftige Gestaltung seines Unternehmens gewinnen kann, andererseits die gesamte Volkswirtschaft vor heftigen sozialen und demzufolge wirtschaftlichen Erschütterungen geschützt wird.

Das obligatorische Schiedswesen soll nicht die Klassengegensätze nivellieren und einen absoluten sozialen Frieden schaffen. Dies von ihm zu verlangen, heißt seinen Grundcharakter verleugnen. Der Klassengegensatz ist nur eine der gegenwärtigen Wirtschaftsverfassung entsprechende Ausdrucksform des sozialen Kampfes; und ebensowenig wie dieser jemals aufhören wird, ebensowenig werden seine zahllosen, mit dem Wechsel der Wirtschaftsverfassung sich ändernden Erscheinungen verschwinden. Es handelt sich beim neuseeländischen Schiedsverfahren also um etwas ganz anderes, und das ist: die Veredelung der Formen der Klassenkämpfe durch Verstaatlichung der bisher als privat bezeichneten Arbeitsverträge.

Die Tatsache, daß die Zahl der vom Schiedsgericht verhandelten Fälle mit jedem Jahre steigt, beweist, daß dieses Institut, infolge seiner Fähigkeit, den gewerblichen Streitigkeiten (ohne ihnen ihren eigenen Charakter zu rauben) den Explosivstoff zu nehmen und sie somit für die Volkswirtschaft unschädlich zu machen, allmählich an festem Boden in Neuseeland gewinnt.

Die zum Schluß entstehende Frage: ob und inwiefern das neuseeländische Schiedsgerichtswesen auf Westeuropa oder Nordamerika übertragbar ist, könnte man gründlich erst nach einer Analyse der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Zustände dieser Länder beantworten. So viel ist aber gewiß, daß die Be-

bzw. freien Fahrkarten das Erreichen von Orten, wo Arbeitsgelegenheit mit Sicherheit zu finden ist, bedeutend erleichtert wird. (Aves, a. a. O., S. 94.)

Zu den wirklich Arbeitslosen gehören die gescheiterten Existenzen, die auch im „Paradiese der Arbeiter“ nicht fehlen, sowie Leute, die wegen des Saisoncharakters ihres Hauptberufes sich während der toten Zeit auf irgendeine Weise durchschlagen müssen; zu den letzteren gehören die Scherer. Das Problem der Arbeitslosigkeit sowie das der Mittel zu deren Bekämpfung wird bei Reeves, a. a. O., Bd. II, Kap. „The Unemployed and State Employment“, eingehend behandelt.

dingungen, unter denen sich die neuseeländische soziale Verfassung entwickelt hat, sehr verschieden sind von denen Westeuropas oder Nordamerikas. Es handelt sich um ein dünn bevölkertes, ganz extensiv bewirtschaftetes Land, dessen Industrie noch in den Anfängen steht, sich eines hohen Zollschatzes erfreut und alle die Schwierigkeiten nicht kennt, welche in dicht bevölkerten Ländern mit hochentwickelter Exportindustrie hervortreten. Erst wenn Neuseeland 30- bis 40mal soviel Einwohner zählt wie heute, wird es sich zeigen, ob seine mit großem Erfolg durchgeführte soziale Gesetzgebung auch schwierigeren wirtschaftlichen Verhältnissen gewachsen ist.

Lebenslauf.

Ich, Moses Wulf Steinberg, mosaischer Konfession, bin am 27. April 1888 zu Plonsk, Gouvernement Plotzk, geboren. Meine Vorbildung genoß ich auf dem ersten staatlichen Gymnasium zu Kischinew (Beßarabien), wohin meine Eltern übersiedelt waren. Nach dem Abiturientenexamen, das ich im Jahre 1906 abgelegt habe, begab ich mich nach Deutschland, wo ich auf den Universitäten in München, Leipzig und seit Michaelis 1908 in Berlin dem Studium der Staatswissenschaften, Philosophie und Geschichte oblag.

Die Promotionsprüfung bestand ich am 11. Januar 1912.